

Zeitschrift: Jahrbuch der Schweizerischen Gesellschaft für Schulgesundheitspflege
= Annales de la Société Suisse d'Hygiène Scolaire

Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Schulgesundheitspflege

Band: 12/1911 (1912)

Artikel: Private Jugendfürsorge

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-91175>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

II. Private Jugendfürsorge.

Wöchnerinnen- und Säuglingsfürsorge.

Der Stadtszürcherische Verein für Frauen-, Mutter- und Kinderschutz hat am 15. Dezember 1911 ein Mütterheim in Zürich V, Irchelstrasse 32, mit ca. 10 Betten eröffnet. Die Mädchen werden ins Heim aufgenommen, sobald sie keine Stelle mehr haben und ihnen ihr Zustand nicht mehr gestattet, intensiver zu arbeiten. Sie werden im Hause mit Haus- und Näharbeit beschäftigt und können auch im Heim ihre Niederkunft durchmachen. Je nach dem Kräftezustand werden den Mädchen dann 6—8 Wochen nach der Geburt Stellen gesucht, für die Kinder Kostorte. Im ganzen halten die Mädchen sich 3—4 Monate im Heim auf.

Ein Merkblatt für Säuglingsfürsorge und Säuglingspflege, nach dem Düsseldorfer Merkblatt modifiziert und ergänzt durch Dr. Bernheim-Karrer in Zürich, hat die gemeinnützige Gesellschaft des Bezirkes Uster herausgegeben und an alle Zivilstandsämter im Bezirk verteilt zur Abgabe an die jungen Mütter. Es hat auch in der Stadt Luzern Verbreitung gefunden.

Neue Institutionen der Jugendfürsorge¹⁾.

In Aarau ist durch die Sektion der Freundinnen junger Mädchen eine Krippe errichtet worden. Am 1. Februar 1911 wurde die Krippe St. Theodor in Klein-Basel, eine sogenannte Familienkrippe für 10 Kinder eröffnet. In Horgen und Richterswil (Zürich) sind Krippen im Entstehen begriffen.

Die Errichtung einer Fröbelschule wurde in Biel durch die Sektion Biel des schweizer. gemeinnützigen Frauenvereins beschlossen. Ein Stück Land ist bereits vorhanden. Die Gemeindeversammlung Oberwinterthur (Zürich) bewilligte am 27. August 1911 Fr. 40,000 für den Bau einer Kleinkinderschule. Der Bauplatz wurde geschenkt.

In Basel verhandelte die Pestalozzigesellschaft in ihrer Jahresversammlung im Frühjahr über Waldschulen. Ein Motion im Berner Stadtrat auf Errichtung einer Waldschule wurde erheblich erklärt. In Zürich will man nächstes Frühjahr den Versuch mit der Errichtung einer Walderholungsstätte für Kinder machen. Sie soll 50 Kinder aufnehmen können und auf ca. Fr. 30,000 zu stehen

¹⁾ Die Jugendfürsorge der Schule siehe in dem Jahrbuch des Unterrichtswesens der Schweiz.

kommen. Präsident des Initiativkomitees ist: Dr. med. Häberlin, Zürich IV. — Auch in Winterthur hat man verwichenen Sommer Proben mit einer Waldschule veranstaltet. Bis jetzt war Lausanne bekanntlich die einzige Stadt der Schweiz, die eine Waldschule besass.

Die Vorstände des Vereins für Kinder- und Frauenschutz, des Vereins für Säuglingsfürsorge und des permanenten Arbeitsausschusses für Jugendfürsorge des städt. Lehrervereins ersuchten im Herbst 1911 mit einer motivierten Eingabe den Gemeinderat der Stadt Bern (in Ausführung der §§ 26 und 41 des Einführungsgesetzes zum schweizerischen Zivilgesetzbuch) a) ein Reglement über das Pflegekinderwesen herauszugeben, b) ein amtliches Pflegekinderinspektorat für die ca. 400 unter keiner amtlichen Kontrolle stehenden Pflegekinder der Stadt Bern zu schaffen, c) ein Jugendfürsorgeamt für die Stadt Bern zu errichten und d) die Berufs- oder Amtsvormundschaft einzuführen.

Eine Ferienversorgung für beschäftigungslose Kinder ist durch die gemeinnützige Gesellschaft des Bezirkes Uster (Zürich) im Sommer 1911 ins Leben gerufen worden. Eine Schulzahnklinik wurde Mitte August in Frauenfeld eröffnet. Kinder armer Eltern haben nichts zu bezahlen. Die übrigen Kinder werden nach einem Tarif behandelt, dessen Taxen 50 und mehr Prozent unter denjenigen der Privatpraxis stehen. Dadurch soll die Klinik sich selbst erhalten können. Ein Zwang, sich ihrer Behandlung zu unterziehen, besteht nicht. Solche Zahnkliniken haben bereits Luzern und Zürich.

Die st. gallische Vereinigung für Kinder- und Frauenschutz hat eine Kinderstation in St. Gallen errichtet, die vom Stadtrat in Würdigung der sozialen Fürsorge, die diese Institution verfolgt, mit einem Jahresbeitrag von Fr. 300 subventioniert wird ab 1912.

Die Mädchenanstalt Burg, Rebstein, St. Gallen wurde am 1. Mai 1911 eröffnet. Ihr Zweck ist eine angemessene christliche Erziehung schulpflichtiger katholischer Mädchen, welche aus irgend einem Grunde der Versorgung in dieser Anstalt bedürfen. Die Mädchen stehen das ganze Jahr, ohne Entlassung in die Ferien, unter der mütterlichen Obhut von barmherzigen Schwestern aus dem Institut Ingenbohl. Es werden nur Mädchen aufgenommen, welche im schulpflichtigen Alter stehen und mit keiner ansteckenden Krankheit behaftet, körperlich gesund und geistig bildungsfähig sind. Aufnahme nach erfüllter Schulzeit wird nur ausnahmsweise gestattet. Die Zöglinge besuchen die Schulen der Anstalt. Der jährliche Pensionspreis beträgt für st. gallische Zöglinge mindestens Fr. 250. Er ist halbjährlich voraus-

zubezahlen und wird nicht zurückerstattet, wenn ein Zögling ohne Zustimmung der Anstalt vor Ablauf eines Semesters austritt. Für andere Zöglinge wird ein höherer Pensionspreis festgesetzt. Im Pensionspreis ist alles inbegriffen, ausgenommen Krankheitskosten, Beiträge an die Krankenkasse, neue Kleider und Schuhe, welche von der Anstalt besorgt werden können. Darüber wird halbjährlich Rechnung gestellt. Das Flicken der Kleider wird in der Anstalt besorgt, möglichst durch die Kinder selbst unter Anleitung und Mithilfe einer Schwester. Die Anmeldung geschieht bei der Vorsteherin der Anstalt. Vor dem Entscheid über die Aufnahme eines Mädchens sind einzusenden: Der ausgefüllte Fragebogen und ein legalisierter Garantieschein für richtige Bezahlung der Kosten. Beim Eintritt, welcher in der Regel Ende April vor Beginn des Schuljahres stattfindet, hat jedes Mädchen ausser den nötigen Ausweisschriften: Heimatschein, Taufchein, ärztliches Zeugnis und allfällige Schulzeugnisse eine genügende Kleiderausrüstung mitzubringen. Über die Zeit des Verbleibens jedes einzelnen Zögling in der Anstalt verfügt die Kommission unter massgebender Beurteilung, ob an demselben der Zweck der Anstalt erreicht sei oder nicht erreicht werden könne. Wünschenswert ist der Verbleib bis nach erfüllter Schulzeit. Zöglinge, welche in späteren Jahren eintreten, haben so lange in der Anstalt zu bleiben, bis der Erziehungszweck erreicht ist. Die Dauer der Unterbringung der durch regierungsrätliche Verfügung in die Anstalt überwiesenen Zöglinge bestimmt der Regierungsrat. In allen Fällen kann ein Vertrag bestimmtes festsetzen. Die Entlassungen sollen in der Regel nach Schluss des Schuljahres im April stattfinden. Wenn ein Zögling sich als unverbesserlich oder anhaltent renitent oder der Anstalt irgendwie gefährlich erweist, so kann er nach vorheriger Anzeige an die Versorger entlassen werden, ebenso in Fällen unheilbarer oder gar zu lange dauernder Krankheit. Nach erfüllter Schulzeit dürfen die Zöglinge nur dann, wenn Raum vorhanden, noch einige Zeit, jedoch nicht über das erfüllte 17. Altersjahr hinaus, in der Anstalt verbleiben. Die Vorsteherin führt über jeden Zögling Spezial-Buch (Personalbogen). Zahl der Zöglinge: mindestens 50. — Behufs Fürsorge für entlassene Zöglinge wird sich die Anstaltsverwaltung mit den Behörden oder Privaten, welche den Zögling in der Anstalt versorgt haben oder unter deren Gewalt der Zögling steht, sowie mit den von der Anstalt gewählten Vertrauenspersonen ins Einvernehmen setzen; letztere haben ihr auf Ende März Bericht zu erstatten. Die Anstalt unterhält mit den ausgetretenen Zöglingen möglichste Ver-

bindung. Sie steht unter dem katholischen Administrationsrat des Kantons St. Gallen in St. Gallen.

Das neue Heim der Mathilde Escher-Stiftung ist im Oktober 1911 in Zürich V, Lenggstrasse, eröffnet worden. Es hat maximum 24 Plätze und ist bestimmt für vollsinnige, aber körperlich gebrechliche oder schwächliche Mädchen, die nicht wohl imstande sind, die Volkschule zu besuchen. Ausgeschlossen sind blödsinnige, epileptische oder spitalpflegebedürftige Kinder, ebenso verwahrloste oder verlassene Kinder, welche für Rettungsanstalten passen. Letztern kann unter besondern Umständen ausnahmsweise ein zeitweiliger Aufenthalt geboten werden. Das zur Aufnahme bestimmte Alter ist das schulpflichtige vom 6.—16. Altersjahr. Bei der Aufnahme finden Kinder aus dem Kanton Zürich in erster Linie Berücksichtigung, solche aus andern Kantonen oder vom Ausland in zweiter Linie. Für Ausländer wird ein höherer Kostgeldbetrag berechnet. Das Kostgeld beträgt im Minimum Fr. 250 jährlich und wird nach den Vermögensverhältnissen der Aufzunehmenden in jedem einzelnen Falle vom Vorstand des Heims festgesetzt. Das Kostgeld soll halbjährlich vorausbezahlt werden. Besondere grössere Ausgaben für Pfleglinge, wie längere Spitälkosten, orthopädische Apparate, Lehrgelder etc. haben die Versorger mitzutragen. — Anmeldungen sind an die Hausmutter oder an ein Mitglied des Komitees zu richten und sollen begleitet sein von einem ärztlichen Zeugnis und von einer schriftlichen Verpflichtung der Eltern oder Versorger zu regelmässiger Entrichtung des Kostgeldes. Das Kind hat mitzubringen einen Geburts- und Heimatschein, sowie eine genügende Ausrüstung an Kleidern gemäss Verzeichnis. Die Kinder bleiben bis nach der Konfirmation im Heim, können aber auch behufs Erlernung eines Berufes oder sonstiger weiterer Ausbildung länger im Hause bleiben. Die Anstalt reicht dem Kinde Kost, Bett und je nach Übereinkunft Kleidung, sie sorgt für den Schulunterricht, für ärztliche Behandlung, überhaupt für alles, was zur Erziehung, Pflege und Ausbildung des Zögling nötig ist. Eine beschränkte Anzahl erwachsener, gebrechlicher weiblicher Personen kann, wenn Platz vorhanden ist, im Heim aufgenommen werden, das Kostgeld dafür wird jeweilen nach den Verhältnissen festgesetzt.

Die Kinderhorte „Petites Familles“ bezwecken, Kinder von Trinkern dem verderblichen Einfluss ihrer Eltern zu entziehen und in eine gesunde Umgebung zu bringen, wo die ererbten unglücklichen Anlagen (geschwächte Willenskraft, krankhafte Seele und schwächer Körper) in ihrer Entwicklung eingedämmt und wo-

möglich unschädlich gemacht werden können. Die Horte beruhen auf dem Prinzip der Totalabstinenz und wollen den Kindern eine rationelle und liebevolle Erziehung auf moralischer und religiöser Basis angedeihen lassen. Der Hort nimmt Kinder auf in einer eigens zu diesem Zwecke formierten Familie von 8 Kindern, die unter der Obhut einer Adoptivmutter steht. Da der erzieherische Einfluss möglichst früh einsetzen soll, werden grundsätzlich keine Kinder nach dem zurückgelegten 6. Altersjahr aufgenommen, sogar Wickelkinder sind willkommen. Die Schutzbefohlenen bleiben bis zum Zeitpunkt der Volljährigkeit unter der Obhut ihrer Pflegemutter und haben so ein Heim, das ihnen Überwachung und Schutz vor vielen Versuchungen gewähren wird. Als Arbeit ist Landarbeit in Aussicht genommen. Nach und nach soll eine Ackerbaukolonie gegründet werden.

Der erste Kinderhort dieser Art wurde im Sommer 1911 gegründet und befindet sich in Reussilles bei Tramelan (Berner Jura), dicht am Rande des Hochplateaus der Freiberge, rings umgeben von prachtvollen Wäldern und saftigen Bergweiden, in einer Höhe von 1020 m über Meer. Die Eröffnung weiterer Horte ist geplant. Präsident des Komitees ist Pfr. Ramseyer in Tramelan, Kassier Dr. Joss in Tramelan.

Damit ist der erste Versuch in der Schweiz mit dem Familiengruppensystem von Fräulein Lydia Wolfring in Wien (Bildung einer künstlichen Familie zur Erziehung von Kindern statt der teuren und manche Nachteile bietenden Anstaltserziehung) gemacht. Es fehlt allerdings zu der vollständigen Kopie der Familievater. Da es sich um ganz kleine Kinder handelt, mag er zunächst entbehrt werden, nach einigen Jahren wird man aber einsehen, dass man seiner nicht entraten kann. Die Horte würden ja übrigens auch den Titel: „Familien“ mit Unrecht führen, wenn der Familievater fehlte. Sie wären nur ein Bruchteil einer Familie.

Tätigkeit der Kinder- und Frauenschutzvereine in der Schweiz im Jahre 1911.

I. Schweizerische Vereinigung für Kinder- und Frauenschutz.

Bericht des Sekretärs. 1910/11 (1. Oktober).

Von dem absehend, was der Vorstand unserer Vereinigung in seinen Sitzungen beriet und beschloss, sei hier nur kurz auf die persönliche Tätigkeit des Sekretärs hingewiesen.

Propaganda.

Unser Mitgliederverzeichnis weist keine wesentlichen Veränderungen auf. Einzelmitglieder verloren wir mehrere durch die Gründung neuer Sektionen. Sie wurden durch neue ersetzt, so dass die Zahl im wesentlichen gleich bleibt. An Kollektivmitgliedern sind uns Thun, Bern, St. Gallen und Bellinzona definitiv beigetreten. Chiasso (eine von uns direkt veranlasste Sektion, während wir bei der Gründung der drei andern nur beteiligt waren) tritt uns für 1912 bei. In Schaffhausen, im Thurgau und in Ausserrhoden fielen unsere Vortragsangebote zu Propagandazwecken noch immer nicht auf guten Boden. Mit Freude konstatierten wir den starken Besuch der von unserer Graubündner Sektion unterstützten Vorträge im Bergell (Vicosoprano), Misox (Roveredo und Mesocco) und Puschlav (Poschiavo), ohne dass sie uns jedoch neue Mitglieder gebracht hätten (März/April 1911). Auch in den Urkantonen, in Innerrhoden und Solothurn fehlt es uns an Unterstützung. Sonderbarerweise ist bis heute weder die Zürcherische Vereinigung für Kinder-, Frauen- und Mutterschutz, noch die offizielle Genfer Kinderschutzkommission trotz mehrmaliger Anfrage uns beigetreten. An dem Congrès international pour l'étude des Questions relatives au Patronage des libérés et à la Protection des enfants moralement abandonnés in Anvers haben wir uns nicht beteiligt, dagegen an dem Congrès international des Tribunaux pour Enfants vom 29. Juni bis 1. Juli 1911 in Paris und an dem III. internationalen Kongress für Säuglingsschutz in Berlin vom 11. bis 15. September 1911. Bei beiden Veranstaltungen sandten wir den erforderlichen Mitgliedbeitrag ein, um seinerzeit den gedruckten Bericht zu erhalten, und in Paris sowohl als in Berlin hatte unser geehrtes Vorstandsmitglied Dr. Silbernagel in Basel die Güte, uns zu vertreten.

Dem Liebeswerben der Neumalthusianer und Ehreformatoren aus Deutschland mussten wir widerstehen, bedauern es aber, noch nicht mit den der unsrigen näher verwandten deutschen Vereinigungen ausserhalb der Vormundschaftsfragen Fühlung gefunden zu haben. Ebenso fehlt es uns an dauernden Beziehungen mit Österreich, Frankreich, Italien, England und Skandinavien. Mit der American Human Association, die uns zum korrespondierenden Mitglied ernannte, sind wir dagegen in regem Verkehr und sandten noch kürzlich einen erbetenen französischen Tätigkeitsbericht ein. Der Hygieneausstellung in Rom konnten wir nur unsere Drucksachen schicken.

Das Abonnement auf die Zeitungsausschnitte des „Schweiz. Argus der Presse“ gaben wir als im Verhältnis zum Wert dieser oft unsicherer und sich wiederholenden Nachrichten zu kostspielig auf.

Die Versendung des auf unserer letzten Generalversammlung gehaltenen Vortrags von Dr. Schiller über Amtsvormundschaft an alle deutschsprachigen schweizerischen Gemeinden von über 700 Einwohnern ist erfolgt; eine von Frank Lombard in Genf in liebenswürdigster Weise angefertigte Übersetzung wird demnächst in Druck gegeben und gelangt in der gleichen Weise zur Versendung. Von der Broschüre von Dr. Hafter „Mutterschutz und Strafrecht“ (Vortrag auf unserer Generalversammlung 1909) wurde im letzten Jahre kein Exemplar mehr verlangt. Das Sekretariat besitzt davon noch einen Vorrat; ebenso von unseren Postulaten für die kantonalen Einführungsgesetze zu unserem Zivilgesetzbuch (deutsch und französisch).

Fälle. Diverses. Initiativen.

Die Übersiedelung unseres Sekretärs nach dem Tessin veranlasste ihn zu eifrigerer Tätigkeit in diesem Kanton. In mehreren Zeitungsaufsätzen wies er auf die dortige, erschreckende Säuglingssterblichkeit, die höchste der Schweiz (188 ‰, Bezirk Mendrisio 245 ‰), hin und erlangte von der Regierung den Ankauf und die Verteilung der Broschüre über Säuglingspflege von Frau Dr. Heim-Vögtlin (italienische Übersetzung von Betty Borsotti-Rusca) an sämtliche Zivilstandsämter, Gemeindeärzte (condotti) und Hebammen des Kantons. Ein ähnliches Werkchen von Dr. Custer, vom Kanton Graubünden in den italienischen Tälern in zwei Sprachen den Zivilstandsämtern zugesandt, verteilte der Kinderschutzverein Bellinzona auf unsere Anregung an seine Freunde und Mitglieder.

Für die Organisation von Blumentagen im Tessin zugunsten des Kinderschutzes wirkten wir ebenfalls. Bis jetzt ist nur Chiasso unserem Rat gefolgt und hat einen hübschen Gewinn erzielt. Bellinzona und Locarno wollen folgen. In Lugano ist die Gründung einer Sektion beabsichtigt, der ein Zusammenschluss der drei oder vier Tessiner Vereine folgen soll. Für das Los der Hebammen im Tessin interessierten wir uns, weil ihre geringe Zahl (unter dem schweiz. Mittel) und ihre kostspielige Ausbildung in Mailand (zweijähriger Kurs, statt sechs Monate in Zürich, Lausanne usw.) an der Säuglingssterblichkeit offenbar mitschuldig ist. Unser Wunsch ginge dahin, dass auf der nächsten interkantonalen Konferenz für das Hebammenwesen die schon auf der ersten Konferenz gefallene Anregung, einen Hebammen-

kurs in italienischer Sprache im Tessin im Kantonsspital in Mendrisio für die Tessiner und Graubündner Hebammen italienischer Zunge abzuhalten, Verwirklichung fände.

Im Juli 1911 erhielten wir eine Petition mehrerer Tessiner Lehrerinnen, die ihrem kläglichen Gehalt (600—1000 Fr. im Jahr!) durch ein Ferienengagement als Kellnerinnen in den grossen Engadiner Hotels aufhelfen wollten. Obschon Präzedenzfälle vorlagen — die amerikanischen Studenten verrichten während der Ferien im Notfall das niederste Handwerk, und die Walliser Lehrer verdingen sich als Hotelportiers und Bergführer — so erregte dieser Entschluss in der Schweizerpresse kein geringes Aufsehen. Unser Rat ging dahin, lieber Stellen als Hotelsekretärinnen und nicht nur im Engadin anzunehmen. Schliesslich wurde aber der ganze Plan der zu weit vorgerückten Saison wegen zu nichts. Immerhin liefen bei uns einige Stellenangebote ein.

Ferner wurde unsere Intervention durch einen Schweizerpfarrer in Anspruch genommen, der von den sittlichen Zuständen der Lötschbergbahnharbeiterkolonie in Goppenstein sehr Trauriges gehört hatte. Unsere Erkundigungen bei den Ärzten und dem Walliser Polizeidepartement liessen diese Klagen als völlig begründet erscheinen. Die Schuld wurde von dem einen Teil dem andern in die Schuhe geschoben, und jeder wartete auf das endliche Eingreifen des andern. Inzwischen wurde die Sache durch die bevorstehende Auflösung der Ansiedelung in Goppenstein gegenstandslos. In Kandersteg soll die Sittenpolizei strenger gehandhabt worden sein.

Ein unerwarteter Fall von Frauenschutz trug sich in den letzten Monaten zu. Eine Krankenpflegerin führte bittere Klagen über Ausbeutung und unglaubliche Überanstrengung in einem von einem italienischen Arzte geleiteten Kinderheim. Da auch die Vorgängerinnen in dieser Stelle Trauriges, ja Unerhörtes zu erzählen wussten, verständigten wir die zuständige kantonale Regierung, den kantonalen Ärzteverein, warnten die schweizerischen Krankenpflegerinnenorganisationen vor der Besetzung dieser Stelle durch ihre Kräfte und werden die Sache zweifellos vor die höheren Instanzen weiterziehen, wenn die bisher getanen Schritte erfolglos bleiben sollten.

Einige Fälle mögen am Schlusse dieses Berichtes stehen; aus mehreren seien sie als charakteristisch ausgewählt. Eine Mutter (deutsch) sucht Stelle mit ihrem unehelichen Kinde. Sie mag sich nicht von ihm trennen, aber eben diese Mutterliebe ist der Grund, dass sie nirgends ankommt. Wir empfahlen sie mehreren Privaten

und Vereinen, die sie abwiesen. Wir baten sie, uns über das Ergebnis ihrer Schritte auf dem Laufenden zu halten. Sie antwortete nicht mehr, und der weitere Verlauf des Falles entzog sich unserer Kenntnis.

Wir versuchten, eine sogenannte „Quartaltrinkerin“ ihrem Laster zu entreissen. Aus guter Familie stammend und wohlhabend, kommt sie ins Elend, niemand mag sie mehr als Dienstboten im Hause haben. So verdient sie mit Aushelfen ihr Brot und kommt trotz ihrer grossen Schaffenskraft und Sachkenntnis immer tiefer ins Elend. Was sie mühsam erspart, vergeudet sie in einer Stunde der Schwäche. In eine Heilanstalt mag sie sich nicht aufnehmen lassen. Zur Zwangsinternierung liegt noch kein Grund vor. Unsere Hoffnung, sie als Dienstboten in einer Heilanstalt einer halben Kontrolle zu unterwerfen, ist nach vier Anfragen als gescheitert zu betrachten. Was tun? Soll man warten, bis es zum Äussersten kommt?

Ein italienischer Vater schliesst mit einer ihm unbekannten „Dame“ einen Vertrag, wonach er sich aller Rechte auf seine Tochter bis zu deren Volljährigkeit begibt. Der Vertrag erweist sich als nicht rechtsgültig. Das Heim des Vaters lässt eine Rückkehr des vierzehnjährigen Kindes in den Schoss der Familie als nicht wünschenswert erscheinen. Es wird von seiner Adoptivmutter ausgenutzt und überanstrengt. Eine Lehrerin, die uns den Fall übergab, erlahmt plötzlich in ihrem Interesse für die Sache. Zwei kantonale Kinderschutzvereine, denen wir sie als der zuständigen Instanz überweisen, wagen nicht zu handeln. So einfach der Fall zu behandeln scheint, wir sind zu keinem Ziele gekommen. Wir müssten Zeit und Mittel haben, ihn an Ort und Stelle selbst zu erledigen.

In einer Zigarrenfabrik wird ein verstärktes Trucksystem geübt: der Lohn wird den Arbeiterinnen gegen Quittung zwar ausbezahlt, aber sofort ein Teil wieder für von ihnen gekaufte Kolonialwaren zurückgefordert. Unter dem Mantel der Philanthropie unterhält die Fabrik ein Spezereigeschäft. Die Preise sind die ortsüblichen, doch höher als die des lokalen Konsumvereins. Auf die Arbeiterinnen wird ein moralischer Kaufzwang ausgeübt. Wer sich hier bedient, dem sieht man vieles nach; wer anderswo kauft, wird strenger gehalten. Die Arbeiterinnen wollen sich „lieb Kind machen“ und kaufen hier teurer ein als im Orte, dessen Geschäftswelt unter diesen Verhältnissen Verluste erleidet. Auf ihre Proteste antwortet die Fabrik, man werde auch noch ein „philanthropisches“ Restaurant einrichten, wenn weitere Klagen laut würden. Der Reingewinn der Fabrik mag

dabei nicht gross gewesen sein, aber er lag anderswo. Die Zucker und Kaffee etc. liefernden Grosshändler wurden in Zigarren bezahlt und somit der Absatz erhöht. Das Fabrikinspektorat wusste von dem allem nichts. Auf unsere Darlegung des Sachverhalts verlangte es zunächst Einsicht in das Rechnungswesen und den Umsatz. Die Fabrik verzichtete darauf freiwillig auf das Spezereigeschäft. Die Geschäftswelt dankte uns warm. Die Erledigung des Falles nahm gerade ein Jahr in Anspruch.

Noch viel dieser Art liesse sich erzählen, oft wenig Ermutigendes, hie und da ein kleiner Erfolg. An Arbeit fehlt es nicht, wohl aber an Zeit, mehr noch an den Mitteln. Unser Budget zeigt eine Einnahmenverminderung, da die ersten Jahre uns mehrere Mitglieder auf Lebenszeit brachten (à 50 Fr.), die im Berichtsjahr ausblieben. Wir müssen stärkere Propaganda machen, auch mehr auf unsere Mitglieder zählen können, die uns z. B. bei der Sammlung des Materials für die gerichtlich beurteilten Misshandlungsfälle (mit Ausnahme Neuenburgs und Zürichs), wie überhaupt für Mitteilung von einschlägigen Vorkommnissen sehr wenig unterstützt haben. Herr Küng, unser neues Vorstandsmitglied, macht hier eine lobenswerte Ausnahme, wie wir überhaupt von der Erweiterung unseres Vorstandes das Beste hoffen. Nicht minder von dem Übergang des Sekretariates in die Hände unseres verehrten Präsidenten. Der wegen Arbeitsüberhäufung und Wohnungswechsel zurücktretende Sekretär dankt für die erfahrene Nachsicht während seiner dreijährigen Tätigkeit und bittet um die Erlaubnis, die französische und italienische Korrespondenz des Sekretariates weiterführen zu dürfen. Platzhoff.

Nachtrag: Unsern Bemühungen gelang es im Mai 1911, von der schweizerischen Postverwaltung die Vergünstigung von Postfreimarken zu erlangen, was unserm Budget sehr zustatten kommen wird. — Die schweizerische gemeinnützige Gesellschaft ersuchte uns im April 1911, Abgeordnete zu wählen zu einer Besprechung über rationelle Pflege und Ernährung der Kinder, insbesondere der Säuglinge und für zweckentsprechendes Verhalten der Frauen vor und nach der Niederkunft. Die Ergebnisse und Vorschläge sollten den gemeinnützigen kantonalen, Bezirks- und Gemeinde-Gesellschaften zur Beratung und Verbreitung empfohlen werden. Wir ordneten zwei Damen ab. — Von der schweizer. gemeinnützigen Gesellschaft ist uns zugestanden worden, die schweizer. Zeitschrift für Gemeinnützigkeit, die ab 1. Januar 1912 monatlich erscheint, für unsere Veröffentlichungen zu benutzen unter der Vereinbarung: Raum für vier Bogen

jährlich, Verzicht auf Zeilenhonorar für unsere Einsendungen, Leistung von 2 Fr. an die Zentralkasse pro jedes Mitglied der Vereinigung, das nicht Mitglied der schweizer. gemeinnützigen Gesellschaft ist; von dieser Seite: Gratisabgabe der Hefte der Zeitschrift an die Mitglieder unserer Vereinigung von Neujahr 1912 an.

Bericht des Sekretariats über die Zeit vom 1. Oktober
bis 1. Dezember.

Zunächst ist eine von Herrn Dr. Silbernagel veranlasste Eingabe an den h. Bundesrat vom 13. September 1911 zu erwähnen, in der wir anregten, der h. Bundesrat möchte die Initiative bei den übrigen Staaten ergreifen zur Schaffung einer internationalen Zentrale für Kinderschutz und Jugendfürsorge. Da dann im Nationalrat eine eben dahinzielende Motion eingebracht wurde, erklärte der Bundesrat, sich in dieser Sache bei Beratung der Motion äussern zu wollen. — Im Oktober ging ein Subventionsgesuch für unsere Vereinigung, resp. eine Anfrage an die Direktion der Carnegie-Friedensstiftung im Haag ab, anfangs November ein Immediatgesuch an Herrn Carnegie in New York. Beide Gesuche waren veranlasst und wurden entworfen von Dr. Silbernagel. Die Angelegenheit der Schaffung einer internationalen Zentrale für Kinderschutz und Jugendfürsorge wurde weiter verfolgt durch eine von Dr. Silbernagel verfasste, vom Vorstand unserer Vereinigung unterzeichnete Eingabe, die anfangs November sämtlichen Mitgliedern der Bundesversammlung zugestellt wurde.

Gemäss Beschluss des Vorstandes vom 12. Oktober 1911 ver sandte das Sekretariat an diejenigen Frauenvereine, die unsere Kollektivmitglieder sind (21) ein Zirkular, worin sie gebeten wurden, für die Zeit des Inkrafttretens des neuen Zivilgesetzbuches Verzeichnisse von Frauen, die sich als Vormünderinnen eignen, für die zuständigen Behörden bereit zu halten. Ein weiteres Zirkular betreffend Bekämpfung der schlechten Literatur (dies veranlasst durch die schweizer. gemeinnützige Gesellschaft) und den oft von den Kinematographentheatern ausgehenden schlechten Einfluss auf Kinder und Jugendliche ging an unsere Sektionen, die sich mit Kinder- und Frauenschutz befassen (9). — Da das Material für eine Propagandabroschüre mit Kindermisshandlungsfällen sehr spärlich eingegangen war, wurde auf ihre Herausgabe verzichtet, dagegen die versuchsweise Publikation eines Jahrbuchs der Jugendfürsorge in der Schweiz beschlossen. Die Sammlung des Materials, seine Zusammenstellung und Verarbeitung in der kurzen Zeit von zwei Monaten hat das Sekretariat sehr stark

in Anspruch genommen. Wenn keine Vollständigkeit erzielt werden konnte, so mag man ihm das zugute halten.

Am 19. November hielt der Sekretär vor der gemeinnützigen Gesellschaft des Bezirks Bülach einen Vortrag über Kinderschutz, der den Beitritt der Gesellschaft mit einem Jahresbeitrag von Fr. 50 zur Folge hatte. Ihr Vorstand erhielt auch den Auftrag, die Bildung einer Kommission für Kinder- und Frauenschutz für den Bezirk Bülach in Erwägung zu ziehen. Endlich sprach der Sekretär am 27. November vor dem Verband der solothurnischen Armenerziehungsvereine (8) in Balsthal über Kinderschutz und die schweizer. Vereinigung für Kinder- und Frauenschutz und fand daselbst ebenfalls freundliche Aufnahme und Anklang. Die Delegiertenversammlung empfahl den Delegierten der Armenerziehungsvereine, die Bestrebungen der schweizer. Vereinigung für Kinder- und Frauenschutz zu unterstützen und die Frage des Beitritts als Kollektivmitglieder in den Sektionen zu prüfen.

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen: A. Wild, Pfarrer, Mönchaltorf (Zürich), Präsident und ständiger Sekretär; Dr. Streit, Frauenarzt, Bern, Vizepräsident; Hiestand, städt. Kinderfürsorgeamt, Zürich, Kassier; Auderset, avocat, Fribourg; M^{me} Clément, Fribourg; Frau Hauser-Hauser, Luzern; Frau Pfr. Herzog, Vorsteherin des Pflegkinderwesens, Basel; Kuhn-Kelly, St. Gallen; Küng, Gemeindeschreiber, Neuenkirch, Luzern; Frl. von Mülinen, Wegmühle bei Bern; Dr. Platzhoff, Lugano-Viganello; Dr. Alfred Silbernagel, Zivilgerichtspräsident, Basel; Prof. Dr. Zürcher, Nationalrat, Zürich.

2. Jugendfürsorge des Frauenvereins zur Hebung der Sittlichkeit, Basel.

Die Jugendfürsorge nahm auch im Jahre 1911 Anzeigen von Eltern, Behörden, Vereinen und Privaten entgegen, die vernachlässigte, misshandelte, sittlich gefährdete, verwahrloste, mangelhaft beaufsichtigte, versorgungsbedürftige Kinder betrafen. Es handelte sich um einige Hundert Kinder, denen so Schutz gewährt werden konnte. Manche Darstellungen erwiesen sich als übertrieben oder unwahr. Die Erhebungen an Ort und Stelle machten die 9 Quartierdamen und die 30 Fürsorgerinnen. Sie übten auch in den Fällen von Kindervernachlässigung dauernde Beaufsichtigung aus.

Das Tagesheim, Herbergsgasse 1, zur Tagesversorgung von Kindern von Witwen, die den ganzen Tag von Hause abwesend sind, oder von Witwern, die allein haushalten, wies folgende Frequenz auf:

Januar 31, Februar 32, März 37, April 35, Mai 38, Juni 36, Juli und August (vom 8. Juli bis 15. August geschlossen) 17, September 36 Kinder. Die Kostgeldrechnung wurde den Kindern alle acht Tage mit nach Hause gegeben; die seit Monaten mit der Bezahlung im Rückstand waren, wurden ausgeschlossen. Auf regelmässigen Besuch der angemeldeten Kinder wurde auch jetzt wieder gedrungen. Der temporären Versorgung von Kindern wegen Erkrankung, Wochenbett, Haftstrafe, Tod der Mutter oder Misshandlung, Verwahrlosung, sittlicher Gefährdung, Obdachlosigkeit und allerlei anderer Misstände dienten einerseits wieder Privatfamilien und anderseits die Kinderstation an der Brantgasse 5.

Hauspflegen wurden auch dieses Jahr wieder übernommen in Fällen langer Abwesenheit der Mutter von Hause und bei mutterlosen Familien.

Pflegkinderwesen. Von den Angestellten wurden vom Januar bis Oktober 1911 bei Kostfrauen, Müttern von Kindern, bei der Polizei, Sanität und dem Kontrollbureau 1992 Besuche gemacht. Audienzen auf dem Bureau und bei der Vorsteherin fanden 1449 statt. Dazu kam noch eine ganze Anzahl Besprechungen mit Frau Dr. Hotz, die die Verbindung der hilfeverlangenden Insassen des Frauenspitals mit dem Bureau herstellt. Briefe wurden vom Bureau und der Vorsteherin in dem angegebenen Zeitraum 1226 geschrieben. 37 Aufsichtsdamen machten ihre Besuche bei den Kindern. Es wurden auch wieder, wie früher, Kostgelder vermittelt und ausbezahlt. Den Inseraten von Adoptionsgesuchen wurde hie und da nachgespürt, und es zeigte sich, dass viele schwindelhaft waren. Zahlreiche Vaterschaftsfälle wurden an den Juristen des Vereins gewiesen und von ihm erledigt.

Die Rechtsschutzstelle, gegründet 1907, geöffnet alle Tage von 2—6 Uhr nachmittags, geleitet von der Vorsteherin der Frauenfürsorge und der Vorsteherin des Pflegkinderwesens, vermittelt die Fälle an einen Advokaten oder einen Gerichtshof. Die Frauenfürsorge erteilt jährlich 2500—2600 Audienzen, wovon $\frac{1}{4}$ auf den Rechtsschutz entfallen (Männer $\frac{1}{3}$, Frauen $\frac{2}{3}$). Das Pflegkinderwesen erteilt jährlich 1600—1800 Audienzen, davon entfallen ca. 100 Fälle auf das Gebiet des Rechtsschutzes. Die Auskunft bezieht sich auf Vaterschaftsklagen, Kostgeldregulierungen, Ehestreitigkeiten und Mietdifferenzen. In jedem Jahr seit dem Bestehen der Stelle wurden 40 Vaterschaftsklagen, 30 Kindermisshandlungen und 20 Eheprozesse, die beiden ersten Kategorien mit steigendem Erfolg, erledigt. Die

Rat suchenden Frauen waren fast ausnahmslos: Dienstmädchen, Bureaufräulein, Wäscherinnen, Verkäuferinnen etc.

Vorstand: Frau O. Zellweger, Angensteinerstrasse 16, Präsidentin; Frau Pfr. Wieser, Herbergsgasse 1, Vizepräsidentin, Vorsteherin des Zweiges: Frauenfürsorge und Rechtsschutz; Frau Lüscher-Streckeisen, Äschengraben 13, Schriftführerin; Frau Christ-Iselin, Wallstrasse 20, Kassiererin und Einnehmerin des innern Äschenquartiers; Frau Meerwein-Schäffer, Albvorstadt 18, Einnehmerin des Stadtquartiers; Frau Fueter-Gelzer, Sevogelstrasse 7, Vorsteherin des Zufluchtshauses; Frau Zimmerlin-Bölger, Peter Merianstrasse 50, Vorsteherin der Jugendfürsorge; Frau Pfarrer Herzog-Widmer, Leonhardstrasse 30, Vorsteherin des Pflegkinderwesens; Frau Pfarrer Steiger, Oberwilerstrasse 68, Vorsteherin des sozialen Zweiges.

3. „Pro Infanzia“ in Bellinzona.

La Società bellinzonese costituitasi due anni or sono sotto questo nome allo scopo di tutelare e soccorrere i bambini tutti, può dirsi soddisfatta dell' opera compiuta.

Da oltre un anno si è fusa col Comitato Pro cura marina dei fanciulli scrofolosi poveri e compito suo principale fu quello di formare un capitale sociale, che permettessedi sovvenire alle multepli spese.

La „Pro Infanzia“ si è interessata ad ogni caso degno di pietà, e conta un rilevante numero di famiglie beneficate.

Il Ticino offre certo un vasto campo d'azione, ma non disperiamo affatto della riuscita, visto l'interessamento, di quasi tutta la popolazione. — La „Pro Infanzia“ si è molto estesa ed avrà fra breve delle Sezioni nelle principali località del cantone.

Durante il prossimo anno contiamo rivolgere la nostra attenzione ai bambini in tenera età, vale a dire dei primi giorni di vita fino al compimento dei tre anni, onde combattere per lo meglio la forte mortalità infantile riscontrata nel nostro paese.

Il Comitato bellinzonese di nove membri è così costituito: Presidente Sig. Sindaco Federico Pedotti; Vice-Presidente Signora M. Bonzanigo-Pedroli; Segretario Cassiere Signorina Meta Stoffel; Membri: Signora Ester Chicherio, Signorina Teresina Bontempi, Ispettrice degli Asili; Sig. Patrizio Tosetti, Ispettore scolastico; Sig. Antonio Odoni, Sig. Cos. Giovanni Tamò e Sig. Avvocato Silvio Molo.

4. Kantonal-bernischer Verein für Kinder- und Frauenschutz.

An Eingaben an Behörden pro 1911 sind zu nennen: eine Eingabe an den Grossen Rat, in der namentlich auf den Nutzen der Jugendfürsorgeämter, eventuell Jugendschutzkommissionen aufmerksam gemacht wurde, ferner auf die Amts- oder Berufsvormundschaft und schliesslich auf die Notwendigkeit der gesetzlichen Regelung des Kostkinderwesens. Die Jugendfürsorgeämter als obligatorische Institutionen wurden jedoch nicht in das kantonale Einführungsgesetz zum schweizerischen Zivilgesetzbuch aufgenommen. Eine weitere Eingabe, zusammen mit dem gemeinnützigen Frauenverein und dem bernischen Verein für Säuglingsfürsorge, ging an die eidgenössischen Räte betreffend die Wöchnerinnen- und Säuglingsfürsorge im schweizerischen Krankenversicherungsgesetze. Verlangt wurde für die Wöchnerinnen ein Wochengeld für die Dauer von acht Wochen, dann ein Stillgeld für die ihr Kind selbst stillenden Wöchnerinnen, ferner noch einige andere Verbesserungen. Die Eingabe hatte Erfolg, wenn auch nicht vollständigen. Ende September 1911 wurde der Bundesrat ersucht, er möchte die Frage der Errichtung einer internationalen Zentralstelle für Jugendfürsorge prüfen und in dieser Sache die Initiative ergreifen. — Die Haupttätigkeit des Vereins erstreckte sich aber auf die Hilfe bei Fällen von Misshandlung von Kindern und Frauen. Die meisten Klagen, die einliefen, betrafen trunksüchtige, rohe Männer, die in der Trunkenheit oder auch sonst Frau und Kinder misshandelten. Eine weitere grosse Kategorie der behandelten Fälle bildete die der unehelichen Kinder, der Stiefkinder und Kost- und Pflegekinder. Auch viele Fälle von unvernünftiger Überanstrengung von Kindern liefen ein, wobei mündliche oder schriftliche Belehrung oder Untersuchung und Verwarnung durch die Polizeiinspektion Platz griff.

Am 1. Juni 1911 hat der Verein eine Rechtsauskunftstelle in Bern gegründet, die in den drei ersten Monaten ihres Bestehens 157 mündliche Konsultationen erteilte. Die Korrespondenz umfasste 50 Briefe. Die meisten Fälle betrafen eheliche Zerwürfnisklagen, Paternitätsfragen, Beitreibung von Alimenten. Auch in erb- und sachenrechtlichen Fällen wurde Rat nachgesucht. Einige andere Vereine geben Subventionen.

Vorstandsmitglieder: Dr. med. Streit, Frauenarzt, Bern, Präsident; F. Mühlethaler, Lehrer, Bern, Vizepräsident; R. Hügli, Notar, Bern, Aktuar und Kassier; Frau Nationalrat Hirter, Bern, Mitglied; Frau Direktor Widmer-Stern, Bern, Mitglied; Frau

Labhardt, Lehrerin, Bern, Mitglied; Frau Pfarrer Bürgi, Kirchlindach, Mitglied; Staatsschreiber Kistler, Bern, Mitglied; Pfarrer L. Lörtscher, Armeninspektor, Bern, Mitglied; Dr. jur. Dumont, Fürsprecher, Bern, Mitglied; Pfarrer Herrenschwand, Laupen, Mitglied; Pfarrer Absenger, Biel, Mitglied; Chavanne, Redaktor, Pruntrut; Pfarrer Studer, Bern, Mitglied und Delegierter der Gott helf-Vereine.

Die Zahl der Mitglieder des Vereins beträgt: Kollektivmitglieder 74, Einzelmitglieder 2366, die teils direkt dem Kantonalverein, teils den Lokalsektionen angehören.

Zu den Kollektivmitgliedern gehören unter andern der kantonale bernische Lehrerverein, mehrere Sektionen des schweizerischen gemeinnützigen Frauenvereins, Gotthelfvereine, Pfarrvereine, Gemeinderäte.

(Aus dem Tätigkeitsbericht über die Jahre 1910 und 1911.)

5. Stadtbernerischer Verein für Kinder- und Frauenschutz.

Seine Hilfe wurde anbegehrte wegen: 1. Vernachlässigung, 2. Misshandlung, 3. geschlechtlichen Missbrauchs, 4. Überanstrengung und unvernünftiger Behandlung, 5. Verwahrlosung, 6. sittlicher Gefährdung von Kindern, 7. Nichtbezahlung der Alimente, 8. Nichtherausgabe eines gut aufgehobenen russischen Kindes, 9. böswilliger Verlassung, 10. Selbstmordversuch eines Familienvaters, 11. Exmittierung einer Familie, 12. von den Eltern verstossener, schwangerer Tochter, 13. gefährdeter Erziehung.

Vorstand: E. Mühlthaler, Lehrer und Grossrat, Präsident; Dr. med. Ganguillet, Vizepräsident; Fräulein M. Jonquière, 1. Sekretärin; Frau Rothacher-Lanz, 2. Sekretärin; Notar von Dach, Kassier. (Aus dem Tätigkeitsbericht über die Jahre 1910 und 1911.)

6. Bündnerische Kommission für Kinder- und Frauenschutz.

Unsere Kommission oder deren fünfgliedriger Ausschuss hielt bis jetzt 11 Sitzungen ab und behandelte in denselben 40 Fälle, von denen 11 aus dem Vorjahr herübergenommen werden mussten. Neu anhängig gemacht wurden also in den vergangenen 11 Monaten 29 Fälle.

Wir erhielten neuerdings trübe Einblicke in manche Familienverhältnisse und liessen uns angelegen sein, soweit dies von uns abhing, geordnete Zustände in den betreffenden Familien herzustellen. Öfters gelang uns das schon durch blosse Mahnung an grobe,

zu Misshandlungen geneigte oder ihre Pflichten gegen Frau und Kinder vernachlässigende Väter, auch an gleichgültige, wenig fürsorgliche Mütter. Mehrmals riefen wir mit Erfolg die Intervention der Arbeitgeber gegen ihre Angestellten oder Arbeiter an. Je nach den Umständen des einzelnen Falles gelangten wir, wenn Mahnungen nichts fruchteten oder von vornherein aussichtslos schienen, ohne weiteres an die zuständigen Behörden. Als solche stehen uns mit mehr oder weniger Eifer zur Verfügung: Die Organe der Gemeindepolizei, die Verwaltungsbehörden der Gemeinden, die Vormundschaftsbehörden der Kreise, die Strafpolizeigerichte (Kreisgerichte) und im Notfall die Regierung als Oberaufsichtsbehörde über Verwaltung und Justiz. Es mussten alle diese Behörden von uns in Anspruch genommen werden, am meisten die Vormundschaftsbehörden, deren Eingreifen mit Verfügungen über Bevogtigung von Kindern und liederlichen Eltern jedoch in der Folge oft auf Widerstand von seiten der Gemeinden stösst, weil diese die Kosten der Versorgung der in Frage kommenden Personen scheuen.

Mehrmals mussten wir an die Gemeinden auch mit der Klage wegen Bettelns ab Seite der Kinder, die dazu von den Eltern veranlasst wurden, gelangen, indem wir mit Klageführung bei den Oberbehörden drohten, wenn der Unfug nicht abgestellt würde. Von mehreren Orten her erhielten wir dann von unseren Vertrauenspersonen Bericht, dass es nun besser geworden sei. Was diese letzteren anbetrifft, so besitzen wir deren in jeder unserer 224 Gemeinden eine oder mehrere, erfuhren aber von ihrer Tätigkeit, beziehungsweise von den in ihren Gemeinden vorgekommenen oder momentan der Behandlung bedürftigen Fällen wenig. Das veranlasste uns, um sie an das übernommene Mandat und die damit verbundenen Verpflichtungen zu erinnern, zum Erlass eines Zirkulars mit folgender Fragestellung an dieselben:

1. Wie viele derartige Fälle, die Anlass zu Ihrem oder der zuständigen Behörden (Vormundschaftsbehörden, Kreisgerichte) Einschreiten gegeben haben, sind in Ihrer Gemeinde seit dem Erlass des ersten Zirkulars vom Dezember 1910 vorgekommen?
2. In welcher Weise sind dieselben erledigt worden, sei es durch Mahnungen Ihrerseits an die Fehlbaren, sei es durch die zuständigen Behörden auf Ihre Veranlassung hin oder durch deren direktes amtliches Eingreifen?
3. Welchen Erfolg hat die Erledigung der betreffenden Fälle gehabt?
4. Sind Sie der Meinung, dass zur Zeit in Ihrer Gemeinde keine Fälle namhaft gemacht werden können, die das Einschreiten unserer Kommission wünschbar erscheinen lassen?

Eine Anzahl davon hat darauf schon geantwortet, aber da wir den Endtermin für die Berichterstattung auf Jahresschluss gestellt haben, so stehen die meisten Berichte noch aus. Den vorliegenden können wir mit Genugtuung entnehmen, dass es an den meisten Orten mit der Misshandlung von Frauen und Kindern und mit der Verwahrlosung der letzteren nicht schlimm steht. Wir haben einen Grund zur Annahme, dass schon das Vorhandensein einer Kinder- und Frauenschutz-Kommission und deren Vertrauenspersonen, sowie die Kenntnis von unseren Schritten gegen schlimme Vorkommnisse auf diesem Gebiete, bösartige und liederliche Subjekte vielfach von ihrem leichtsinnigen oder schlechten Tun zurückhält. Von den Handhaben, die das neue Zivilrecht und das kantonale Einführungsgesetz zu demselben in erfreulicher Weise bieten, erhoffen wir die Herbeiführung einer weiteren Besserung auf dem Gebiete des Kinder- und Frauenschutzes.

Für die bündn. Kinder- und Frauenschutz-Kommission,
Der Präsident: F. Manatschal, a. Reg.-Rat.

7. La „Solidarité“ de Lausanne, société en faveur de l’Enfance malheureuse et pour l’étude de questions sociales.

Die Gesellschaft hatte am 1. Januar 1911 154 Kinder unter ihrer Obhut, 82 Knaben und 72 Mädchen, 113 Waadländer, 30 Schweizer aus andern Kantonen und 11 Ausländer. Alle diese Kinder sind vorwiegend bei Familien auf dem Lande versorgt. Im Februar 1911 richtete die Gesellschaft ein Zirkular an 16 Gesellschaften und Institutionen des Kantons, die sich mit Kinderfürsorge befassen. Die Fragen dieses Zirkulars betrafen die Erziehung der fürsorgebedürftigen Kinder und die Armenpflege. Es gingen 12 Antworten ein. Sie sollen später diskutiert und bei einer wohl nicht gar fernen Revision des loi du 24 août 1888 sur l’assistance des pauvres et l’éducation des enfants malheureux et abandonnés benutzt werden. Die Solidarité zählt ca. 1100 Mitglieder. Sektionen hat sie in Cossonay, Echallens, Morges, Nyon, Orbe, Payerne und Rolle. Vermögen: ca. 121,000 Fr. — Präsident: Jules Python, directeur, Lausanne.

8. Kommission für Kinder- und Frauenschutz in Luzern.

Die Organisation für Kinder- und Frauenschutz in Luzern ist im Verlaufe des Jahres 1911 aus den engen Rahmen einer Kommission herausgetreten und hat sich zu einer „Vereinigung für Kinder-

Mütter- und Frauenschutz in Luzern* erweitert. Diese hat für ihre Tätigkeit im allgemeinen folgende Normen aufgestellt:

Durch geeignete Publikationen und Vorstellungen bei den Behörden sollen Bevölkerung und Behörden über das Wirken der Kinder-, Mütter- und Frauenschutzvereinigung unterrichtet und auf die Bestrebungen derselben aufmerksam gemacht werden; insbesondere soll die Gewinnung von amtlichen Kompetenzen im Sinne des § 38 des kantonalen Einführungsgesetzes zum schweiz. Zivilgesetzbuch angestrebt werden.

Bezüglich der Behandlung einzelner Fälle gelten folgende Bestimmungen:

1. Jede Wahrnehmung oder Mitteilung ist zunächst des genauesten zu prüfen und deren Tatsächlichkeit gewissenhaft zu untersuchen.
2. Gegenüber fehlbaren Eltern (Besorgern) oder Ehegatten ist zuerst soweit tunlich der Weg freundlicher Ermahnung einzuschlagen.
3. Wenn die bezüglichen Schritte keinen Erfolg haben, sollen die betreffenden Fälle eventuell an die zuständigen Behörden geleitet werden.
4. Unterstützungen dürfen nur nach Beschluss des Vorstandes, eventuell in dringenden Fällen auf Verfügung des Präsidenten hin, verabfolgt werden.

Die Erweiterung der Kommission zu einer Vereinigung bezweckte wohl in erster Linie, weitere Kreise der städtischen Bevölkerung für die Idee eines vermehrten Kinder- und Frauenschutzes zu gewinnen, sodann auch, solange auf dem Lande noch keine solchen Organisationen bestehen, den für diese Sache begeisterten Landleuten eine erste Gelegenheit zu bieten, sich einer diesbezüglichen städtischen Organisation anzuschliessen, da mitzuarbeiten, zu beobachten, um so später, mit etwelcher Erfahrung ausgerüstet, erfolgreich für solche Organisationen auf dem Lande aufzutreten zu können. Sodann hat die Praxis genügend erwiesen, dass sehr oft bei unserm Einschreiten gegen Kinder- und Frauenmisshandlungen eine finanzielle Unterstützung dringend notwendig ist. Zudem sollen in Zukunft, gemäss Beschluss des Vorstandes vom 30. Juni 1911, den Anwälten, die auf unser Ansuchen hin Prozesse in Sachen Kinder- und Frauenschutz durchführen, die bezüglichen Kostenvorschüsse aus der Vereinskasse gedeckt werden. Unsere Einnahmen waren aber bisanhin zu klein, um in den Besitz der nötigen Geldmittel zu kommen. Durch Gewinnung einer grösseren Aktivmitgliedsgesellschaft mit einem Jahresbeitrage von wenigstens 2 Fr., sowie der Aufnahme von Vereinen mit ähnlichen Bestrebungen

als Kollektivmitglieder mit einem Jahresbeitrage von mindestens 20 Fr., hoffen wir uns eine leistungsfähige Vereinskasse zu schaffen. Trotzdem die Erweiterung erst kürzlich vollzogen wurde, zählt die Vereinigung bereits über 90 Einzelmitglieder und 9 Kollektivmitglieder. Eine spezielle Mitgliederwerbung soll um Weihnachten 1911 vorgenommen werden.

Ebenfalls durch unsere praktische Wirksamkeit, das heisst durch die Behandlung der einzelnen Fälle von der Unzulänglichkeit der gesetzlichen Bestimmungen, die ein erfolgreiches Wirken unserseits verunmöglichen, überzeugt, richten wir eine unserer Haupttätigkeiten auch dahin, durch entsprechende Eingaben an die Kantonsregierung bessere Gesetzesgrundlagen anzustreben. So machten wir seinerzeit in einer längern wohl begründeten Eingabe unsere Wünsche und Anträge anlässlich dem Erlasse des kantonalen Einführungsgesetzes zum schweiz. Zivilgesetzbuche geltend. Eine zweite Eingabe, betr. die im Einführungsgesetz § 38 vorgesehene Verordnung über Kinderschutz beschäftigte uns in mehreren Sitzungen.

Durch den Herrn Präsidenten ist dem Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates eine Motion eingereicht worden, welche die Gründung einer kantonalen Trinkerheilanstalt bezweckt. Die Bestrebungen der Zentralleitung der schweiz. Vereinigung für Kinder- und Frauenschutz in Sachen Überwachung der Kinematographen und Bekämpfung der schlechten Jugendliteratur sollen unserseits nach Kräften unterstützt werden. An die Zentralleitung ist die Einladung ergangen, die Sektionen zu ersuchen, auf die privaten Entbindungsanstalten in den grössern und kleinern Ortschaften ihres Wirkungskreises ein wachsames Auge zu haben, sowie die sanitärischen Bestimmungen, die Bestimmungen über das Hebammenwesen und die diesbezüglichen Strafbestimmungen in ihren Kantonen zu prüfen und, sofern diese eine hinreichende Kontrolle der genannten Anstalten durch berufene Organe gestatten, die Handhabung dieser Bestimmungen zu überwachen, wofern sie aber nicht ausreichend erscheinen, Anträge auf Vervollständigung derselben bei den zuständigen Behörden zu stellen.

Aus der diesjährigen praktischen Wirksamkeit sei hier neben dem Berichte der Anmeldestelle angeführt: In den 5 Vorstands- und 3 Kommissions-Sitzungen wurden 22 Fälle von Kinder- und Frauenschutz behandelt. Wenn dabei auch in mehreren Fällen wesentlich bessere Zustände herbeigeführt werden konnten, so ist trotzdem zu konstatieren, dass unser Arbeiten auch gar oft fruchtlos ist. Das

Einschreiten gegen Ausländer, das Eingreifen in die elterliche Gewalt auf Grund der heutigen Gesetzesbestimmungen, unverständige Heimatgemeinden und Behörden, die Unentschlossenheit und Ängstlichkeit vieler Hilfesuchenden usw. sind Umstände, die die Arbeit oft äusserst erschweren und nutzlos machen.

Bericht der Anmeldestelle.

Die Anmeldestelle wurde am 11. Dezember 1910 in einem Schulzimmer des Musegg-Schulhauses eröffnet. Bis 1. November 1911 gelangten 39 Fälle zur Anmeldung, 2 aus Littau, 2 aus Kriens, 1 aus Oberrüti, Kt. Aargau, die übrigen aus der Stadt Luzern. 2 erwiesen sich bei der Untersuchung als unbegründet, 2 Klagen wurden zurückgezogen, 3 Fälle zeigten sich beim ersten Besuche durch anderweitige Einmischung als gebessert, 5 befinden sich noch im Stadium der Untersuchung, die übrigen wurden geprüft und das Ergebnis, gewöhnlich mit einem Antrag des Berichterstatters, dem Präsidenten eingereicht. Ausschliessliche Kinderschutzfälle waren 6, bei 3 handelte es sich um sittliche Gefährdung oder Verwahrlosung, ausschliessliche Frauenschutzfälle waren 3. Typische Fälle (über 50 %) sind diejenigen, wo Mutter und Kinder gemeinsam die Folgen der Trunksucht des Vaters, Not und Misshandlung zu ertragen haben. Ist dadurch die Frau ihrerseits zum Erwerb ausserhalb des Hauses gezwungen, oder erweist sie sich in Hausführung und Kinderpflege als unerfahren und unwissend, oder ist beides der Fall, so bietet sich dem Besucher das charakteristische Bild der verwahrlosten Familie in verwahrloster Wohnung: die abgearbeitete, geistig verkümmerte, stumpf und mechanisch hantierende oder aufgereggt herumwirtschaftende Mutter, umgeben von einer Schar schmutziger, blutarmer, oft skrofulöser oder rhachitischer Kinder, in enger, ungelüfteter, viel zu teuer bezahlter Keller- oder Dachwohnung.

Kinder- und Frauenschutz ist gut, aber dazu gehört Hebung der Ursachen der Grosszahl aller Kinder- und Frauenschutzfälle: Bekämpfung des Alkoholismus und Übernahme der hauswirtschaftlichen Ausbildung der Mädchen durch den Staat. Das ist zwar schon oft gesagt worden; aber bis es geglaubt und in die Tat umgesetzt wird, wird man es noch oft wiederholen müssen.

N. M.

Die Kommission bestand im Jahre 1911 aus folgenden Herren und Damen:

Ducloux, E., städtischer Schuldirektor, Präsident, Ineichen, Josef, Lehrer, Wüest, Friedr., Lehrer, Berner, Friedr., Bezirksrichter, Schürmann, M., alt Gerichtspräsident, Dr. Bucher-Heller,

Kopp, Joh., B., Rektor, Steiner, Jos., Fürsprech, Dr. Stocker-Steiner, S., Arzt, Dr. Mayr v. Baldegg, Rud., Amtsstatthalter-Adjunkt, Frau Hauser-Hauser, E., Frau Kaufmann-Weber, Frl. Müller, N., Sekundarlehrerin, Frl. Helbling, Josefine, Lehrerin, Grossbach, Louise, Lehrerin, Frl. Dr. Neukomm, A., Ärztin, Frau Gut-Stocke, M., Lehrerin, Frau Staatsschreiber v. Segesser-Mayr, Frau Schubiger-Bigler und Frau Dr. Furrer-Stämpfli.

Luzern im November 1911.

Der Vorstand.

9. St. Gallische Vereinigung für Kinder- und Frauenschutz.

Die Tätigkeit unserer Kommission im zweiten Vereinsjahr begann mit einer Eingabe an die vorberatende Kommission betr. das Einführungsgesetz zum schweizerischen Zivilgesetzbuch zuhanden des Grossen Rates. Sie hatte Erfolg, und eine Reihe Kinderschutzpostulate (Art. 61, 2; 73, 80: Kostkinderkontrolle) wurde neu in das Einführungsgesetz aufgenommen. — In den Aussengemeinden Tablat und Straubenzell wurde der Kinder- und Frauenschutz organisiert. Vertreter der beiden Gemeinden sind die Herren Pfarrer Schmid und Dieterle. — In den Fabriken der Stadt St. Gallen und der Aussengemeinden wurden Plakate angebracht, die die Angestellten der Fabrik auf die Bestrebungen des Kinder- und Frauenschutzes und die Sprechstunden der Auskunfts- und Rechtsstelle aufmerksam machen sollen. — Die Vereinigung trat dem Rechtsschutzverband für Frauen in Halle bei und der Zentralkommission städtischer Armenfürsorge in St. Gallen, die eine Verbindung der verschiedenen armenfürsorglichen Bestrebungen der Stadt darstellt. — Die Kinderheimkommission der städtischen Hilfsgesellschaft erklärte sich bereit, ihrem Kinderheim eine Wohnung zur temporären Aufnahme von 6—7 schulpflichtigen Kindern anzugliedern gegen folgende Leistungen der Vereinigung: Mietzins von Fr. 600, Kostgeld von Fr. 1 per Tag und pro Kind und Beisteuer an das Mobiliar. Aus Mangel an Mitteln konnte dieses Anerbieten nicht angenommen werden. Jedoch wird die Hilfsgesellschaft für 3—4 Kinder in ihrem Heim Platz reservieren. — Im Oktober 1911 wurde an die Lehrerschaft in der Gemeinde Straubenzell ein Zirkular geschickt, in dem sie erneut dringend gebeten wurde, alle ihr bekannten Kinder- und auch Frauenschutzfälle der neu errichteten Auskunfts- und Rechtsstelle in ihrer Gemeinde anzuzeigen. — Die Kommission der Vereinigung unterschrieb eine gemeinsame Eingabe an das eidg. Justizdeparte-

ment zuhanden der Expertenkommission für die Ausarbeitung eines schweizerischen Strafgesetzbuches betr. Mädchenschutz (Kuppelei, Mädchenhandel, Prostitution). — Die Kollektivbeiträge sind in erfreulicher Weise gewachsen. Die Mitgliederzahl ist von 264 auf 474 gestiegen. Einnahmen aus Mitgliedbeiträgen: Fr. 1517. Herr Inspektor Kuhn-Kelly hat eine kleine Bibliothek gestiftet; an periodisch erscheinenden Jugendfürsorgezeitschriften werden gehalten: Zeitschrift für Kinderforschung, Zeitschrift für Jugendwohlfahrt, Zentralblatt für Vormundschaftswesen, Jugendgerichte und Fürsorgeerziehung.

(Aus dem Jahresbericht der Präsidentin: Frl. B. Bünzli, Lehrerin.)

10. Service de l'Enfance abandonnée (Dép. de l'Intérieur du Ct. de Vaud).

En conformité des art. 29 et 30 de la loi du 24 août 1888 sur l'Assistance publique, le Département de l'Intérieur a continué à pourvoir au placement des enfants relevant de l'Institution cantonale en faveur de l'Enfance malheureuse et abandonnée, dans des familles honorables et qualifiées, ou dans des Etablissements officiels et privés, de manière à leur assurer une bonne instruction primaire et une éducation professionnelle convenable.

Le placement dans une famille n'a lieu qu'après examen attentif des conditions dans lesquelles elle se trouve, établissant, entr'autres:

- a) qu'elle est en mesure de subvenir d'une manière suffisante à l'entretien corporel de l'enfant;
- b) qu'elle peut exercer sur lui une influence éducative favorable et constante;
- c) qu'elle est en état de soustraire l'enfant à toute influence fâcheuse des personnes chargées jusqu'alors de son éducation.

Au 31 décembre 1910, l'effectif des enfants recueillis par l'Institution était de 1493,
admissions prononcées du 1/1 au 31/10 145.

De ces derniers, 18 sont de naissance illégitime, 65 avaient encore leur père et mère, 31 étaient orphelins de père, 23 de mère, 8 de père et mère.

En application de l'art. 5 du Règlement, nous avons continué à admettre dans l'Enfance abandonnée les orphelins de père ou de mère et de mère, ainsi que les enfants illégitimes, tombés à la charge des communes vaudoises les plus obérées.

Au nom des intérêts que nous défendons, nous réclamons toujours la privation de la puissance paternelle contre les parents qui, par leur conduite, sont un danger pour leurs enfants et un triste exemple du respect dû à l'hospitalité.

11. Stadzürcherischer Verein für Frauen-, Mutter- und Kinderschutz.

Als Ergebnis eifrigster Propaganda von seiten der unlängst verstorbenen Schriftstellerin Ilse Frapan und wohl als eines ihrer schönsten Werke bildete sich im Jahre 1900 in Zürich die Kinderschutz-Vereinigung, die sich zum Ziele setzte, misshandelten und vernachlässigten Kindern nach Kräften zu ihrem Rechte zu verhelfen. Im Laufe der Zeit erweiterte sie sich zur Vereinigung für Frauen- und Kinderschutz, zeigte doch die Fürsorgetätigkeit mehr und mehr, wie eng die beiden Gebiete sich berühren, wie sie oft überhaupt nicht von einander getrennt werden können. Bis zum Jahre 1909 wirkte sie in dieser Erweiterung und schloss sich dann mit der Mutterschutzkommission zu einem Gesamtverein zusammen, der nun als Stadzürcherischer Verein für Frauen-, Mutter- und Kinderschutz im dritten Jahre seiner Tätigkeit steht.

Die folgende Tabelle zeigt in Zahlen die Arbeit auf dem Gebiete des Frauen- und Kinderschutzes für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Oktober 1911. Die 121 neuangemeldeten Fälle verteilen sich wie folgt:

Sittliche Gefährdung	10	Fälle
Misshandlung und Ausbeutung	25	"
Verwahrlosung und Vernachlässigung	19	"
Kräcklichkeit und Armut	16	"
Mangelhafte Erziehung	12	"
Unbotmässigkeit und Diebstahl	1	"
Kostortgesuche	9	"
Anmeldungen für die Sonderklasse	6	"
Ausschliesslich Frauenschutz	9	"
Böswillige Verlassung des Kindes	1	"
Auskunft	5	"
Verleumderische Angaben	3	"
Arbeitsvermittlung und Versorgung Erwachsener .	5	"
		121 Fälle

Ausserdem wurden noch 42 Geschäfte aus dem Vorjahre übernommen und zum Teil weitergeführt, zum Teil erledigt.

Von den 121 neuen Fällen entfallen

Auf den Kanton Zürich	24
„ die übrigen Kantone	43
„ Deutschland	32
„ England	1
„ Italien	9
„ Österreich	11
„ Russland	1

121

Zu den Geschäften auf dem Gebiete von Frauen- und Kinderschutz kommen für den gleichen Zeitraum noch ca. 90 Fälle aus der Sektion für Mütter- und Säuglingsfürsorge.

Eine weitere Arbeit erwächst dem Vereine aus der Obsorge für den Betrieb des Städtischen Jugendheimes, das mit Januar 1911 eröffnet werden konnte. Seine Entwicklung zeigt, wie gross das Bedürfnis nach einem solchen Heime auf dem Platze Zürich war; schon in den ersten zehn Monaten konnte es 125 Kindern für kürzere oder längere Zeit Obdach bieten.

Die Vorarbeiten zu einem Mütterheime, über dessen Zweck und Notwendigkeit Frau Dr. Hilfiker an der Generalversammlung des Vereines in äusserst gelungenem Vortrage referierte, sind soweit vorgeschritten, dass das Heim in den nächsten Tagen dem Betriebe übergeben werden kann.

* * *

Es fehlen die Jahresberichte von Aarau und Genf (Association pour la Protection de l'Enfance, Commission de surveillance de l'Enfance abandonnée). — Die beiden Genfer Institutionen haben ihre Berichte nur für das Jahr 1910 eingesandt.

Kinderschutzvereine in der Schweiz.

1. Aargau: Kinder- und Frauenschutzkommision des Bezirkes Aarau in Aarau.
2. Appenzell A.-Rh.:
3. Appenzell I.-Rh.:
4. Basellandschaft:
5. Baselstadt: Jugendfürsorge des Frauenvereins zur Hebung für Sittlichkeit. Präsidentin: Frau Pfr. Zellweger, Angensteinerstrasse, Basel.

6. Bern: Kantonal-bernischer Verein für Kinder- und Frauenschutz. Präsident: Dr. med. Streit, Sulgenauweg, Bern.
 Sektion Bern-Stadt. Präsident: Lehrer und Grossrat Mühlethaler, Bern.
 Sektion Biel und Umgebung. Präsident: Pfr. Hürzeler in Biel.
 Sektion Aarberg. Präsident: Mühlemann, Lehrer, Aarberg.
 Sektion Thun. Präsident: Pfr. Hopf in Steffisburg.
 Sektion des Amtsbezirkes Aarwangen. Präsident: Nationalrat Dr. Rickli, Langenthal.
 Sektion des Amtsbezirkes Konolfingen. Präsident: Lehrer Sommer, Enggistein.
 Sektion des Amtsbezirkes Wangen. Präsident: Pfr. Amsler in Herzogenbuchsee.
 Sektion der Amtsbezirke Nieder-Simmenthal und Frutigen: Gott helfverein. Präsident: Pfr. Trechsel in Reichenbach.
 Sektion Interlaken: Gotthelfverein. Präsident: Pfr. Marbach in Gsteig.
7. Freiburg:
8. Genf: Commission de surveillance de l'Enfance abandonnée. Président: Paul Noblet, juge de paix, rue du Rhône 49, Genève. Association pour la protection de l'enfance, Grande Mézel 10, Genève. Présidente: M^{le} Lucie Achard, 4, rue Beauregard.
9. Glarus:
10. Graubünden: Kantonale Kommission für Kinder- und Frauenschutz in Chur. Präsident: a. Regierungsrat Manatschal.
11. Luzern: Kommission für Kinder- und Frauenschutz in Luzern. Präsident: Stadtrat Ducloux, Luzern.
12. Neuenburg:
13. Nidwalden:
14. Obwalden:
15. St. Gallen: St. Gallische Vereinigung für Kinder- und Frauenschutz in St. Gallen. Präsidentin: Frl. Berta Bünzli, Lehrerin.
16. Schaffhausen:
17. Schwyz:
18. Solothurn:

19. Tessin: „Pro Infanzia“ Bellinzona. Präsident: Stadtpräsident Pedotti, Bellinzona.
 Comitato per la Protezione dell'Infanzia Locarno. Präsidentin: Frl. Rita Simona, Locarno.
 Associazione „Pro Infanzia“ Chiasso.
20. Thurgau:
21. Uri:
22. Waadt: Institution cantonale en faveur de l'Enfance malheureuse et abandonnée, Lausanne (Dép. de l'Intérieur).
 Comité pour l'éducation de l'Enfance abandonnée à Lausanne.
 „Solidarité“, Lausanne.
23. Wallis:
24. Zug:
25. Zürich: Stadtzürcherischer Verein für Frauen-, Mutter- und Kinderschutz. Präsident: Hiestand, städt. Kinderfürsorgeamt, Zürich I.
 Schweizerische Vereinigung für Kinder- und Frauenschutz.
 Präsident und ständiger Sekretär: Pfr. Wild, Mönchaltorf, Zürich.
- NB. Sektionen der schweiz. Vereinigung für Kinder- und Frauenschutz sind gesperrt gedruckt.

Aus Jahresversammlungen und Konferenzen.

1. Die XII. Jahresversammlung der Schweizerischen Gesellschaft für Schulgesundheitspflege am 13. und 14. Mai in Genf hörte ein Referat über das Thema: Welche Forderungen sind vom Standpunkt der Jugendhygiene bei der Revision des eidgenössischen Fabrikgesetzes zu stellen? von Dr. med. Streit, Bern, und Fabrikinspektor Bastian, Genf, und beschloss, die Frage der industriellen Kinderarbeit während der Zeit der Schulpflicht und die Hausarbeit nächstes Jahr besonders zu behandeln und anfangs des Monats Mai in Winterthur einen schweizerischen Jugendgerichtstag abzuhalten.

2. Die VIII. Schweizerische Konferenz für Erziehung und Pflege Geistesschwacher tagte am 26. und 27. Mai in Bern und behandelte den Handarbeitsunterricht bei Schwachbegabten und die Bekämpfung der Ursachen von Geistesschwäche durch vorbeugende Massnahmen (Direktor Dr. Koller, Herisau, und Dr. Frank, Zürich).

3. Die Generalversammlung des Verbands schweizerischer Erziehungsvereine versammelte sich im Mai in Olten. Armeninspektor Lörtscher in Bern sprach über: Stellung der schweizerischen Erziehungsvereine zum Frauen- und Kinderschutz. Es wurde beschlossen, in Wort und Schrift Propaganda zu machen a) für Gründung neuer Erziehungsvereine, vor allem in der französischen Schweiz, b) für Zusammenschluss aller Erziehungsvereine und Anschluss an die Bestrebungen für Jugend- und Frauenschutz.

4. Der Schweizerische Armenerzieherverein tagte den 8. und 9. Mai in St. Gallen. Der Vorsitzende: Waisenvater Beck, Schaffhausen, orientierte in seinem Eröffnungswort über die Veränderungen, die in den letzten Jahren mit den schweizerischen Erziehungsanstalten vor sich gegangen sind, und Dr. Bertschinger in Schaffhausen sprach über: Psychische Krankheitserscheinungen und ihre Analogien zu Vorgängen des normalen Seelenlebens.

5. An der schweizerischen reformierten Predigergesellschaft vom 14.—16. August in Herisau sprach Dekan Kind in Schwanden, Glarus, über: Welche Anforderungen sind vom sittlich-religiösen Standpunkt aus an ein schweizerisches Strafgesetz zu stellen? Er stellte unter anderm folgende Postulate auf:

Neben das Strafgesetz hat als ein Teil des Schutzgesetzes ein Fürsorgegesetz zu treten, das alle Bestimmungen über vorbeugende, erziehende, verwahrende Fürsorge für Individuen, die, ohne strafbar zu sein, die Rechtsordnung des Staates gefährden oder zu gefährden drohen, enthält. Die Todesstrafe ist abzuschaffen. Das Schutzalter für Kinder ist auf 18 Jahre festzusetzen. Die Prostitution darf (als ein antisoziales Verhalten) nicht als eine soziale Notwendigkeit anerkannt werden. Sie ist strafbar, wo sie provokatorisch in die Öffentlichkeit tritt, die Umgebung belästigt oder Ärgernis erregt. Das staatliche Reglementieren der Prostitution ist verwerflich, denn es bedeutet deren Anerkennung. Zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten ist die Verpflichtung der Ärzte, ihr Berufsgeheimnis zu wahren, zweckmäßig einzuschränken. Sittlichkeitsverbrechen sind strenger zu bestrafen als Eigentumsverbrechen. Der Strafvollzug bedarf einer gründlichen Reform. Das Fürsorgewesen ist einheitlich und umfassend und unabhängig vom Strafwesen zu organisieren.

In seinem Korreferat warnte Professor Dr. Hafter in Zürich davor, von dem neuen Gesetz Dinge erwarten zu wollen, die es seiner Natur nach nicht leisten kann. Der neue Vorentwurf bedeutet ein entschiedener Fortschritt. Seine Mängel sind lange nicht so schlimm wie die grossen Differenzen der gegenwärtig in Kraft stehenden 25 kantonalen Strafgesetzbücher. Mit einzelnen Postulaten des Referenten ging Professor Hafter einig, andere unterwarf er einer Korrektur.

6. Der erste katholische Charitaskongress fand am 12. und 13. September in Basel statt. Reg.-Rat Hans von Matt sprach über die Frage der ländlichen Kinderversorgung. Die Versorgung von Kindern in Armenanstalten wurde grundsätzlich und entschieden verurteilt. Grossrat Dr. Geser (Altstetten) referierte über die Kinderschutzbestimmungen im eidgen. Zivilgesetzbuch, ihre näheren Ausführungen in den kantonalen Einführungsgesetzen und die Mitwirkung der Lehrerschaft und Schulbehörden auf diesem Gebiete. In einer Versammlung der französisch sprechenden Teilnehmer des Kongresses wurden nach einem Referat des Direktor Genoud Fragen des Jugendschutzes behandelt.

7. In der Versammlung der Sektion Zürich des schweizerischen gemeinnützigen Frauenvereins vom September orientierte der Stadtarztassistent Dr. Müller über die Kostkinderinspektion.

8. Der bernischen Schulsynode wurden folgende Thesen unterbreitet:

1. Der Arbeitserfolg der Schule hängt wesentlich von den Verhältnissen ab, unter denen das Kind aufwächst. 2. Die Erziehungstauglichkeit vieler Familien hat durch die moderne Wirtschaftsordnung stark gelitten. Notwendig ist darum die Schaffung ergänzender Einrichtungen, welche die Erziehungstätigkeit der Familie unterstützen. 3. Obwohl die Jugendfürsorge in erster Linie eine Aufgabe der Gesamtheit ist, muss sie auch als notwendige Ergänzung und Förderung der erzieherischen Tätigkeit der Lehrerschaft betrachtet werden. Der Lehrerstand ist ganz besonders berufen — im Vereine mit anderen Ständen — auf diesem Arbeitsgebiete mitzuwirken. 4. Um auf dem Gebiete der Jugendfürsorge wirksam mitarbeiten zu können, ist eine bessere sozialpädagogische Ausbildung der Lehrerschaft im Seminar notwendig. 5. Ausserdem sind Informationskurse zum Zwecke der Heranbildung von Kursleitern und Wanderlehrern auf dem Gebiete der Jugendfürsorge zu veranstalten. 6. Die Jugendfürsorge ist nicht nur ein Postulat der Städte. Ihr muss auch auf dem Lande volle Aufmerksamkeit geschenkt werden. 7. Um die Organisation weiter auszudehnen, ist die Unterrichtsdirektion zu ersuchen, gemeinsam mit dem Vorstande des Kanton-bernischen Kinder- und Frauenschutzvereins die Schaffung von Kinderschulkommissionen in den Gemeinden anzuregen. 8. Die Hauptaufgabe dieser Kommissionen besteht darin, überall da, wo Kinder in körperlicher, geistiger oder sittlicher Beziehung zu Schaden kommen, rechtzeitig einzuschreiten oder das Einschreiten der amtlichen Organe zu veranlassen.

Einzelne Fälle von Kindermisshandlungen.

In Schüpfheim im Amt Entlebuch hat (1908) der dort wohnhafte Schlosser Schnider sein dreijähriges Knäblein zu Tode gemartert und die Leiche hernach in seinem Garten im Miste verscharrt. Schlosser Schnider war schon vorher

der Misshandlung dieses Kindes angeklagt worden, so dass dasselbe zeitweise von Verwandten Schniders in Pflege genommen werden musste. Der Behörde waren diese Verhältnisse bekannt; wäre seitens derselben in verständiger Weise rechtzeitig eingeschritten worden, so hätte dieses Verbrechen leicht verhütet werden können. Leider geschah dies nicht; die Tat kam dann, nachdem das Kind schon in Verwesung übergegangen, aus. Schnider wurde verhaftet und in das neue Staatsgefängnis in Schüpfheim interniert, aus dem dann aber der Kerl zu entweichen vermochte. Bis heute konnte der Schuft noch nicht beigebracht werden. Es wird die Einlieferung schwerlich mehr gelingen. Ein ungesühntes Verbrechen!

Mit Rabeneltern hatte sich dieser Tage das Bezirksgericht Zürich zu befassen. Unlängst konnte man in der Presse lesen, dass ein Elternpaar in Zürich III sein eigenes kleines Kind derart misshandelt hätte, dass es an den Folgen starb. Gegen dieses Ehepaar wurde eine Untersuchung eingeleitet; diese führte dazu, dass die Bezirksanwaltschaft eine Strafklage wegen gröblicher Verletzung der Elternpflichten sowohl gegen den Vater als die Mutter stellte. Der Strafantrag gegen den Vater, Walter Hempel, von Ratenow, Bezirk Berlin, geb. 1880, Optiker, wohnhaft Sandstrasse in Zürich III, lautete auf sechs Monate Gefängnis, gegen die Mutter, Martha Hempel, geb. 1871, auf acht Tage Gefängnis. Die Behandlung, die dieses unnatürliche Ehepaar dem jüngsten anderthalbjährigen Knäblein angedeihen liess, spottet jeder Beschreibung. Das kleine unschuldige Geschöpf wurde schon seit längerer Zeit von seinem Vater mit einer zu diesem Zwecke hergerichteten Rute im Gesicht und am ganzen übrigen Körper derart geschlagen, dass es mit blutenden Wunden überdeckt war, die ärgsten Martern liess man den Kleinen ausstehen; das arme Kindlein muss unsägliche Schmerzen gelitten haben. Am 24. September d. J. wurde es dann von seinen Leiden durch den Tod erlöst. Dazu musste das arme Würmchen Hunger leiden. Die Photographien, die vom toten Körper aufgenommen wurden, bieten einen grauenerregenden Anblick. Vor Gericht entschuldigte sich der rohe Vater einfach damit, man habe das Knäblein so behandeln müssen, es sei eben ganz „herunter“ gekommen gewesen. Auch die Mutter hat keine andere Entschuldigung, als das Kindlein sei unsäuberlich gewesen. Das Gericht bestrafte den rohen Vater mit sechs Monaten Gefängnis; die Mutter erhielt vierzehn Tage. („N. Z.-Ztg.“ vom 17. III. 08.)

Schülermisshandlung. Der Lehrer O. K., gegenwärtig in Regensdorf amtend, liess sich, als er noch in Hirzel (Zürich) war, von einem ungehorsamen Schüler derart hinreissen, dass er den Knaben aus der Schulbank hob und ihm neben einigen Streichen mit der Hand oder der Faust auf den Rücken auch einen Stoss mit der Fussspitze in das Steissbein gab. Die Folgen dieser Misshandlung blieben nicht aus. Der Knabe bekam eine schwere Nervenkrankheit, durch das Vorgehen des Lehrers wurde eine Neuropsychose-Hysterie provoziert, welche den Knaben vier Wochen ans Bett fesselte. Der Bezirksarzt bezeichnete die Behandlung, durch welche der Knabe in Angst, Furcht und Schrecken gejagt wurde, als eine ziemlich rücksichtslose, welche nun zur Folge hat, dass der Knabe einen bleibenden Nachteil in der Form der erworbenen Disposition zu erneuter Krankheit an Hysterie hat. Der Vater des Schülers erhob Klage gegen den Lehrer und das Bezirksgericht Horgen verurteilte denselben wegen fahrlässiger Körperverletzung zu 50 Fr. Busse und den Kosten.

Die Ansprüche wegen des bleibenden Nachteils wurden auf den Zivilweg verwiesen. Bei der Schwere des Falles ein sehr gelindes Urteil!

(„Volksrecht“ vom 14. I. 09.)

Ein roher Stiefvater. Die Bezirksanwaltschaft Zürich hat gegen den 34jährigen Handlanger Edmund Walzer aus Ravensburg, an der Zentralstrasse, Anklage erhoben wegen grober Verletzung der Vaterpflichten gegenüber seinem achtjährigen Stiefkinde Marie, einem ausserehelichen Kinde seiner Frau, das ihm deswegen ein Dorn im Auge war. Er peinigte das Kind bis aufs Blut, und Schläge gehörten zum täglichen Brot. Es war den ganzen Tag sich selbst überlassen, da die Eltern tagsüber fort an der Arbeit waren. Man gab ihm morgens etwas Geld, dass es sich Brot kaufen konnte. War es abends nicht da, wenn der Vater von der Arbeit kam, so erhielt es den Stock oder den Strick. Eines Abends im Dezember, als der rohe Patron heimkam, und wieder zum Seile griff, um das Kind zu misshandeln, flüchtete es in den Abort und schloss sich ein. Als der Vater befahl, zu öffnen, sprang es in seiner Angst aus dem Abortfenster zwei Stockwerke hoch auf die Strasse hinunter und brach das linke Wadenbein. Diese Verletzung hielt jedoch den Rabenvater nicht ab, das Kind mit dem Seil zu schlagen. Nachher nahm sich das städtische Kinderfürsorgeamt der Kleinen an und versorgte dieselbe anderswo. Das Bezirksgericht, dritte Abteilung, fand, eine Strafe von vier Tagen Gefängnis und Fr. 20 Busse sei für eine solche Verletzung der Vaterpflichten hoch genug!

(„B. T.“ vom 3. IV. 09.)

Polizeigericht. Sitzung vom 16. Juli. Wegen Misshandlung eines Kindes und Vernachlässigung der schuldigen Pflege war die 23jährige Ehefrau des Kutschers R.-L. verzeigt. Aus erster Ehe des Mannes stammt ein dreijähriges Mädchen, das schwach und kränklich ist. Diesem Stiefkinde wurde seitens der Verzeigten eine wenig liebevolle Behandlung zuteil. Die Frau sperrte es stundenlang ein und traktierte es dermassen mit Schlägen, dass das Mädchen blaue Flecken an Kopf und Hals davontrug. Die Untersuchung durch den Physikus stellte allerdings fest, dass dem Kinde dadurch ein Schaden nicht erwachsen werde. Daraufhin beschränkte sich der Staatsanwalt auf einen Antrag von drei Tagen Haft. Das Gericht bezeichnete das Vergehen gegenüber dem schwachen Kinde als schweres, berücksichtigte aber die bisherige Unbescholtenheit der Verzeigten sowie das Ergebnis der ärztlichen Untersuchung und schloss sich dem Antrage des Staatsanwalts an. (Was geschieht nun mit dem Kinde? D. Red.)

(„Basler Nachr.“ 17. VII. 09.)

Kinderschutz. Es sind nicht nur die Kinder der Armen, die des Schutzes bedürftig sind. Auf der Strasse nach Seeburg sahen wir dieser Tage ein herrschaftliches Kindermädchen, das in elegantem Wagen ein kleines, nur ein paar Wochen altes Kind spazieren fuhr. Das Kind weinte laut in seinem spitzengezirten Kissen, da riss das Kindermädchen den kleinen Wurm heraus, hieb ihn in unvernünftiger Weise durch und warf das unglückliche, hilflose Ding mit unsäglich roher Gebärde und rohesten Schimpfworten in den Wagen zurück. Weiss die Mutter wohl, wie ihr Liebling behandelt wird?

(„Luzerner Tagblatt“ vom 13. VIII. 09.)

Le 20 décembre 1909, le nommé R., alcoolique, a comparu devant le tribunal correctionnel de N . . (Vaud) siégeant avec l'assistance du jury, pour y répondre de l'accusation dirigée contre lui en raison des blessures qu'il avait

faites à son fils, en le frappant à coups de canne. Reconnu coupable par le jury, R. a été condamné à 6 mois d'emprisonnement et à la privation de la puissance paternelle pendant 5 ans.

Entartete Mutter. Die 1880 geborene, ledige Seidenweberin Josephina Hürlimann von Walchwil (Zug) misshandelte ihr 1905 geborenes Knäblein auf unmenschliche Weise. Fusstritte und Schläge regnete es nur so. Einmal nahm sie das Kind und band es, die Hände auf dem Rücken, an ein Tischbein in der Waschküche, bis es erbrechen musste. Wiederholt warf sie das bedauernswerte Knäblein zur Tür hinaus, dass es frei durch die Luft flog. Einmal blieb es regungslos während einiger Zeit liegen. Der Körper, der von Schmutz starrte, war mit Flecken und Schürfungen bedeckt. Schliesslich wurde die Sache bekannt und der Vormund des Kindes veranlasste eine Strafklage. Die Bezirksanwaltschaft Horgen (Zürich) beantragte, die gefühl- und herzlose Mutter mit 8 Tagen Gefängnis und Fr. 20 Busse zu bestrafen, das dortige Bezirksgericht erkannte jedoch auf 14 Tage und 20 Fr. Busse, sowie Tragung der Kosten. Auch noch viel zu wenig.

(„B. T.“ vom 8. I. 10.)

Schutz den Kindern! Ein Fall von grenzenloser Grausamkeit und Roheit beschäftigt gegenwärtig die Schaffhauser Polizeibehörden. Im Zollikof am Rhein wohnt schon seit Anfang des Winters ein Leutnant a. D. Julius Franz mit Frau, der nach seiner Angabe früher der Schutztruppe in Samoa angehörte. Von dorther scheinen die beiden geradezu barbarische Sitten mitgebracht zu haben. Schon seit geraumer Zeit, so berichtet der Steiner „Grenzbote“, hörte man munkeln, dass ein bei ihnen wohnhaftes, aber nicht eigenes Knäblein, roh und grausam behandelt werde. Durch das Eingreifen einer energischen Dame des gemeinnützigen Frauenvereins kam der Skandal an den Tag. Der Bezirkssarzt begab sich mit den Polizeibehörden in das Haus, um sich Gewissheit zu verschaffen. Die ärztliche Untersuchung ergab ein bedauernswertes Bild. Das fünfjährige Knäblein, Viktor Eckenweber, geboren auf der Insel Apia, war im höchsten Grade abgemagert; die linke Kopfhälfte war blutunterlaufen, der Rücken vernarbt, am Oberarm, sowie am Unterschenkel, zeigten sich grobe Geschwülste, und auch andere Stellen des Körpers zeigten Spuren grober Misshandlung. Der bejammernswerte Junge wurde sofort weggenommen und einer Dame in Obhut und Pflege gegeben. Es muss rührend gewesen sein, wie der Junge bat, man solle ihn doch nicht mehr zu Papa und Mama bringen und wie er gierig die dargereichten Speisen verschlang. Eine aus Tierhaut geflochtene Reitgerte war das Instrument gewesen, mit dem der tapfere Offizier der deutschen Schutztruppe seinen Schützling traktierte. Die auf den Knochen aufsitzenden Geschwülste am Oberarm und am Unterschenkel können nur von Fusstritten herrühren, und die blutunterlaufenen Striemen an Gesicht und Hals deuten darauf hin, dass der Kopf zwischen eine Türe eingepresst wurde. Dass dieser haarsträubende Skandal passieren konnte, ist beinahe unglaublich, und man wird sich fragen, ob diesem Treiben nicht schon längst hätte Einhalt getan werden können. Wenn nur die Hälfte wahr ist von dem, was man sich jetzt an Einzelheiten erzählt, so wäre dies dringend geboten gewesen. Aber es scheint sich auch hier zu bewahrheiten, dass diejenigen, die um die Sache wissen, gewöhnlich aus irgend einem Grunde den Mut nicht haben, die Behörde zu benachrichtigen. Letzten Mittwoch abend wurde das saubere Pärchen verhaftet und nach Schaffhausen eingeliefert. Die Erregung unter der Bevölkerung

ist gross, und man erwartet mit Recht eine exemplarische Bestrafung dieser Leute. Wie der ärztliche Befund vermuten lässt, scheint eine planmässige Quälerei und systematische Aushungerung vorzuliegen, um das Kind auf die Seite zu schaffen. Was für Motive vorliegen, ist unbekannt. Auch die Herkunft des Kindes ist in Dunkel gehüllt. Die strafrechtliche Untersuchung wird wohl bald Licht in die Affäre bringen. Dass das saubere Paar bis jetzt noch keine Schriften deponierte, sondern nur auf Grund eines Reisepasses als Aufenthalter geduldet werden musste, ist auch bezeichnend.

(„Berner Tagblatt“ vom 9. III. 10.)

Unmenschliche Pflegeeltern. Am 15. Mai abhin gab die Armenbehörde von Murten (Freiburg) dem Ehepaar Kopp, Kaminfeger dahier, den zweijährigen Paul Delosea in Pflege. Die Auswahl dieser Pflegeeltern erfolgte gemäss Wunsch der Mutter des Kindes. Sie erhielten ein monatliches Kostgeld von 25 Fr. und haben sich seit Annahme nie über den Pflegling beschwert. Letzten Samstag morgen wurde nun Hr. Dr. Dinichert zu dem Knaben gerufen. Allein da war der Kleine bereits eine Leiche. Da der Arzt daran verschiedene Gliederbrüche konstatierte, so verweigerte er den Totenschein und benachrichtigte das Oberamt von seinen Wahrnehmungen. Eine Untersuchung wurde eingeleitet und die Leiche seziert. Es wurde dabei festgestellt, dass beide Vorderarme, ein Oberschenkel und ein Schlüsselbein gebrochen waren und dass als Todesursache Misshandlung anzunehmen sei. Die Erscheinungen liessen darauf schliessen, dass die Gliederbrüche schon vor einigen Tagen erfolgten und dass keine ärztliche Hilfe beigezogen worden war. Infolgedessen wurde das Ehepaar Kopp in Haft gesetzt, und ein anderes 11jähriges Pflegekind der beiden, das ebenfalls Spuren von Misshandlung trug, seiner Heimatgemeinde im Kanton Bern zugeschickt. Dieser Fall von unmenschlicher Behandlung eines hilflosen Kindes rief in der ganzen Bevölkerung eine tiefe Entrüstung hervor.

(„Murtenbieter“ vom 6. VII. 10.)

Das Gericht in Murten verurteilte einen Kerl, der sein zweijähriges Kind so misshandelt hatte, dass es starb, zu nur fünf Jahren Zuchthaus und seine Frau wegen Vernachlässigung der Pflege des Kindes zu 30 Tagen Gefängnis. Eine unbegreifliche Milde! Man vergleiche dieses Urteil mit dem aus Genf mitgeteilten Gerichtsspruch: dort Raub von 15 Franken mit 5—8 Jahren Gefängnis, hier die qualvolle Tötung eines Kindes mit fünf Jahren Zuchthaus gesühnt!

Arresto per violenza carnale. N. c. da Cabbio, 14. — Fu stannotte arrestato e condotto alle carceri di Mendrisio un giovine diciottenne di qui. Egli ha ieri legato ad un albero in aperta campagna, poco lungi da Campora, una pastorella di poco più che 10 anni, facendole violenza. Quando alle grida della giovinetta accorse una donna, il giovane se la svinò, ma fu raggiunto e messo in domo petri, donde non uscirà prima d'aver subito la meritata punizione. („Gazzetta Ticinese“ 4. VIII. 09.)

Wir erhalten von mehreren Einwohnern Murgenthal eine Zuschrift, nach der ein Elternpaar seinen 10jährigen Knaben wegen eines kleinen Vergehens bei der Arbeit schrecklich bestraft hat. Der Vater habe seinen Sohn mit einem „Knüttel“ bearbeitet, die Mutter habe dem Knaben dazu noch auf den Mund geschlagen, um ihm das Schreien zu verwehren. Das

Schimpfwörterlexikon dieser Rabeneltern habe Ausdrücke enthalten, die man nicht nennen dürfe. Die ganze Nachbarschaft sei ob des bedenklichen Vorfallen empört, um so mehr, als der Knabe sehr schwächlicher Natur sei. Er habe diese Tortur schon oft bestehen müssen. Es wird dem Einschreiten der Behörde gerufen, um das Kind vor weiteren derartigen rohen Behandlungen zu schützen. („Zofinger Tagblatt“ vom 6. X. 10.)

Ensuite d'une dénonciation du Conseil communal de G. (Vaud), les époux R. ont été traduits le 29 juillet 1910, devant le tribunal correctionnel de B. siégeant avec l'assistance du jury, qui les a reconnu coupables d'avoir volontairement infligés des mauvais traitements à leur enfant, âgé de 3 ans et 7 mois, de manière à nuire à sa santé ou à mettre sa vie en danger. Le mari a été condamné à 6 mois d'emprisonnement, la femme à 5 mois et le deux privés de la puissance paternelle pendant 10 ans.

St. Gallen. Ein traurige Kindesmisshandlung hat im Schaugenbühl, Gemeinde Tablat, stattgefunden. Eine Frau Cenetti, eine wenig humane Mutter, schlug ihr 3¹/₂jähriges Mädchen derart gegen die Wände der Wohnung, dass der Fussboden von dem den Wunden des armen, hülflosen Kindes entronnenen Blut arg besudelt und das Hemdchen des Mädchens stark mit Blut getränkt war. Auf das Geschrei des misshandelten Kindes kamen Nachbarn herbei und befreiten die arme Kleine aus den Händen ihrer Peinigerin. Ein ca. 5 Jahre alter Knabe ist den gleichen Misshandlungen durch die Flucht entgangen. Bis zur Stunde ist er nicht mehr zu sehen gewesen. Die grausame Mutter wurde von zwei Landjägern verhaftet. Das Ehepaar ist dem Trunke ergeben. Das verletzte Kind wurde in ärztliche Pflege gegeben. („Appenzeller Zeitung“ vom 30. VII. 10.)

Schöftland (Aargau). Ueber ein schlimmes Beispiel von Kinderliebe wird hier gegenwärtig sehr viel gesprochen und es besteht über den überaus rohen Akt unter der ganzen Bevölkerung allgemeine Entrüstung. Aus bisher nicht genau ermittelter Ursache, aber jedenfalls wegen geringfügiger Sachen traktierte ein hiesiger Bäcker seine Tochter derart, dass sich auf deren Hilferufe ein zahlreiches Publikum vor dem Hause zusammenfand. Ein beherzter Mann ging schliesslich in die Wohnung und riss die Tochter aus den Händen des unbarmherzigen Vaters. Die Tochter musste einen Arzt aufsuchen, da sie hinten am Kopfe durch Reissen am Haar und durch Schläge verwundet worden war. (5. X. 10.)

Menschenschutz. Dem Vernehmen nach ist jener Vater, von welchem kürzlich in Ihrem Blatte berichtet war, dass er seine geisteskranke Tochter derart misshandelt habe, dass sie in ärztliche Behandlung gegeben werden musste, für seine Brutalität vom Bezirksgericht Kulm (Aargau) nur mit einer Geldbusse belegt worden. Das Publikum hatte mit Recht eine andere Strafe erwartet. Durchgeht man die Jahresberichte des aargauischen Tierschutzvereins, so kann man die Wahrnehmung machen, dass gröbere Tierquälereien von weitaus den meisten Gerichten mit Gefängnisstrafen belegt werden. In diesem Falle muss man sich sagen, dass der Menschenschutz dem Tierschutz hintangestellt ist. Es ist zu erwarten, dass das Obergericht den Fall zur endgültigen Erledigung bringen werde, damit auch der Menschenschutz zu seinem Rechte kommt.

Zürich. Eine Rabenmutter hatte ihren kaum dreijährigen Pflegeknaben derart mit einem Meerrohr geschlagen, dass der arme Kleine an der Stirne und am Hinterkopf beulenartige Quetschungen und an den Ellenbogen und der Brustgegend blauunterlaufene Striemen von 1 bis 9 Zentimeter Länge aufwies. Die rabiate Rabenmutter, die von den Nachbarn verzeigt worden war, wurde vom Obergericht wegen gröblicher Verletzung der Elternpflichten mit einem Tag Gefängnis und 20 Fr. Busse bestraft. Ein mildes Urteil, das kaum abschreckend wirken dürfte.

(„Oberländer Tagblatt“ vom 12. X. 10.)

Le directeur et le médecin des écoles de C. (Vaud), ont adressé au juge d'instruction un rapport au sujet d'une élève de l'école enfantine qui paraissait être victime à la maison de mauvais traitements. Par jugement en date du 8 octobre 1910, le tribunal de police correctionnelle a reconnu que la mère de l'enfant avait excédé le droit de correction permis aux parents et l'a condamnée en conséquence à 10 francs d'amende et à la réprimande en séance publique du tribunal.

Frau Theresia Siegrist geb. Scherrer von Oberbözberg, wohnhaft in Kriens (Luzern), wurde unterm 14. Oktober 1910 wegen korrektioneller Körperverletzung, begangen an ihrem Stiefkinde, vom Kriminalgerichte mit 2 Monaten Arbeitshaus belegt. Das h. Obergericht hat alsdann unterm 14. Dezember daraufhin unter Bestätigung des Schuldurteils der Vorinstanz das Strafmaß gemildert und Frau Siegrist mit 1 Monat Gefängnis bestraft. Frau Siegrist hat sich dadurch verfehlt, dass sie ihr Stiefkind angeblich wegen Bettässen auf feurige Ziegelsteine setzte, so dass sich das Kind arge Brandwunden zuzog. Auch auf andere Art und Weise hat die Beklagte das Kind misshandelt. Es wurde wiederum der Mutter belassen, die aber kontrolliert werden soll.

K. V. geb. Sch. von K., Württemberg, geb. 1876, Wäscherin in Zürich IV, geschieden, hat in der Zeit vom 1. November 1909 bis Mitte Februar 1910 in ihrer Wohnung ihr zehn Jahre altes aussereheliches Mädchen R. Sch. wiederholt grausam geübt. Im November weckte sie es einmal nachts aus dem Schlaf und schlug es dann mit dem Ausklopfer so erbärmlich, dass es am ganzen Körper mit Striemen bedeckt wurde und eine Frau ihm ins Bett steigen helfen musste. Ein ander Mal versetzte sie ihm in der Küche einen Fusstritt, dass es gegen den Herd flog, und an einem anderen Tage gab sie ihm einen Schlag gegen den Kopf, dass es gegen die Badewanne stürzte und sich dabei über der rechten Augenbraue eine Beule zuzog. Im Jahre 1910 schlug sie das Kind eines Tages mit Fäusten, dass es zu Boden fiel und auf diesem weiterrutschte. Nachher warf sie es zu Boden und trat mit den Füßen auf ihm herum. Das Mädchen wies bei der am 19. Februar vorgenommenen ärztlichen Untersuchung eine ganze Reihe Merkmale von Misshandlungen auf. Die Mutter vernachlässigte auch die Körperpflege des Kindes und seine Bekleidung grob, indem sie es nie reinigte und bei Winterkälte dürtig bekleidet ausgehen liess. Bestrafung: 4 Wochen Gefängnis wegen wiederholter Verletzung der Elternpflichten im Sinne von § 148 des Strafgesetzbuches und Landesverweisung von 3 Jahren. (Urteil des Bezirksgerichts Zürich vom 4. Mai 1910, bestätigt durch das Obergericht vom 7. Juli 1910.)

G. K. von L., Württemberg, geb. 1877, Schneider in Zürich III, verheiratet mit F. K. geborene R., geb. 1880, hat in der Zeit vom Monat Juli 1906 bis Oktober 1908 in seiner damaligen Wohnung in Zürich III sein im Jahre 1904 gebornes Kind Johann wiederholt in brutaler Weise geübt, indem er ihm häufig mit einem Scheit, Ausklopfer oder andern Instrument schlug, wo er gerade hintraf, so dass er häufig an allen Körperteilen blau und grün verfärbte Stellen aufwies, indem er ihm Fusstritte gab, dass er gegen die Wand oder in eine Zimmerecke flog, indem er ihn am Halse würgte, dass die Abdrücke der Fingernägel sichtbar waren, indem er ihm Haare ausriß und indem er ihn einmal nachts aus dem Bette holte, auf den Abort schleppete und daselbst prügelte und würgte. Desgleichen schlug er ihn im vierten Quartal 1909 in seiner Wohnung unbarmherzig, dass das Gesicht grün und blau verfärbte Stellen aufwies, und schleuderte ihn einmal gegen einen Kasten, so dass er eine Beule auf der Stirne davontrug. Urteil: Gefängnisstrafe von 4 Wochen und Geldbusse von Fr. 20. (Urteil des Bezirksgerichtes Zürich vom 24. August 1910.)

R. B. von T., Zürich, geb. 1872, Sekundarlehrer in Zürich V, hat vorsätzlich und rechtswidrig den A. W., Sekundarschüler, körperlich verletzt, indem er ihn am 21. April 1910 in der Wohnung der Mutter, nachdem er ihn über die Lehne eines Sofas gelegt hatte, mit einem Gummischlauch über den Rücken und das Gesäß, die Arme und die Beine schlug, so dass er zerstreut über die Strichseite aller vier Extremitäten und den Rücken insgesamt an die 20 umschriebene Weichteilquetschungen, welche von teils flächenhaften, teils fleckförmigen, teils einfach oder parallelstriemigen Blutunterlaufungen der Haut begleitet waren, davontrug und infolge dieser Verletzungen ca. eine Woche in seiner Bewegungsfreiheit, seinem Wohlbefinden und seinem Schlaf wesentlich beeinträchtigt, also arbeitsunfähig war.

Die Mutter des Knaben L. R. W. geborene A. von Basel, geb. 1860, Witwe, Näherin, hat in ihrer Wohnung in der Zeit von 1909 bis 21. April 1910 wiederholt den Knaben selbst misshandelt und durch ihren Zimmermieter R. B. misshandeln lassen, indem sie dem Knaben öfter mit einem Stecken und mit einem Teppichklopfer auf das Gesäß und auf die flache Hand Schläge versetzte, wobei B., wenn es sich darum handelte, die „Tatzen“ zu verabfolgen, dem Knaben die Hand halten musste, sowie den B. wiederholt veranlasste, den Knaben mit einem Teppichklopfer aufs Gesäß und mit einem Meerrohrstocke auf die flache Hand zu schlagen, wobei es bis zwölf Schläge auf einmal absetzte, und speziell am 21. April 1910, nachdem sie von B. wiederum verlangt hatte, er möchte ihren Knaben „abschwingen“, es zuließ, dass B. ihn mit dem Gummischlauch so lange über den Körper schlug, bis der Knabe die erwähnten Verletzungen erlitten hatte, worauf sie ihm nämlichen Tags noch durch B. Schläge mit dem Schlauch über die flache Hand verabfolgen liess. Urteil: für B. Geldbusse von Fr. 100 wegen vorsätzlicher Körperverletzung (§ 144 des Strafgesetzbuches) und für die Mutter W. Gefängnisstrafe von 1 Tag (Urteil des Bezirksgerichts Zürich vom 1. Sept. 1910). Urteil des Obergerichts vom 27. Sept. 1910: für B. Geldbusse von Fr. 30, für die Mutter W. Freispruch.

B. M.-R. von Oe., Aargau, geb. 1874, Handlangersgattin, in Zürich III, Mutter von 5 Kindern, misshandelte ihr 2jähriges Kind, das offenbar an der

englischen Krankheit litt. Es hatte gebrochene Beinchen und ein eingeschlagenes Nasenbein, wurde oft nur in einem kurzen Schlüttchen auf dem kalten Steinboden sitzen gelassen, bei Ausgängen nicht, wie die anderen Kinder, mitgenommen. Kleider und Essachen, die es von mitleidigen Nachbarn erhielt, wurden ihm weggenommen und den Buben gegeben. Der Mann gibt an, dass seine Frau das Kind nicht möge, wie er annimmt, weil sie nach seiner Geburt erkrankt war. Die Untersuchung wurde unterm 31. Mai 1910 sistiert, weil die Mutter an dementia précox leidet laut psychiatrischem Gutachten. Das misshandelte Kind wurde einem Verein zur Versorgung übergeben. Die übrigen Kinder, die eigentlich der Mutter ebenfalls hätten weggenommen werden sollen, da sie sich in ihrem Zustand wieder gegen ein anderes Kind wenden könne, werden ihr unter steter Kontrolle belassen.

O. K. geb. 1877 von Wien in Zürich II hat sein voreheliches, nicht legitimiertes Kind Ottolie, geb. 1901, geschlagen und nachgewiesener- und zugestandenermassen einmal in exzessiver Weise mit einem Ausklopfer derart gezüchtigt, dass es am Körper Blutunterlaufungen davontrug. Es kann aber im allgemeinen nicht gesagt werden, dass K. in anderer Weise etwas gegenüber dem Kinde sich hätte zu Schulden kommen lassen. Für Nahrung und Kleidung sorgte er nach Massgabe seiner dürftigen Verhältnisse. Das Kind Ottolie ist nun durch die Kinderschutzvereinigung mit Einwilligung des Vaters anderweitig versorgt worden. Sistierung der Untersuchung unterm 17. Oktober 1910.

A. F. geb. 1875 von D., Zürich, Eisendreher in Zürich III, kam zur Verzeigung, weil er am 22. Sept. 1910 sein 10jähriges Mädchen Lily in Überschreitung körperlichen Züchtigungsrechtes schwer misshandelt habe. Die Untersuchung ergab: Eine Verfehlung in der Besorgung seiner zwei Kinder ist auf diesen einzigen Fall beschränkt. Die Tat ist nicht auf rohe Gesinnung zurückzuführen und ist keine gewollte Misshandlung. Sie geschah, als das Mädchen zu wiederholten Malen gestohlen hatte (nach einer Zeitungsnotiz im „Volksrecht“: Geld, „wahrscheinlich, um sich einmal satt essen zu können, weil die Eltern wahnsinnig geizig seien“), in begreiflicher Erregung durch den dem Angeschuldigten nahegehenden Gedanken, sein Kind sei eine Diebin. Bezirksarzt, Lehrer des Mädchens, sowie Personen, die in F.'s Haushalt Einblick hatten, geben ihm das Zeugnis, sonst seiner Familie in tadelloser Weise vorzustehen. Besorgung und Ernährung der Kinder ist die wünschbar gute. Sistierung der Untersuchung unterm 31. Dezember 1910. (Gegen den Verfasser der Zeitungsnotiz ist nun von F. ein Ehrverletzungsprozess angehoben worden.)

J. K. geb. 1878, von H., Luzern, Küfer, Vater zweier Kinder in Zürich III, hat am 15. November 1910 mittags sein 13 Monate altes Kind Elsa mittelst Schlägen derart misshandelt, dass es von der linken Rückenseite querlaufend vier Striemen im Bereiche der untern Brust- und Lumbalregion, sowie an der Seite einen braunen Fleck erlitt. Der Angeklagte hat zu gleicher Zeit seine Ehefrau, nunmehr im Zufluchtshaus der Heilsarmee Molkenstrasse 6, Zürich III wohnhaft, rechtswidrig mit einem Verbrechen bedroht, indem er der L. Sch. gegenüber erklärte, „er spalte seiner Frau noch den Grind“, wodurch die Ruhe der Bedrohten derart gestört wurde,

dass sie mit den Kindern vor ihm flüchtete und nicht mehr zu ihm zurückkehrte. Verurteilung wegen Verletzung der Elternpflichten und der Drohung von Verbrechen: Gefängnisstrafe von 1 Woche und Fr. 20 Busse. (Urteil des Bezirksgerichts Zürich vom 6. Januar 1911.)

Kinder-Martyrium. Der Landwirt W. in Rümlang (Zürich) besass aus erster Ehe einen 6jährigen Knaben, der körperlich etwas zurückgeblieben ist. Der Junge hatte ein Marterleben bei seinem Vater und seiner Stiefmutter, so dass schliesslich die Behörden einschreiten mussten. Durch Zeugen wurde festgestellt, dass der Kleine beständig schlecht gekleidet war. Wollte ihn der Vater strafen, so jagte er ihn hemdärmlig bei der grössten Winterkälte auf die Strasse hinaus, so dass fremde Knechte Mitleid bekamen und dem Kinde Strümpfe, Halstuch und anderes mehr verschafften. Oft wurde das Kind in den Stall gesperrt und dort durch Schläge übel zugerichtet. Einmal zog der Vater dem Bübchen Hemd und Hose aus, band ihm Arme und Beine zusammen und hieb dann drauflos. Die Stiefmutter machte es nicht besser. Zu alledem musste der arme Kleine noch Hunger leiden, was nach dem ärztlichen Gutachten dazu beitrug, dass das Kind im Wachstum so zurückblieb. Die Rabeneltern wollten ihr unmenschliches Gebaren damit rechtfertigen, dass sie den Knaben als ungehorsam und schlecht hinstellten; doch wurde durch Zeugen das Gegenteil festgestellt. Das Bezirksgericht Dielsdorf verurteilte den Mann, der wegen Körperverletzung zweimal vorbestraft ist, nur zu 10 Tagen und seine Frau zu einer Woche Gefängnis und beide zu je Fr. 30 Busse. (Nach den Blättern 1911.)

Eine Rabenmutter stand dieser Tage in der Person der 31jährigen Olga in Krieger, geb. Huber, von Donauwörth, Schneiderin, wohnhaft im „Schälchli“ Dietikon (Zürich), vor dem Bezirksgericht I. Abteilung; sie war angeklagt der gröslichen Verletzung der Elternpflichten. Vor vier Jahren verheiratete sich die Olga Huber mit ihrem jetzigen Manne, der damals ein sechs Jahre altes Kind aus erster Ehe mitbrachte. Dieses Kind war in Bern bei Verwandten untergebracht gewesen; die Stiefmutter nahm es dann zu sich. Sie mochte aber wohl das Kind nicht leiden von Anfang an. Anstatt es mit Liebe und Geduld zu behandeln, wurde das Kind stets herumgeschupft, wegen jeder Kleinigkeit geschlagen und zwar auf unmenschliche Art. Es wurde geprügelt, gekneipt, im Zimmer von einer Ecke in die andere geworfen; sie schlug ihm den Kopf auf einen Holzkoffer. So wurde das Kind fast täglich misshandelt, es hatte Hautverfärbungen, blutunterlaufene Stellen am linken Arm und Schulter usw. Das Kind hatte solche Furcht vor der Stiefmutter, dass es oft mehrere Nächte lang im Freien unter irgend einem Baume schlief. Man fand es auch mehrmals nachts im Wartesaal des Hauptbahnhofes in Zürich, die Polizei nahm es dann in ihre Obhut. Der Vater ist Reisender und hat sich offenbar um sein Kind wenig gekümmert, er scheint auch wenig Energie zu besitzen, sonst hätte er wohl seine Frau zur Rechenschaft gezogen. Zur Zeit ist das Mädchen nun seiner bösen Stiefmutter weggenommen und in einer Anstalt versorgt worden. Der Verteidiger der Krieger sucht glaubhaft zu machen, dass die Angeklagte sehr nervös sei und in ihrer Aufgeregtheit nicht gewusst habe, was sie tat. Dann sucht der Verteidiger alle Schuld auf das jetzt neunjährige Kind zu wälzen, das lügenhaft und unfolgsam gewesen sei. Es habe die Mutter eben hier alle

Strenge walten lassen müssen und dabei habe sie vielleicht etwas über die Schnur gehauen. Die Bezirksanwaltschaft hatte eine Gefängnisstrafe von einer Woche beantragt. Das Gericht verurteilte die Krieger zu 14 Tagen Gefängnis.
(„Volksrecht“ vom 9. IX. 11.)

Otto Strobel, Maler, geb. 1882, von Aalen, Württemberg, wohnhaft in Zürich III, war angeklagt der gröslichen Verletzung der Elternpflichten in idealer Konkurrenz mit vorsätzlicher Körperverletzung. Die Frau Strobel hatte in die Ehe ein aussereheliches Mädchen gebracht, das zurzeit etwas mehr als zweieinhalb Jahre zählt. Dieses unschuldige Geschöpfchen soll nun, wie Strobel selbst berichtet, viel Anlass zu Streitigkeiten zwischen den Ehegatten geboten haben, dies namentlich, weil der eigentliche Vater des Kindes keine Allimentationen bezahlen wollte. Strobel misshandelte nun das arme Würmchen öfters auf eine geradezu bestialische Weise, und die Mutter selbst liess das Kind im Ungeziefer stecken und sperrte es öfters in den Abort ein. In der Zeit vom 6. bis 13. August behandelte Strobel die kleine Lora besonders unmenschlich. Am Morgen des 13. August bot das Kind, wie Augenzeugen berichten, einen fürchterlichen Anblick, am ganzen Körper waren Beulen und Eindrücke von Fingernägeln, vom Kinderbett bis zur Küche waren Blutspuren und das Bett war voll Blut. Die Mieter im gleichen Hause hörten nachts um 1 Uhr herum ein jämmerliches Schreien eines Kindes. Es ist wohl ein Wunder, dass das Kind mit dem Leben davon kam; immerhin soll es nach dem ärztlichen Gutachten etwa für drei Wochen an seiner Gesundheit geschädigt gewesen sein. Der Arzt konstatierte 24 Quetschwunden und Hautschürfungen. Der Mann will seine ruchlose Tat damit beschönigen, dass er sagt, er sei betrunken gewesen. Das Bezirksgericht wollte von dieser Entschuldigung nichts wissen, es sagt, dass Strobel in grösster und entmenschchter Weise seine Pflichten als Pflegevater verletzt habe. Die Bezirksanwaltschaft beantragte eine Strafe von zwei Monaten Gefängnis. Das Gericht fand, dass für diese niederträchtige Handlungsweise eine Strafe von drei Monaten Gefängnis, verbunden mit einer Busse von 20 Fr., nicht zu hoch sei. Strobel erklärte die Appellation ans Obergericht, zog aber im letzten Momente dieselbe zurück; sonst hätte sich auch die Staatsanwaltschaft der Berufung angeschlossen und eine höhere Strafe beantragt.

(„Volksrecht“ vom 8. XI. 11.)

Das Mädchenheim Emmenhof gehört zur Baumwollspinnerei Derendingen (Solothurn), und die „Zöglinge“ des Heims arbeiten dort unter der strengen Aufsicht schlagender und fluchender Meister zehneinhalb Stunden des Tages um billigen Lohn. Nach Feierabend werden andere Arbeiten gemacht, und wer dabei nicht ruhig genug ist, wird bestraft. An der Zeugeneinvernahme nun in einem Pressprozesse vom letzten Samstag in Solothurn und früher in Zürich wurde von mehreren Zeugen, Mädchen aus dem „Emmenhof“, weiter deponiert, dass sie körperlich misshandelt worden, blutig geschlagen und zwar derart, dass man die Wunden noch 14 Tage später sah. Die Hausmutter schlägt mit dem Teppichklopfer ins Gesicht und wo sie hintrifft, und die Frau Direktor gestand im Zeugenverhör, einem Mädchen eine „Maulschelle“ versetzt zu haben. Viele Mädchen versuchten zu fliehen, einige durchwateten sogar das Wasser zu diesem Zwecke, und eines machte einen Selbstmordversuch. Ein majoreses Mädchen wurde widerrechtlich zurückgehalten.

(„Volksrecht“ vom 17. November 11.)

Baselland. Eine Mutter ohne erzieherisches Talent! Solche Mütter gibt es zwar viele. Von einem besonderen derartigen Fall wird aus einer Gemeinde dieses Kantons berichtet, was folgt: Eine Mutter sperrte ihr zu spät aus der Schule heimkommendes Kind zur Strafe auf den Estrich und drohte ihm zudem, der Vater werde ihm, wenn er erst daheim sei, den Kopf abschneiden. Um ihre Drohung recht wirkungsvoll zu machen, legte sie das Messer zurecht und wetzte es. In seiner Herzensangst wusste sich das Kind nicht anders zu helfen als durch schleunige Flucht. Vom Estrich gelangte es in den Taubenschlag und sprang von da zirka 15 Meter tief zur Erde, merkwürdiger Weise ohne dabei Schaden zu nehmen. Nach langem Suchen fand man es im Walde versteckt. Eine eindringliche Mahnung, die Kinder nicht durch unvernünftige Drohungen in Schrecken zu setzen.

Baselland. Strafgerichtssitzung vom 31. Juli. Der Landwirt H. I. in A. hat den neunjährigen Knaben des Klägers gezüchtigt, weil der Bube sein Mädchen geschlagen hatte. Der Arzt konstatierte an dem Knaben eine Blauverfärbung des linken Auges. Zweifellos hat der Verzeigte das erlaubte Mass überschritten. Er wurde mit 10 Fr. gebüsst, hat weiter 10 Franken Entschädigung, sowie 5 Fr. Ordnungsbüsse zu bezahlen.

Basel. Ein ungesühntes Verbrechen. Von einem Fall von Kindesmisshandlung, der straflos ausging und für den Verbrecher unbegreiflicherweise keine unangenehmen Folgen hatte, lesen wir im „Tagblatt der Landschaft Basel“: Im November vorigen Jahres lief bei der Staatsanwaltschaft in Liestal die Anzeige ein, dass ein noch nicht ganz zwanzigjähriger, aus dem Kanton Luzern gebürtiger, in Augst wohnhafter Ehemann ein bei ihm untergebrachtes Kind unmenschlich traktierte. Das Kind, das siebenjährige, vorerst geborene Töchterchen seiner Schwägerin, wurde, nach seiner Aussage, von dem rohen Pflegevater fast alle Mittage und Abende aufs Bett gelegt und mit einem derben Knüttel auf das entblößte Gesäß und die Beine geschlagen. Mit einem Scheit schlug er dem Kinde verschiedentlich auf die Hände, dass es blutete. Zweimal musste es auch, auf dem Boden sitzend, die Holzschuhe des Unholdes so lang, bis an zehn Minuten, mit gestreckten Armen gerade hinaushalten, bis ihm die Arme vor Schmerz heruntersanken. Endlich nahmen sich mitleidige Nachbarn des Kindes an; die Polizei erstattete Anzeige. Eine angeordnete ärztliche Untersuchung bestätigte die Aussagen des Kindes. Die rechte Hand zeigte sich schmerhaft geschwollen, teigig anzufühlen, die Hinterbacken und Oberschenkel stark geschwollen, mit dunkelblauen Verfärbungen und Schürfungen. Es hande sich um tatsächliche Misshandlung, schloss der Befundbericht des Arztes. Die Staatsanwaltschaft überwies den Fall dem Strafgericht zur Aburteilung. Da aber zeigte sich eine Schwierigkeit. Nach basellandschaftlichem Gesetz sind Körperverletzungen, die ohne gefährliches Instrument begebracht werden, Antragsdelikte, d. h. sie können nur auf Antrag des Betroffenen verfolgt und bestraft werden. Bei Minderjährigen ist der gesetzliche Vertreter, also der Vormund, zur Klage berechtigt. Besitzt ein Kind keinen Vormund — wie das in diesem Falle sich herausstellte — so hat die Vormundschaftsbehörde, also der Gemeinderat der Heimatgemeinde, das Antragsrecht. Die Obergerichtskanzlei wandte sich, unter ausführlicher Darlegung des Sachverhalts, an den Gemeinderat von Uffhusen (Luzern), wohin unterdessen auch das

Kind gebracht worden war, und ersuchte diese Behörde um Stellung der Strafklage. Trotzdem diese Behörde darauf aufmerksam gemacht worden war, dass aus einer Klage, die lediglich Formsache sei, ihr keinerlei Auslagen oder Inkonvenienzen entstehen würden, und dass andernfalls der Beklagte frei ausgehen müsste, verweigerte sie ohne Angabe irgend eines Grundes die Klagestellung. Wohl stellte sich die Staatsanwaltschaft dann auf den Standpunkt, es treffe da die Gesetzesbestimmung zu, dass, wenn der gesetzliche Vertreter Minderjähriger das Verbrechen selbst begehe, von Amtes wegen durch den Staatsanwalt geklagt werden könne. Es sei der Pflegevater doch eigentlich der gesetzliche Vertreter des Mädchens gewesen. Das Gericht konnte sich dieser Argumentation nicht anschliessen, und da somit ein gesetzlicher Kläger nicht vorhanden war, erkannte es auf Freisprechung (!) des Beklagten.

Bedenkliche Vernachlässigung der Elternpflichten. Vor dem Polizeigericht in Basel wurden an einem Tage nicht weniger als drei gravierende Fälle von Familienvernachlässigung abgewandelt. Ein 41jähriger Taglöhner, der in 21jähriger Ehe lebt, und 14 Kinder hat, von denen acht noch leben, hatte im März die Familie verlassen und sie seither nur mit Fr. 76 unterstützt. Ausserdem stand er in Beziehungen mit einer geschiedenen Frau. Das Gericht diktirte ihm 3 Wochen Haft. — Ein Ehepaar in Ettlingen ist grober Familienvernachlässigung beklagt; die zwei Kinder brachte das Paar anderwärts unter; eines ist halb verhungert. Die Heimatgemeinde musste einschreiten. Das Gericht verurteilte den Mann zu drei Wochen und die Frau zu zwei Wochen Haft. — Obige traurige Beispiele zeigen, wie leichtsinnig oft Ehen eingegangen werden und wie gleichgültig man in vielen Kreisen ist bezüglich der Erfüllung der Familienpflichten und einer halbwegs richtigen Kindererziehung.

Kindermisshandlung. Das Bezirksgericht Baden hat eine Megäre, die ihr 5jähriges Töchterlein gewohnheitsmässig misshandelte, zu 8 Tagen Gefangenschaft verurteilt.

Ein Anwalt als Angeklagter. Vor dem Polizeirichter von Bern hatte sich ein stadtbernerischer Anwalt wegen Misshandlung eines Knaben zu verantworten. Der Beklagte hatte einem Knaben, der ihn beleidigte, eine derbe Züchtigung verabfolgt, wobei aber das Mass des Erlaubten überschritten wurde.

Waadt. Boudry. Ein 16jähriger Waisenknabe, der in Fresens bei einem Bauer verdingt war, beklagte sich über arge Schmerzen in den Lenden. Da er nicht mehr gehen konnte, wurde er in den Spital verbracht. Befragt, gab der Knabe an, dass das Übel von einem Fusstritt herrühre, den ihm sein Meister versetzt habe. Einige Tage nachher bildete sich an der leidenden Stelle ein Eitergeschwür, das sich nach innen öffnete. Der arme Knabe starb nach grässlichen Schmerzen. Auf Anordnung des Untersuchungsrichters wurde der Meister verhaftet.

Enfant martyr. Gorgier (Vaud). Les bruits les plus graves courrent sur le compte de ce triste ménage des Prises de Gorgier, qui aurait à tel point martyrisé sa fillette, comme nous le disions hier, que celle-ci a dû être transportée à l'hôpital de St-Aubin. Cette pauvre enfant, âgée de trois ans, est dans un état frappant de maigreur; elle pèse à peine 15 livres! — Dans un canton aussi avancé que le nôtre, un tel fait est incroyable et vraiment

révoltant. Aussi souhaitons-nous que les coupables soient punis sévèrement. Des gens aussi dénaturés déshonorent une localité, et il n'y a pas de circonstances atténuantes en leur faveur dans aucun code pénal. — En attendant, on apprend que les coupables ont pris le vol pour une destination inconnue. Mais, avant leur départ clandestin, il ont eu soin de mettre tout sens-dessus-dessous dans leur jardin, arrachant même les pommes de terre, afin que personne n'en demande après eux.

Une enfant illégitime, née d'une fille un peu simple d'esprit, était élevée aux frais de la commune, dans une ferme, aux Prises, près d'un village de la Béroche (Neuchâtel), où elle était bien soignée. Au bout de 3 à 4 ans, la mère fit la connaissance d'un domestique paresseux et buveur à l'occasion. Celui-ci fit des démarches pour que l'enfant de sa future femme leur fût remis, promettant d'en prendre soin, moyennant une somme de frs. 100—150 versée par la commune, ce qui fut accepté. Tôt après le mariage, les époux se mirent à battre l'enfant à tel point que les voisins durent intervenir. La fillette fut transportée dans un hôpital, elle avait plusieurs plaies et abcès, suite de mauvais traitements. L'homme et la femme furent arrêtés.

Les bourreaux d'enfants. Le tribunal correctionnel du district de Boudry (Vaud) s'est réuni vendredi après-midi, à 2 h. 30, à l'Hôtel-de-Ville, pour le jugement, avec jury, des époux Pérret-Nicoud, aux Prises de Gorgier, accusés de s'être livrés à de mauvais traitements sur leur fillette âgée de 3 ans. M. le président Ernest Paris fonctionne comme juge correctionnel. Chef du jury: M. Fritz Montandon, député. Ministère public: M. E. Béguin, procureur général. Les accusés nient les faits qui leur sont reprochés; ils reconnaissent pourtant avoir pris la fuite en vue de se soustraire à une punition. En quittant les Prises, ils ont saccagé leur jardin pour que les voisins ne profitent pas des légumes qui s'y trouvaient. Une dizaine de personnes, citées à l'audience, rapportent divers actes de brutalité dont elles ont été témoins. M. le Dr. Verdan, entendu comme expert, établi que sans l'intervention opportune des autorités communales de Gorgier, l'enfant serait aujourd'hui au cimetière. Il est maintenant guéri, grâce à un séjour de 33 jours à l'hôpital et a été placé chez de braves gens qui l'ont déjà eu antérieurement. L'administration des preuves ne laisse aucun doute au sujet de la manière dont les prévenus se sont comportés, aussi le jury rapporte-t-il contre tous deux le verdict de culpabilité requis par le ministère public. Le mari est condamné à 6 mois d'emprisonnement, la femme à 5 mois, moins pour chacun 12 jours de préventive subie. En outre, les condamnés sont privés de la puissance paternelle pendant 10 ans et un curateur sera donné à leur petite victime.

Tout dernièrement, une lettre parvenait à la direction des écoles primaires pour attirer son attention sur les traitements odieux que subissait une malheureuse fillette de la ville. La mère dénaturée de cette enfant de sept ans a rouait de coups. Le médecin des écoles a relevé sur le corps de la petite de nombreuses ecchymoses produites par le choc d'un tape-meuble en fer. L'autorité tutélaire est intervenue et la victime a été soustraite aux brutalités de la marâtre. Elle est à cette heure hors de portée de sa tortionnaire et placée dans de bonnes conditions, dit la „Feuille d'avis de La Chaux-de-Fonds“.

Hartherzige Eltern. Aus Chaux-de-Fonds (Neuchâtel) wird geschrieben: Passanten hörten am äussersten östlichen Ende der Rue de la Paix jämmerliches Geschrei, das aus einem tiefliegenden Parterrezimmer zu kommen schien. Eine Person begab sich schliesslich in das Haus, um nachzusehen, und fand da in dem Zimmer, sich selbst überlassen, vier kleine Kinder im Alter von neun, fünfeinhalb und drei Jahren, sowie eines von acht Monaten. Die Kinder erzählten, sie seien schon seit dem frühen Morgen allein, da die Eltern ausgegangen. Im Zimmer herrschte zudem eine furchtbare Kälte. Die Nachbarn nahmen sich der armen Kinderlein an, die, wie sich ergab, manchmal tagelang sich selbst überlassen waren ohne Heizung und Nahrung. Erst um Mitternacht kam der Vater nach Hause und zwar in schwer betrunkenem Zustande und legte sich schlafen, ohne sich um seine Kinder weiter zu bekümmern. Die Mutter kam erst am folgenden Tage mittags, und es heisst, derartige zwei- bis dreitägige Absenzen seien bei ihr die Regel. Ein trauriges Familienbild.

Un père dénaturé. Fribourg. Hier, vers 1 heure après-midi, des cris d'enfants s'échappaient d'une echoppe occupée par un cordonnier italien, rue des Alpes. Plusieurs personnes enfoncèrent une vitre et pénétrèrent dans l'échoppe, où elles aperçurent un garçonnet de sept ans, les deux mains liées par une corde attachée à la poignée de la porte. L'enfant raconta qu'étant arrivé un peu en retard de l'école, il avait été attaché là par son père, tandis que celui-ci allait dîner. Les voisins prirent soin de l'enfant, tandis qu'une plainte était déposée contre le père dénaturé.

Kindermisshandlung. In Fresens (Neuenburg) wurde ein 16jähriger Waisenknabe von seinem Pflegevater, einem Bauern, so mit Fusstritten behandelt, dass er an den Folgen der Misshandlung nach grässlichen Schmerzen starb. Was mag da wohl das liebe Vieh zu fühlen bekommen? Der Pfleger sitzt in Haft. Hoffentlich hat das Neuenburgergericht in der Strafausfällung etwas mehr Schneid als unsere Zürcher Gerichtsvollzieher, die kürzlich für die Verletzung der Elternpflichten auf eine Strafe (?) von einer Woche Gefängnis und 20 Fränkli Busse erkannten. Wenn man die einlässlichen Darstellungen aus dem Gerichtsreferat liest, so muss man sich fragen: Haben diese Richter auch ein Herz, dass sie für die einem zweijährigen Kinde zugefügten grausamen Qualen nicht mehr Verständnis und Mitleid haben, dass sie zur Ausfällung einer solchen Aufmunterungsprämie gelangen konnten.

Père indigne. Hauterive (Neuchâtel). Un habitant d'Hauterive a maltraité son enfant de telle façon que le petit dut être transporté à l'hôpital. — Cet enfant, un garçonnet de cinq ans et demi, avait reçu de son oncle une pièce de cinq centimes, qui avait roulé sous un lit. Pour la retrouver, l'enfant alluma une allumette, regarda sous le lit et, ce faisant, mit le feu à la literie. Heureusement que son oncle survint et éteignit ce commencement d'incendie. Puis il alla conter la chose à son frère, qui travaillait au Port-d'Hauterive. — Malgré les instances de sa femme, le père monta alors au village pour corriger son fils. Il prit un bâton et frappa si fort que l'enfant a eu trois plaies à la tête qu'on a dû recoudre et une quatrième. Son corps portait des traces de coups. Pour corriger ainsi un enfant de moins de six ans, il faut avoir plus de férocité que d'intelligence.

Horgen (Zürich). Der vorsätzlichen Körperverletzung in Konkurrenz mit Verletzung der Pflichten einer Pflegemutter ist Frau E. H. in Adliswil angeklagt. Dieselbe hat den ihr zur Obhut übergebenen vierjährigen Knaben W. wiederholt durch Stockhiebe und Schläge ins Gesäss derart geüchtigt, dass Blutunterlaufungen die Folge waren. Weiter ist die Angeklagte beschuldigt, den Knaben zu kalter Winterszeit einmal 6 Stunden in den Keller eingesperrt zu haben. Dadurch hat sie sich des Deliktes im obigen Sinne schuldig gemacht. Das Bezirksgericht Horgen vom 12. Februar 1910 erkannte auf eine Gefängnisstrafe von 8 Tagen, 20 Fr. Busse, sowie einer Entschädigung von Fr. 20 an den Vater des geschädigten Kindes.

Wegen Verletzung der Mutterpflichten stand die unverheiratete Seidenweberin J. H., in Winterthur wohnhaft, vor den Schranken des Bezirksgerichtes Horgen (Zürich). Dieselbe war angeklagt, ihren unehelichen, ca. vierjährigen Knaben, als sie noch in Horgen wohnte, zu wiederholten Malen durch unmässige Schläge, Stossen, Fesselungen misshandelt und durch grobe Vernachlässigung der Körperpflege — der Knabe starrte förmlich vor Schmutz — sein Wohlbefinden stark beeinträchtigt zu haben. Die ziemlich trotzig auftretende „Mutter“ wurde schuldig erklärt und zu 14 Tagen Gefängnis und 20 Fr. Busse verurteilt.

Un fatto misterioso. Raccogliamo a titolo di cronaca e la diamo al tettori con tutte le possibili riserve — non avendo potuto nulla sapere dalle autorità di polizia le quali, quando si tratta d'informazioni alla stampa si tengono sempre dignitosamente abbottonate sino alla gola — notizia d'un fatto misterioso che presenta tutta la fisionomia d'un crimine e che forma l'oggetto degli animati conversarii della popolazione d'un comune vicinoro. Un vegetariano tedesco stabilito da qualche anno in una villetta delle nostre celline, addimostrava, per una sua figlia di primo letto — una bambina cinquenne — una esplicabile avversione fomentata dalla seconda moglie che divideva l'odio del marito verso la figliastra. La povera bambina ora continuamente fatta a segno — da parte dei due snaturati coniugi — alle più feroci sevizie. Tempo addietro, il barbaro padre venne sorpreso mentre tentava d'annegare la disgraziata piccina in un torrente; colto in flagrante, nella consumazione del eroce delitto contro natura il genitore addusse la scusa che faceva prendere un pagno alla bimba la quale si dimostrava insopportante a quell'omisura igienica. Alcune settimane fa, il padre snaturato, prese con sè la figlia, avviandosi verso Mergoscia e non fece ritorno al paese che il giorno seguente, ma senza la bambina. La sparizione della piccina impressionò la popolazione alla quale erano noti i brutali maltrattamenti che i genitori facevano subire a quella creaturina. Interrogato in proposito il padre, questi dichiarò recisamente d'averne collocato la bimba in un'Educandato dell'interno della Svizzera. Si scrisse — a quanto pare — presso l'Istituto di cui il padre aveva fornito l'indirizzo, ma risultò che nessuna bambina era stata affidata alle suore che avevano la direzione di quell'Educandato. Il padre e la madre, vedendo crescere la marèa dell'indignazione e dei sospetti, avrebbero abbandonato il paese da qualche giorno. La popolazione è entrata nella convinzione che il padre abbia ucciso la povera piccina poichè, nell'abortito tentativo precedente, aveva dimostrato d'averne la ferma intenzione. Questa è la versione che abbiamo raccolta

dalla bocca di diversi abitanti del comune in questione; paese che noi non nominiamo per ragioni delicate e facili a comprendersi. Ci stupirebbe però il fatto — se la cosa fosse vera — che nessuna eco di questo raccapriccianti crimine sia giunta all'orecchio vigile della nostra polizia.

Nyon (Vaud). On nous écrit: La gendarmerie de Nyon, appelée par M. Jean Yersin, syndic de Prangins et député du cercle de Nyon, a arrêté, dans la nuit de dimanche à lundi, à Prangins, à son domicile, un individu, divorcé d'avec sa seconde femme, qui, en la menaçant d'un fusil, voulait violenter sa fillette âgée de douze ans. La fillette, épouvantée, réussit à s'échapper; elle fit part des épouvantables intentions de son père à des voisins. Aussitôt prévenu, M. J. Yersin téléphona à la gendarmerie, qui accourut à Prangins.

Brutalités. Dimanche soir, deux jeunes garçons de Locarno s'amusaient avec une bicyclette qu'ils avaient trouvée devant la porte d'une auberge. Le propriétaire sortit de l'établissement. Il crut qu'on allait voler cette machine, ce lança sur un des garçons et le frappa d'un coup de poing. Celui-ci, un Italien du nom de Mendrini, tomba et se blessa si grièvement qu'il a succombé. Le propriétaire a été arrêté.

Vor dem Strafgericht hatte sich ein Lehrer in Pratteln (Baselland) wegen Körperverletzung zu verantworten. Mit einem dünnen, ungefährlichen Stocke hatte er einen Knaben geziichtet, indem er ihm auf den Arm einige Hiebe versetzte. Nach einigen Tagen stellte sich eine Knochenmarkentzündung ein, und der Knabe musste in das Spital verbracht werden. Der Arzt bringt die Erkrankung mit dem Hiebe in Zusammenhang. Dagegen war der Keim derselben schon vorhanden; dieser ist dann aber durch die äussere Einwirkung zur Entwicklung gekommen. Der Knabe wird eine bleibende Erwerbseinbusse erleiden. Durch einen Anwalt forderte er Fr. 6000 Entschädigung. Die Verhandlung führte zur Freisprechung des Angeklagten, weil ein strafbares Verschulden nicht vorlag, und dies hatte auch die Abweisung der Entschädigungsforderung zur Folge.

St. Gallen. In Rebstein wurde ein junger Mann verhaftet, welcher nachts halb 2 Uhr seine Frau misshandelte und Frau und Kind zu töten drohte. Die Frau, die nahe am Wochenbett ist, hatte eine blutende Wunde am Kopfe erhalten. Der rohe Patron hatte sich oft zu seiner Frau geäussert, dass er Anarchist sei.

Une Brute. Un individu de St.-Blaise (Neuchâtel) a tellement frappé son enfant mardi soir, et lui a administré de si violents coups à la tête qu'un médecin, jugeant l'état du pauvre petit assez grave, le fit conduire immédiatement à l'hôpital des enfants. Quant au père, il fut le lendemain arrêté par la gendarmerie et conduit dans les prisons de Neuchâtel.

In St. Fiden (St. Gallen) musste eine Haushälterin wegen Kindesmisshandlung in Haft genommen werden. Dieselbe ist wegen des gleichen Vergehens bereits vorbestraft.

Eine Kindesmisshandlung. Vor dem Schaffhauser Kantonsgericht standen die Eheleute Franz in Stein a. Rh. unter der Anklage, ihr Pflegekind Eckenweber misshandelt zu haben. Der Angeklagte stammt aus Preussen, war früher Ulanenoffizier und lebte sieben Jahre lang in Samoa. In Apia übergab ihm der ehemalige Steuermann Eckenweber seinen fünfjährigen Knaben Viktor zur Pflege oder „zu eigen“, wie es in der Vereinbarung

heisst. Er bestreitet, den Knaben misshandelt zu haben, er habe ihn blass geziichtet, wenn dies nötig war. Der Junge sei in jeder Beziehung störrig gewesen. Als Sachverständiger berichtete laut „Schaffhauser Tagblatt“ Dr. Böhni, dass er das Kind im höchsten Grade abgemagert befunden habe, der ganze Rücken war mit blutigen und narbigen Striemen bedeckt, der Knabe hatte mehrere äusserst schmerzhafte Blutgeschwülste, die von Schlägen oder Fusstritten herrühren mussten. Dr. Bertschinger, Direktor der Irrenanstalt Breitenau, erklärte die Zornausbrüche des Knaben als Angstanfälle und berichtete, wie schnell er sich körperlich und seelisch bei richtiger Behandlung im Kantonsspital und in der Breitenau erholt habe. Den Angeklagten Franz charakterisiert er als Neurastheniker, die Frau, die in Samoa ein grosses Buch voll absonderlicher Gedichte hergestellt hat, als ausgesprochene Hysterikerin. Der Angeklagte war früher längere Jahre Ulanenleutnant, quittierte dann den Dienst, um in Genf französisch zu lernen. Dort geriet er in die Schlingen einer rumänischen Abenteurerin, die ihm den grössten Teil seines Vermögens durchbrachte. Nachdem er von diesem Weibe geschieden worden war, verheiratete er sich 1903 zum zweitenmal und ging nach Samoa, um da eine Cacao-Plantage zu betreiben. Doch der finanzielle Erfolg blieb aus, und dazu geriet Franz noch in eine Fehde mit dem Gouverneur. — In der Zwischenzeit ging das Ehepaar einmal nach Europa zurück und erlebte in San Franzisko das grosse Erdbeben, was natürlich auf die Geistesverfassung des Ehepaars keinen günstigen Einfluss hatte. Beim Angeklagten ist noch in Betracht zu ziehen, dass er von einem Ueberfall durch einen Chinesen eine schwere Wunde am Hinterkopf davontrug. Im November 1909 kam das Ehepaar nach Stein a. Rh. — Die Beweisaufnahme hat von 8 Uhr bis 12 Uhr 30 gedauert. Staatsanwalt Frauenfelder beantragte, den Angeklagten wegen Verletzung der Elternpflichten mit vier Wochen, die Frau mit vierzehn Tagen Gefängnis zu bestrafen. Er will auf die Unterernährung des Kindes kein zu grosses Gewicht legen; die Ernährung mag wegen Unkenntnis eine unzweckmässige gewesen sein, auch die Unterkunft im Bett war nicht so schlecht, wie das Gerücht wissen wollte. Dagegen liegt eine ganz unvernünftige und strafbare Überschreitung des Züchtigungsrechtes vor. Angenommen, der Knabe habe alle die Unarten gehabt, die man von ihm behauptet, so wären Prügel das denkbar Verkehrteste gewesen, das man anwenden konnte. Das Gesetz bedroht solche Misshandlungen mit Gefängnis bis zu sechs Monaten. — Wenn man die Aufgeregtheit der Angeklagten in Betracht zieht, ferner den Umstand, dass eine Freiheitsstrafe solche Leute schwerer trifft, so ist das beantragte Strafmaass genügend. Als ausserordentlicher Vormund des Knaben Eckenweber verlangte Dr. Brütsch für diesen die Summe von Fr. 5000. Der Verteidiger, Dr. Sulger-Büel, plädierte auf Freisprechung von Schuld und Strafe. Er schilderte in lebhaften Farben, wie in Stein die Klatschsucht in diesem Falle wahre Orgien gefeiert habe. Von allem dem, was durch das Gerücht über die Eheleute Franz herumgeboten wurde, sei fast nichts übrig geblieben. Das Gericht bejahte die Schuldfrage und ging in der Ausmessung der Strafe über den Antrag der Staatsanwaltschaft hinaus, indem es den Ehemann zu sechs, die Frau zu vier Wochen Gefängnis und beide zu 500 Franken Entschädigung an den Knaben verurteilte. (Vgl. S. 83).

Das Bezirksgericht Zürich hat einen Schlosser aus dem Badischen, wohnhaft im ersten Kreise, der sein zweijähriges Bübchen des öfters elend misshandelt hat, was die Nachbarn verzeigten, wegen gröblichen Verletzungen der Elternpflichten zu 14 Tagen Gefängnis und 20 Fr. Busse verurteilt. Das Kind wurde in der Station des freiwilligen Armenvereins untergebracht.

Bestrafte Rabenmutter. Das Bezirksgericht Zurzach verurteilte kürzlich eine Ehefrau, die ihr neun Monate altes Stiefkind des öfters auf ganz grausame Weise misshandelt hatte, zu drei Monaten Zuchthaus. Der Vater des Kindes erklärte in der Untersuchung, er habe selbst beobachten können, dass der Rücken des Kindes derart zerschlagen war, dass Fleischfetzen herunterhingen.

Eine trübe Jugend. Das Gericht hatte sich wieder einmal mit einem krassen Fall von gröblicher Verletzung der Elternpflichten zu befassen. Angeklagt dieses Vergehens war der 34jährige Handlanger Ed. W., aus Ravensburg gebürtig. Die Eheleute W. bewohnten mit ihren zwei Mädchen ein Zimmer. Das ältere Mädchen Marie ist acht Jahre alt; das jüngere zählt fünf Jahre. Die Marie ist ein aussereheliches Kind, das von einem italienischen Deserteur stammt. Das arme Kind war nun namentlich dem Vater ein Dorn im Auge; er mochte dieses Mädchen nicht leiden, und es konnte ihm nichts recht machen. Wegen jeder Kleinigkeit bekam es Schläge, und so wurde das Kind verschlossen, lag auch hie und da, weil es Schläge fürchtete. Sehr oft waren die beiden kleinen Kinder sich selbst überlassen vom Morgen bis zum Abend. Die Marie hätte nun die Schule besuchen sollen; wenn aber das kleinere Schwesternchen weinte und nicht allein bleiben wollte, so versäumte sie den Unterricht. Die Mutter gab den Kleinen, wenn sie fortging, am Morgen einige „Batzen“, damit sie etwas zu essen kaufen konnten. Waren die Kinder am Abend nicht da, wenn der Vater heim kam, so setzte es für die Marie Prügel ab, mit einem Ausklopfer oder einem Strick. Am 15. Dezember 1908 wurde die Marie auch wieder mit einem Strick geschlagen, sie flüchtete dann in den Abort und schloss sich ein. Als der Vater verlangte, sie solle öffnen, da sprang die Kleine zum Abtrittfenster, das im zweiten Stocke war, auf die Strasse hinunter, wobei sie das linke Wadenbein brach. Der Vater holte das Kind und schlug ihm mit dem Strick über die Wangen. Jetzt erst wehrten sich die übrigen Hausbewohner und Nachbarn für das arme Kind und machten der Polizei Anzeige. Trotzdem das Mädchen grosse Schmerzen hatte, wurde erst nach einem Tage ein Arzt geholt. Das Amt für Kinderfürsorge nahm sich dann der beiden Kinder an. Gegen den rohen Stiefvater wurde Klage erhoben und das Gericht verurteilte ihn zu vier Tagen Gefängnis und 20 Franken Busse. (Vgl. S. 82).

Mauvais traitements. Genève. Une plainte a été portée par M^{me} Besson, rue de la Tour de Boel contre M^{me} Boget, domiciliée rue du Rhône, 23, qui aurait violemment frappé le fils Besson, âgé de 14 ans qui refusait de porter une charge trop lourde pour son âge.

Un mauvais père. Dimanche soir, dans un café de la localité, un drôle de citoyen, domicilié dans un village du Bas-Vallon, brutalisait son enfant, âgé de deux ans parce que celui-ci ne voulait pas boire la chope de bière qu'il lui avait fait apporter. — La gendarmerie fut avisée par téléphone. Notre homme alors décampa. On finit par le rejoindre dans un

jardin. A ce moment, il se retourna contre les agents lancés à sa poursuite, leur jeta des pierres, les frappa diversement. Quelques citoyens de St-Imier intervinrent, non sans essuyer quelques horions. Quand on fut maître de lui, on lui passa les menottes. On s'aperçut alors qu'il avait les poches pleines de cailloux et qu'il portait un couteau ouvert dans sa manche. Il fut conduit au poste, d'où il sera sans doute transféré à Courtelary.

Une mégère. Le petit Richard Brenner, 11 ans $\frac{1}{2}$, domicilié chez ses parents, rue de Lausanne, 31, a été violemment frappé par une dame W., demeurant rue de Lausanne, 26, avec le fils de laquelle il avait eu une discussion au sujet d'une.. balle de caoutchouc. Le petit B., qui portait des contusions, à la tête, a reçu des soins de M. le Dr. Schwob. Une plainte a été déposée par les parents de l'enfant contre M^{me} W..

Fälle von Vernachlässigung von Kindern.

Arth. Ein auswärtiges Ehepaar sperrte seine Kinder einfach ein und ging auf Reisen. Die armen hungrigen Kleinen wurden erst nach längerer Zeit von aufmerksam gewordenen Nachbarn erlöst und durch die Behörden in ihre Heimatgemeinde verbracht. Nach den Rabeneltern fahndet man.

Au Tribunal de Police. La femme Marie G. avait été arrêtée pour ivresse et racolage dans l'allée des Nos 11 et 13 de la rue de la Fontaine. M. le juge Vogt l'a condamnée à quarante-huit heures d'arrêts. — Un nommé F. laisse dans un dénuement absolu ses trois enfants qui sont ainsi tombés à la charge de l'Enfance abandonnée. Huit jours de prison avec sursis pendant deux ans.

Histoire triste. — Depuis cinq ans déjà qu'il est veuf, un brave ouvrier charbonnier M. R., domicilié rue de la Tour de Boël, travaille du matin au soir pour élever ses deux enfants, l'un âgé de dix ans et l'autre de neuf ans. La paie n'est pas élevée et M. R. noue tout juste les „deux bouts“. Pendant que le père est au travail les deux enfants sont seuls à la maison et sans être autrement surveillés, ils quittent souvent le domicile paternel et n'y reviennent que tard dans la soirée, craignant les justes reproches du père. Ces deux enfants ont été trouvés dernièrement endormis dans les greniers d'un immeuble de la rue d'Italie, et samedi soir vers neuf heures, un passant les découvrait endormis à nouveau et grelottant de froid dans une allée, rue de la Pélisserie. Les pauvres petits furent amenés au poste de gendarmerie de l'Hôtel de Ville où le brigadier Liengme et le gendarme Grand partagèrent leur pot de soupe avec eux. En un clin d'œil, les gamins vidèrent une grosse gamelle, puis on leur bourra les poches de pain et de chocolat. Jamais les petits ne s'étaient vu à pareille fête. M. Marquand, commissaire de police questionna les petits fugitifs, qui déclarèrent ne vouloir pas rentrer chez eux, dans la crainte d'être battus. — Il fait si froid, dit l'aîné; alors mon frère a pris un paletot au papa pour avoir plus chaud, c'est pour ça que l'on n'ose pas rentrer! Le père des bambins arriva et réclama ses enfants, mais ces derniers refusèrent de suivre le charbonnier et se mirent à pleurer à chaudes larmes. M. R. fut longuement questionné, puis autorisé par M. Marquand à commencer ses enfants, mais sous la promesse formelle de ne pas les battre. Les yeux pleins des larmes, les petits quittèrent le poste de l'Hôtel de Ville, où il

faisait bien chaud, en adressant un merci bien gentil aux bons gendarmes. Voilà un cas dont devrait s'occuper l'enfance abandonnée française. M. Marquand adressera du reste un rapport détaillé à la Direction de police. Le père des enfants qui est Français, est depuis 39 ans à Genève et sa conduite n'a jamais donné lieu à aucune plainte.

Noirmont. (Berne). A la Fontenatte, commune du Noirmont, vivent les époux G. Le mari est un buveur incorrigible, la femme, d'abord bonne ménagère, gagnée par la contagion du mal, a fini par négliger son ménage et ses enfants au nombre de huit! La semaine dernière, un des enfants, âgé de 4 ans mourut, victime sans doute de manque de soins. Le jour de l'enterrement, la mère se leva en proie à une exaltation extraordinaire. Elle dit adieu à ses enfants et à son mari et déclara qu'elle ne reviendrait plus. Cette personne a disparu depuis huit jours. On ignore ce qu'elle est devenue. A-t-elle trouvé la mort dans le Doubs ou au pied de quelque précipice? Sept enfants et leur père, tombent à la charge de l'assistance publique!

St. Margrethen (St. Gallen). Mittwoch nachts pilgerten zwei Knaben im Alter von 9 bis 11 Jahren durch das Dorf. Sie wurden angehalten und der Polizei übergeben. Die Knaben sagten, sie wohnen in Rorschach, sie haben nichts zu essen, weil die Mutter selbst nichts habe, und der Vater sei meistens fort; nun wollen sie nach Altstätten ins Armenhaus, wo bereits ihr kleines Brüderchen sei. Nachdem die sehr dürftig gekleideten hungernden Bürschchen besser gekleidet und gespeist waren, wurden sie wieder heimgebracht, doch wird ohne Zweifel für bessere Verhältnisse gesorgt werden.

Aus dem Bezirksgericht. Vor den Schranken stand am 13. dies ein Ehepaar (Württemberger), welches seine Elternpflichten gegenüber einem siebenjährigen Kinde sowohl hinsichtlich Erziehung wie hinsichtlich Pflege grob vernachlässigt hatte. Das Kind wurde wiederholt nicht zur Schule geschickt, weil die Eltern zu bequem waren, rechtzeitig aufzustehen, oder sonst keine Lust hatten; an Stelle des Frühstückes (oder auch neben demselben) erhielt das Kind etwa Bier; manchmal wurde es auch von der Mutter (welche selber dem Trunke ergeben ist), bis Mitternacht in Wirtschaften mitgenommen. Zu Hause musste es oft widerwärtige Streitigkeiten der Eltern mitanhören. Seine Kleider und sein Bettchen befanden sich in völliger Unordnung und Unreinlichkeit. In der körperlichen Entwicklung ist das Kind, offensichtlich infolge der ungenügenden Pflege, zurückgeblieben, während die geistige Entwicklung normal zu sein scheint. Die grösste Schuld an der Verwahrlosung liegt an der Mutter. Das Gericht hat den Vater zu einer Woche, die Mutter zu zwei Wochen Gefängnis verurteilt und beiden die elterliche Gewalt auf drei Jahre entzogen. Angesichts der groben Pflichtvernachlässigung kann diese Strafe jedenfalls nicht zu hart erscheinen. Es ist bedauerlich, dass solche und ähnliche Fälle von Kindervernachlässigung nur in den seltensten Fällen zur Kenntnis der Behörden gelangen.

Mauvais père. Devenu veuf il y a près d'une année, A., ouvrier charron, s'est complètement dérouté. Il s'adonne, d'une façon lamentable, à la boisson, et ne s'occupe qu'à de très rares intervalles du paiement de la pension de ses enfants, dont l'aîné est en suisse allemande, la seconde chez des parents à Nyon et la cadette à la Crèche. Dans le but de lui

donner un sérieux garde-à-vous, le Tribunal l'a condamné, pour abandon de famille, à 15 jours de réclusion, 6 ans de privation de la puissance paternelle et aux frais, l'avertissant en outre qu'en cas de continuation de cette vie d'inconduite, il sera interné à la Colonie d'Orbe pour 1 ou 2 ans.

Soleure. A Gretzensbach, les autorités ont découvert une jeune fille idiote, complètement abandonnée de ses parents. Elle était dans un état de saleté repoussant et a dû être transportée à l'Hôpital cantonal.

Un inconscient. Inconscient de ses devoirs, Henri R., père de neuf enfants, dont deux en bas âge, laisse à sa femme et aux aînés de ses garçons le soin presque exclusif de subvenir aux frais du ménage, se contentant d'apporter de temps à autre au domicile conjugal quelque morceau de viande ou quelque harde. Lui, ne se prive de rien, mange et boit au restaurant et son gain de menuisier sert à payer la dépense. En vue de mettre fin à ce déplorable état de choses, la mère de famille a porté plainte et le Tribunal de police de Vevey, dans sa séance de vendredi après-midi, a infligé à R., en guise de sérieux avertissement, une condamnation à vingt jours de réclusion, avec menace d'un internement à la colonie en cas de récidive.

Payerne (Vaud). La gendarmerie a trouvé, lundi, à Trey, une fillette de 6 à 7 ans, abandonnée et sans ressources. La pauvre enfant avait les pieds tout meurtris et blessés. Elle n'a pu répondre à aucune des questions qui lui ont été posées au sujet de ses parents et de sa dernière résidence. On croit qu'elle a dû être abandonnée par des bohémiens. En attendant qu'on retrouve la famille de la petite abandonnée, celle-ci est soignée à l'Infirmerie de la Broie, à Payerne.

Das verlorene Kind, das kürzlich bei Granges aufgefunden und ins Bezirksspital von Payerne überführt worden war, gehört, wie die Polizei nun festgestellt hat, wandernden Kesselflickern, die sich um das arme Geschöpfchen gar nicht weiter kümmerten. Leider blieb nichts anderes übrig, als das Kind den ruchlosen Eltern wieder zuzustellen.

Chronique judiciaire. Père de 7 enfants, le nommé G. R. les laisse dans un dénuement complet, ainsi que son épouse. Dès le mois de novembre écoulé, il ne leur a pas octroyé le moindre subside. Le divorce a d'ailleurs été prononcé. De plus, ensuite de plainte pour abandon de famille, ce mari dénaturé a été condamné vendredi à 15 jours de réclusion et 1 an de privation des droits civiques.

Gewissenlose Eltern. Die betrübende Tatsache, dass in vielen Gegenden der Schweiz den Kindern am Morgen Alkohol statt Milch gegeben wird, erhält durch eine Mitteilung des Herrn Ständerat Ochsner in einer der letzten Bezirksgemeinden des Kantons Schwyz eine neue Illustration. In seiner Eigenschaft als Schulinspektor entdeckte Herr Ochsner in einer der untersten Klassen, dass ungefähr die Hälfte der Schüler am Morgen mit Schnaps-, Wein- oder Mostkaffee abgetränkt worden war, statt mit der herrlichen, nahrhaften Alpenmilch. Die Lehrer machen oft die Beobachtung, dass selbst Erstklässler beduselt zur Schule kommen.

Fälle von geschlechtlichem Missbrauch von Kindern.

Wegen schwerer Sittlichkeitsvergehen, begangen an einem 9-jährigen Kinde, wurde im Bezirk Affoltern (Zürich) ein Schneidermeister verhaftet.

Arlesheim (Baselland). Kaum glaublich und doch wahr. Vergangenen Freitag lockte ein noch jüngerer Knecht ein 10 jähriges Kind in die Tramwartehalle Hirshand der Birseckbahn. Per Zufall wurde er gleich ertappt und sitzt nun hinter Schloss und Riegel. Es sollte wirklich unmöglich scheinen, dass an solch frequentierten Orten noch solche Vorkommnisse passieren können.

In Basel hat neuerdings ein schweres Verbrechen an einem Kinde von sich reden machen. Das Opfer war ein elfjähriges, armes Kind, das ein Unmensch auf einem Bauplatz, wo es Holzfabfälle suchte, angetroffen und an sich gelockt hatte. Wir schweigen hier von allen Einzelheiten. Wir wollen auch nicht reden von den furchtbaren Folgen, an denen das arme kleine Mädchen vielleicht lebenslang zu tragen hat. Auch vom Verhalten der Mutter, die die Anzeige beim Gericht leider verschleppt hat, bis der Arzt tat, was sie unterlassen, soll hier nicht gesprochen sein. Wir geben hier nur dem tiefen Bedauern Ausdruck, dass die Hand der Gerechtigkeit den Täter nicht so fassen konnte, wie er es verdient hat. Das Kind hat zwar, unterstützt von seinem Brüderlein, das Haus bezeichnet, aus dem am verhängnisvollen Abend der Mann gekommen war, und beide glaubten des bestimmtesten, ihn wieder zu erkennen. Selbst die Frau des angeblichen Täters traute diesem die Tat zu und hatte für den Fall seiner Verurteilung ihre Verfügungen schon getroffen, dennoch wurde er freigesprochen. Er konnte an Hand von Zeugen beweisen, dass er vor dem Zeitpunkt des Verbrechens in einem andern Stadtteil und nachher daheim in seiner Wohnung gewesen sei. Das Appellationsgericht wird sich später mit der Sache noch einmal befassen. Ob es anders urteilen kann und darf, bleibt einstweilen dahingestellt. (Protestantenblatt, Basel.)

In der Gemeinde Flawil (St. Gallen) beging ein älterer Mann in einem Walde an einem neunjährigen Mädchen ein Sittlichkeitsdelikt. Der bereits dreimal wegen gleichartigem Vergehen vorbestrafte Täter befindet sich in Haft.

Kantonale Polizeinachrichten. In Rheinau (Zürich) wurde ein Gabelmacher aus dem Kanton Thurgau verhaftet, der sich an einem fünfjährigen Kinde schwer vergangen hatte.

In einer seit längerer Zeit geschlossenen Wirtschaft in St. Gallen haben die Eltern unsittliches Treiben ihrer eigenen Töchter geduldet und ihm Vorschub geleistet; dabei war die eine Tochter erst 14 Jahre alt. Ein häufiger Besucher der Wirtschaft musste wegen Schändung zu 100 Fr. Geldbusse verurteilt werden.

Seebach (Zürich). Ein schweres Sittlichkeitsverbrechen, dessen Urheber bereits in Haft sitzen, macht gegenwärtig in der Gemeinde nicht wenig von sich reden. Das kantonale Polizeibulletin meldet über den Fall: „In Seebach wurde ein Vater und sein Sohn verhaftet unter der Beschuldigung, an einem Enkelkinde ein Sittlichkeitsverbrechen begangen zu haben.“ Und wie wir aus anderer Quelle vernehmen, handelt es sich um Vater und Grossvater eines 6 jährigen Mädchens, die sich an demselben wiederholt sittlich schwer vergangen haben sollen. Die schwedende Untersuchung wird zeigen, wie weit die Anschuldigungen richtig sind.

Zug. Ein Wüstling lockte hier ein siebenjähriges Mädchen abseits und verübte unsittliche Handlungen an dem Kinde. Als Erwachsene dies beobachteten, ergriff der Übeltäter die Flucht. Der avisierten Kantonspolizei gelang es indessen, den Flüchtling in Baar, woselbst er sich in einem Keller zu verbergen suchte, festzunehmen. Einige Bauersleute machten Miene, mit dem Burschen sofort abzurechnen. (Zuger Nachrichten v. 31. Aug. 09.)

Ein betrübendes Bild, wohin schlechte Erziehung und schlechtes Beispiel führen, bietet der letzte heute zur Verhandlung kommende Fall. Oskar Gernler, Dienstknecht von Basel, wohnhaft gewesen in St. Gallen, hat sich zu wiederholten Malen des Notzuchtsversuchs an einem noch nicht 7 Jahre alten Mädchen schuldig gemacht. Der Angeklagte ist geständig. Gemachte Erhebungen haben ergeben, dass er seine Jugend in einer von seiner Mutter betriebenen Wirtschaft zubrachte, wo er manches sah und hörte, das für sein späteres Leben verhängnisvolle Folgen zeitigen musste. Die Kriminalkammer verurteilte den jungen Sünder zu einer Gefängnisstrafe von 9 Monaten unter verhältnismässigem Abzug der Haft. Er hat die entstandenen Kosten zu tragen.

Appenzell. Die Polizei in Herisau verhaftete am Samstag einen Soldaten des Bataillons 83, der sich nach der Entlassung aus dem Dienste an einem 9 jährigen Mädchen sittlich vergangen hatte.

(Anzeiger v. Bauma, 14. X. 09.)

Porrentruy (Berne). Nous avons annoncé l'arrestation d'un ouvrier italien, âgé de 63 ans, nommé Sidoni, prévenue d'actions impudiques. Travaillant à l'Orphelinat du Château, il avait attiré une fillette de cinq ans, auprès de laquelle il voulait s'adonner à ses actes répugnantes. On nous prie de faire remarquer que la petite ne fait pas partie du groupe des orphelines de l'établissement.

Rheinfelden (Aargau). Am Sonntag wurde durch die hiesige Polizei ein ca. 40 Jahre alter Italiener verhaftet, der eines Sittlichkeitsvergehens, begangen im Burgkastel an einem 3 jährigen Mädchen, bezichtigt ist.

Verhaftet. Am Mittwochabend wurde an der Rosenbergstrasse in St. Gallen ein älterer gut gekleideter Mann verhaftet, als er im Begriffe war, ein auf der Strasse spielendes, 5 jähriges Kind zu entführen. Er konnte auf seinem Zimmer, wohin er sein Opfer bereits mitgenommen hatte, festgenommen werden. Den geängstigten Eltern wurde ihr Kind wieder zurückgegeben. Bei der Verhaftung soll der Vater des Kindes seiner Wut gegenüber dem Wüstling durch ausgiebigen Gebrauch des Faustrechtes Luft gemacht haben.

Thalwil (Zürich). Vergangene Woche wurde in hier ein 45 jähriger Schreinergeselle verhaftet, der unzüchtige Handlungen mit einem zirka zehnjährigen Mädchen trieb, so dass es krank darnieder liegt.

Vom Elend der Verdingkinder. Ein trauriges Bild von der nicht selten vorkommenden Verlassenheit und Schutzlosigkeit armer, von Gemeinden nach auswärts verkostgeldeter Kinder entrollte die Sitzung des bernischen Schwurgerichts vom 28. Juni in Biel. Die Armenbehörde von Bern hatte vor einigen Jahren zu einem Landwirt Ris in Safnern (Seeland) ein damals etwa 12 bis 13 jähriges Mädchen in Kost und Pflege gegeben. Wie diese aufgefasst wurde, zeigt die Tatsache, dass nicht nur etwa ein Dutzend halb-

wüchsiger Buben im Alter von 15 bis 17 Jahren das Mädchen zu sexuellem Verkehr missbrauchte, sondern der verheiratete Pflegevater selbst sich an solchem beteiligte.

Vergehen gegen die Sittlichkeit. Turbenthal (Zürich), 15. In Turbenthal verhaftete die Kantonspolizei einen erst 35jährigen Schneider, Vater von drei Kindern im Alter von 10 bis 15 Jahren, an denen sich der Unhold seit 3 Jahren fortgesetzt aufs schwerste vergangen hat. Der Verhaftete hat sich des gleichen Vergehens 3 Nachbarskindern gegenüber schuldig gemacht.

Kindesentführung. In einem Gasthof von Zürich stieg letzter Tage ein nun verhaftetes Individuum aus dem Aargau mit einem zehnjährigen Kind ab, das es als sein Töchterchen ausgab. Als der Mann durch sein Verhalten den Verdacht erweckte, das mitgeführte Kind sei nicht sein eigenes, wurde er polizeilich angehalten. Dabei stellte es sich heraus, dass der Unhold das Kind zwei Tage zuvor entführt und mit ihm in verschiedenen Hotels übernachtet hatte. Nach den Aussagen der Kleinen hat er sich wiederholter Sittlichkeitsdelikte an ihr schuldig gemacht.

Parents indignes. Les autorités françaises ont remis à la gendarmerie de Perly les époux Gatti, arrêtés à Tarascon étant sous mandat des autorités de Zurich pour avoir facilité dans une large mesure la débauche de leur fille Ida, âgée de 14 ans. Ces parents peu scrupuleux seront conduits aujourd'hui à Zurich.

Ein Sittlichkeitsverbrecher. Letzten Dienstag wurde durch einen bei Schreinermeister Brechbühl im sog. Grauenstein bei Trubschachen beschäftigten Arbeiter an einem zehnjährigen Mädchen des ersteren im Keller der Werkstatt ein Sittlichkeitsverbrechen begangen. Das Kind verschwieg zuerst die Sache; da aber sein Zustand die Zuziehung eines Arztes erforderte, wurden auf dessen Befund hin sofort gerichtliche Schritte eingeleitet. Der Täter, ein Fr. Jakob aus Mungau, ist verheiratet.

Sittlichkeitsvergehen. In beängstigender Weise mehren sich in letzter Zeit die Fälle, wobei an und vor Kindern Sittlichkeitsverbrechen begangen werden. Am Samstag mussten drei Italiener wegen solcher Delikte in Haft genommen werden.

Fälle von Kindsmord.

Bâle. Sombre tableau. Anne-Marie M. était une jolie Alsacienne. Mariée à vingt ans, elle vécut heureuse avec son mari, lequel mourut au bout d'un lustre. Durant ces cinq années, les époux menaient de front une auberge et une boulangerie à Dammkirch. La veuve poursuivit les affaires pendant deux ans encore puis épousa un de ses ouvriers boulanger. Dès ce jour, c'en fut fait du bonheur. Le second mari croyant avoir des raisons de douter de sa femme, prit un beau jour la caisse et émigra en Amérique avec ses trois enfants. Le commerce sombra et le disparut, accusé de banqueroute, fut condamné à six mois de prison. Revenu des pays d'outremer, le mari purgea sa peine puis vint retrouver sa femme. Plusieurs années s'étaient passées, néanmoins Anne-Marie se trouvait être dans une situation intéressante. Elle donna bientôt le jour à un petit garçon qui fut le sujet des plus vifs reproches du mari et de scènes fréquentes.

Le ménage était venu dans l'intervalle se fixer à Bâle. Un beau jour, le dernier-né fut retiré du Rhin, à peine vêtu. La mère, qui a aujourd'hui trente-six ans, inculpée d'être l'auteur de cet infanticide, fut arrêtée au mois de février; quant au mari, en fuite de nouveau, il a été impossible de le retrouver. La pauvre femme s'est défendue dès d'abord d'être l'auteur du meurtre de son enfant. Elle prétend que le jour de la disparition de ce dernier, le père ne revint pas non plus et qu'il est certain que ce dernier emporta l'enfant à la première heure pendant qu'elle dormait. Bénéficiant du doute, Anne-Marie M. a été acquittée malgré un réquisitoire très dur du procureur général qui demandait la détention perpétuelle.

Basel. Das Strafgericht verurteilte die Ehefrau des Scherenschleifers Signorelli aus Bergamo, die ihr zweijähriges voreheliches Töchterchen auf bestialische Weise getötet hat, wegen Mordes zu lebenslänglichem Zuchthaus.

Libéré. M. le juge d'instruction Aubert a libéré, hier après-midi, le vannier W., arrêté pour avoir, dit-on, tenté de jeter son petit garçon dans le Rhône. Mme. W. est venue elle-même, son petit dernier (deux mois) sur les bras, implorer la grâce de son homme. M. le juge Aubert n'a pas su résister; qui l'en blâmera?

Pauvre petit! Un nommé Baptiste W. a tenté hier de précipiter son enfant dans le Rhône du pont de la Coulouvrerière. Il en a été empêché grâce à l'énergique intervention de passants.

Le père indigne a été remis entre les mains des gendarmes, lesquels le conduisirent aux violons, puis à St-Antoine.

W. a déclaré au commissaire de police qu'il était ivre et ne savait plus ce qu'il faisait. Toutefois, a-t-il ajouté, il n'avait jamais eu l'intention de noyer son enfant; il avait voulu simplement l'asseoir sur la balustrade de pierre.

Tentato infanticidio. L'altra sera, col treno 2845 delle ore 5.55 proveniente da Biasca, discendeva a Bellinzona una donna, che al conduttore del treno aveva destata dei sospetti.

Condotta in Corpo di guardia in stazione si constatò che entro una scatola completamente chiusa, che portava seco, si trovava un neonato di sesso femminile involto in alcuni panni, ancor vivo, ma che avrebbe dovuto soccombere soffocato, se fosse rimasto rinchiuso anche per breve tempo.

Interrogata, la donna disse chiamarsi Pochini Carolina di Aquilino, d'anni 33, da Ludiano nubile. Dichiarò d'essere partita alla mattina in diligenza da Dongio, dove era occupata come servente presso il sig. Gianella Silvio, e che arrivata a Biasca, sentendo forti i sintomi del parto si recava in un prato dietro alcune case, in vicinanza della stazione, ove ebbe a sgravarsi.

Dichiarò inoltre che era intenzionata di recarsi a Milano presso una casa dove si tengono gestanti.

Il sergente dei gendarmi ordinava che con una carrozza donna e neonato venissero trasportati all'Ospedale di San Giovanni per le necessarie cure.

Arresto per infanticidio. Venerdì sera veniva arrestata a Muralto certa Pinazzi Catterina nata Bolzani, moglie di Graziano, da Pallanzone (Novara), d'anni 32, domiciliata a Lodrino, perchè imputata d'infanticidio. Mi mancano però i particolari.

N. d. R. Abbiamo assunto noi le necessarie informazioni, e dalle stesse ne risulta che la Pinazzi, residente a Lodrino, maritata, con quattro figliuolletti (il marito trovasi in America) manteneva delle illecite relazioni con un individuo del quale ignoriamo il nome. Le conseguenze della tresca non tardarono a manifestarsi, ma un bel giorno della settimana scorsa, gli abitanti del paese constatarono che certe rotondità erano improvvisamente scomparse. Ne venne informata l'Autorità, e la donna, avuto sentore di ciò, si diede venerdì alla fuga coi quattro figli, dirigendosi verso Locarno, dove, la Gendarmeria, avvertita dall'egregio Comandante, riuscì ad arrestarla a Muralto.

Una visita praticata dalla nostra Polizia all'abitazione della Pinazzi condusse alla scoperta di un cadaverino di sesso femminile, sotterrato in un angolo della cantina ed avvolto in un pannolino. L'autopsia dei medici signori Bruni di Bellinzona e Montemartini di Biasca assordò che il bambino nacque vitale, e fu ucciso a quanto sembra per soffocazione. (IX, 09.)

Kindermörder vor Schwurgericht. Bekanntlich wurde der 1876 geborene Walter Hirsbrunner, Metzger von Burgdorf, wegen des Mordes der 10jährigen Klara Hofer in Burgdorf zu 18 Jahren Zuchthaus verurteilt. Sodann war er auch verdächtig, den Mord an der 5jährigen Louise Arm in Solothurn am 13. August 1905 begangen zu haben. Montags begannen nun in Solothurn die Schwurgerichtsverhandlungen bei dichtbesetzten Tribünen. 53 Zeugen sind geladen. Das Verhör mit dem Beklagten, der hartnäckig seine Unschuld beteuert, aber hin und wieder doch etwas verfängliche Antworten gibt, dauerte zwei Stunden. Nachmittags folgte die Einvernahme der Zeugen und Experten. Man bekam den Eindruck, dass der Beklagte hängen bleiben dürfte.

Ein Kindsmord. Eine zirka 20jährige Fabrikarbeiterin in Eschenbach (St. Gallen) gebar heimlich am Samstag oder Sonntag, erwürgte das Neugeborene und warf die Leiche in den Jauchetrog. Darob nun grosse Aufregung unter der Bevölkerung und harte Urteile über die unglückliche Mutter. Nach dem Verführer frägt niemand.

(„Berner Tagwacht“ 25. IX, 09.)

Freiburg. Der Sänger Heinrich Hilb in Freiburg hat nach einem Ehestreit sein 3 1/2 jähriges Knäblein zum Fenster des dritten Stockes hinausgeworfen. Das Kind war augenblicklich eine Leiche. Hilb ist sofort verhaftet worden.

Thurgau. Zu der Kindsmordgeschichte in Graltshausen können wir folgende Tatsachen feststellen: Ein bisher geachteter und angesehener Beamter der genannten Gemeinde ist im Bezirksgefängnis Weinfelden mit seiner zirka 18 1/2 Jahre alten Tochter inhaftiert. Die Tochter hat ausserelich geboren und wurde das angeblich gestorbene Kind nachher in einem Acker begraben. Ob der Vater der inhaftierten Tochter sich wegen Vergehens des Artikels 112 zu verantworten haben wird, konnte durch die bisher geführte Untersuchung nicht festgestellt werden, ebenso muss die seit einigen Tagen auf Eisenbahnen und in Wirtschaften kolportierte Nachricht, dass ein Selbstmordversuch der Gattin des Verhafteten mit der Beseitigung des ausserehelich geborenen Kindes ihrer Tochter im Zusammenhang stehe, vorläufig zurückgewiesen werden.

St. Gallen. Aus dem Kantonsgericht. Wegen Kindsmordes wurde eine ledige Fabrikarbeiterin von Wattwil, wohnhaft in Eschenbach, zu der Zuchthausstrafe von 1 Jahr und 8 Monaten verurteilt. Ausschlaggebend für die milde Strafe war die Jugend und die geschwächte Gesundheit und Intelligenz der bisher gut beleumdeten Beklagten, die sofort geständig war.

Zurich. Mère dénaturée. Vendredi matin, à Zurich, un enfant remarquait flottant dans la Limmat, près du passage de l'Hôtel de Ville, non loin de la Halle aux viandes, un petit corps tout nu qui était celui d'un nouveau-né.

Quoique aucun indice ne permit de conduire sur la trace de la coupable, celle-ci put cependant être arrêtée samedi déjà. C'est une jeune fille de 24 ans, occupée aux Halles, quelque peu bornée et qui donnait pour la seconde fois naissance à un enfant. Le premier a été recueilli par l'assistance publique. Craignant sans doute et avec raison quelque algarade de l'autorité, cette malheureuse prit peur et peu après la naissance qui avait eu lieu à 2 heures du matin, sortit de chez elle l'enfant dissimulé dans un panier. Arrivée à la passerelle des halles, elle vida le contenu de son panier dans la rivière. La coupable a avoué.

Zürich. Die Kindsmörderin, welche am Freitag früh ihr neugeborenes Knäblein bei der Fleischhalle, in Emballage gewickelt, der Limmat übergab, ist in der Person einer zirka sechsundzwanzigjährigen ledigen Frauensperson von der Kantonspolizei ermittelt worden. Die unnatürliche Mutter soll bereits einmal unehelich geboren haben; ihr erstes Kind wird von der Stadt Zürich erhalten. Sie wohnte in der Nähe der Gemüsebrücke und gebar in der gleichen Nacht vom Donnerstag auf den Freitag, in der sie das Verbrechen verübte.

Vevey. Ein Schneider, namens Seydoux, gebürtig von Freiburg, fünf- und zwanzigjährig, wohnhaft in Vevey, nahm heute sein dreijähriges Kind mit sich in den Wald, schnitt ihm mit einem Rasiermesser die Kehle durch und entlebte sich hierauf selbst. Ein Jäger fand am Mittag die beiden Leichen. Seydoux lag mit seiner Frau im Scheidungsprozess. Heute morgen wurde die Scheidung ausgesprochen und das Kind der Mutter zugesprochen.

Eine Warnung für Eltern. Die Obsthändlerin Defanti in Zeug (Luzern) schreckte ihren dreijährigen Sohn öfters mit den Worten: „Der Kaminfeger kommt!“ Vor einigen Tagen ging die Obsthändlerin mit ihrem Söhnchen spazieren. Auf dem Wege begegneten sie einem Kaminfeger. Der Kleine erschrak dermassen beim Anblick des Kaminfegers, dass er einen Nervenanfall bekam und im Verlaufe von zwei Tagen starb.

Eine Kindsmörderin vor Gericht. Jener auch in der Presse viel besprochene Fall, bei welchem ein zweieinhalbjähriges Mädchen von seiner eigenen Mutter durch Nadelstiche langsam zu Tode gemartert wurde, stand am Mittwoch vor dem hiesigen Strafgericht zur Verhandlung. Aus der Untersuchungshaft wurde vorgeführt die 22 Jahre alte Antonia S., Ehefrau des Scherenschleifers S. aus Borgo di Tora (Provinz Como, Italien) unter der Anklage des Mordes. Die Angeklagte ist wegen Eigentumsdelikten bereits vorbestraft, auch ihre Brüder geniessen keinen guten Leumund. Vor etwa zwei Jahren verehelichte sie sich, nachdem sie zuvor mit einem andern Landsmann ein Liebesverhältnis hatte, das nicht ohne Folgen blieb, mit

dem Scherenschleifer Luigi S., welcher Ehe drei Kinder entsprossen. Anfangs war das Eheleben ein glückliches, aber durch das Verhalten der Angeklagten wurde das anfänglich gute Familienleben getrübt und der Ehemann soll seiner Frau gegenüber Drohungen ausgesprochen haben.

Aus Furcht, ihr Mann könnte sie töten und um das erste Kind zu beseitigen, dessen Vater nicht der Angeklagte gewesen, obwohl beide eine entgegengesetzte Erklärung vor dem Zivilstandesamt abgegeben, beschloss die Angeklagte, dieses uneheliche Kind zu töten. Am 23. Juni führte sie diesen Vorsatz aus; sie kleidete das Kind an, legte es auf das Bett und versetzte ihm mit einer Hut- oder langen Stricknadel zahlreiche Stiche in den Unterleib, so dass Brustfell, Herz, Lunge, Magen, Leber, Zwerchfell, Darm, Milz und Niere verletzt waren. Das schwer verletzte Kind wurde ins Kinder-spital gebracht, wo es den schweren Verletzungen bald erlag. Die dort vorgenommene Sektion ergab nicht weniger als 72 Verletzungen. Nach Vornahme der Sektion wurden die heutige Angeklagte, ihr Ehemann, sowie zwei Schlafgänger verhaftet. Nach dreiwöchentlicher Untersuchungshaft legte die Angeklagte ein Geständnis ab, worauf die Untersuchung gegen die Mitverhafteten eingestellt wurde.

Die Angeklagte, welche zur Beobachtung ihres Geistes einer psychiatrischen Untersuchung unterworfen war, gibt in kurzen Zügen die Geschichte ihres Lebenslaufes, aus der hervorgeht, dass sie eine freudlose Jugend hinter sich hat und ihr ganzes Leben unter fremden Leuten zubringen musste, was auf die Bildung ihres Charakters von denkbar ungünstigem Einflusse war. Sie wiederholte ihr vor dem Untersuchungsrichter abgegebenes Geständnis und erklärte, dass der Entschluss, das Kind zu töten, plötzlich über sie kam, als ihr Mann sie mit dem Tode bedrohte. Sie will die Tat in einem Zustande momentaner Unzurechnungsfähigkeit begangen haben.

Die Zeugenaussagen, deren es sehr viele sind, bringen nichts neues, nur die Tatsache, dass der Angeklagte das Kind schon lange im Wege war, dass sie es öfters misshandelte, was auch durch die Sektion festgestellt wurde, die schlecht verheilte Knochenbrüche konstatierte. Andere Zeugen wollen beobachtet haben, dass das getötete Kind liebevoll behandelt worden sei.

Auf Grund des Geständnisses und des Ergebnisses der Zeugeneinvernahme kommt der Vertreter der Staatsanwaltschaft zu dem Schlusse, dass im vorliegenden Falle vorsätzliche Tötung mit Ueberlegung vorhanden sei, wegen welchen Deliktes nur auf lebenslängliches Zuchthaus erkannt werden könne. Der Verteidiger Dr. Welti kommt auf Grund des Verhandlungsresultates zu der Auffassung, dass hier der Tatbestand des Mordes nicht angenommen werden könne, es sei eine Handlung, im Affekt und bei verminderter Zurechnungsfähigkeit begangen, so dass nur auf Totschlag erkannt werden könne.

Das Gericht tritt aber der Auffassung des Staatsanwalts bei und verurteilt die Angeklagte wegen Kindsmord zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe. Wegen Bewirkung einer falschen Beurkundung wird der Ehemann der Angeklagten unter Anwendung des bedingten Strafvollzuges zu fünf Tagen Gefängnis verurteilt.

Verschiedenes.

Ein trauriges Bild sozialen Elendes entrollte sich Sonntags in einer Tingeltangelbude an der Zeughausgasse in Bern. Mit Recht empörte man sich ob dem Auftreten eines äusserst anmutigen, bildhübschen, kaum mehr als sechs Lenze zählenden Mägdeleins, das durch Vorträge sehr zweideutiger Art, die unter keinen Umständen in das Mündchen eines so unschuldigen Würmchens gehören, die Anwesenden angenehm zu unterhalten sich bestrebte. Es war wirklich schmerhaft anzusehen, wie sich die arme Kleine in dem niedrigen düstern, mit Rauchqualm und Biergestank durchseuchten Lokale mit den allerletzten Kräften ihres zarten Körpers anstrengte, den stetigen „Aufmunterungen“ der kein Erbarmen kennenden, hinter der primitiven Kulisse hörbar kommandierenden Mutter, auch nur annähernd gerecht zu werden.

Berne. Le directeur d'un café-concert de Berne a trouvé un moyen original d'attirer le public dans son établissement. Un beau jour, il fait annoncer dans les journaux qu'une jeune cantatrice âgée de six ans, enfant prodige, se trouvant « par hasard » à Berne, se produirait dans son établissement. Le truc réussit à souhait. Les messieurs avides de sensations nouvelles s'en vinrent en foule contempler le petit phénomène; mais le public, en général, ne prisa guère les chansons plus ou moins légères débitées par une fillette dressée à singer une soubrette de genre. Des observations se firent entendre. La Société protectrice des femmes et des enfants déposa une plainte contre le directeur du café-concert pour contravention à la loi sur les auberges. L'enquête instruite par l'inspecteur de police a révélé un fait assez curieux: cet enfant prodige, qui se trouvait « par hasard » à Berne, n'est autre que la propre fillette du roublard industriel.

I lilipuzzani. Un nostro egregio amico ci scrive da Mendrisio:

« Nella scorsa settimana si produssero al nostro « Teatro Varietà » tre artisti lilipuzziani, mandando in visibilio il buon pubblico mendrisiense.

L'on. Commissario di Governo, sig. Rinaldo Borella, dopo averli uditi, negò loro la patente, mentre invece questa venne oro concessa a Lugano.

Noi che pure abbiamo assistito a quelle rappresentazioni non possiamo far altro che encomiare l'atto umanitario e coraggioso di quella autorità commissariale, poichè se leggi esistono a protezione dei fanciulli, non è giusto nè logico che lo Stato permetta un continuo sfruttamento di bambini costretti per più di tre ore, e per di più di notte, a lavorare per divertire il pubblico.

Mestiere si improbo e si faticoso certo non havvi più dell'artista di caffè concerto. Se vi immaginate bambini di 7 e 9 anni cantare su un palco le canzonette più sporche, più scollacciate ed immorali, avrete compassione e pietà di loro o lettori e non potrete più ridere alle loro movenze impertinenti e tanto lascive.

Tale sfruttamento di giovani bimbi, nel loro fisico e nella loro innocenza, sfruttamento che li condurrà fra pochi anni depravati e corrotti al prostribolo od al carcere, dovrebbe essere assolutamente proibito dalle Autorità che vegliano a proteggere la giovane. »

Praktischer Kinderschutz. Der Stadtammann von Baden hat über die Verwendung eines 6 jährigen Knaben bei artistischen Produktionen Erhebungen veranstaltet. Gestützt hierauf hat der Gemeinderat beschlossen, dass fortan den Schaubudenbesitzern strikte Vorschriften im Sinne des Kinderschutzes gemacht werden. (August 1910.)

Frauen, die Kinder stehlen. Einer der seltsamsten Fälle, in dem eine Frau aus Liebe zu Kindern veranlasst wurde, diese kleinen Lieblinge ihren Müttern zu stehlen, ist wohl der einer jungen Engländerin, der vor einiger Zeit nicht weniger wie sechs Kinderdiebstähle nachgewiesen wurden. Die Dame gehörte der englischen Gesellschaft an und verstand es, bei Besuchen in befreundeten Familien stets die Kinder durch Süßigkeiten und freundliche Worte so zu gewinnen, dass sie sie bei einer passenden Gelegenheit leicht fortlocken konnte. Sie entführte sie dann auf eines ihrer Landgüter, wo sie die Kleinen mit Spielzeug und Naschwaren überhäufte, bis man ihr auf die Spur kam. Ein anderer Fall von Kindesraub, bei dem eine Dame durch die Aehnlichkeit eines Knaben mit ihrem verstorbenen kleinen Sohn zu der Tat veranlasst wurde, wird von einer englischen Zeitschrift erzählt. In der Strassenbahn hatte die Dame den zweijährigen Knaben auf dem Schoss seiner Mutter gesehen. Sie hatte freundschaftliche Beziehungen zu der einfachen Frau angeknüpft und hatte es in kurzer Zeit so weit gebracht, dass ihr die Mutter ihr einziges Kind auf einen Spaziergang mitgab, von dem es nie wieder zurückkehren sollte. Erst nach mehreren Monaten gelang es der Londoner Polizei, die Kindsräuberin ausfindig zu machen, die die Witwe eines im südafrikanischen Kriege gefallenen Soldaten war. Eine andere Frau, die ein zweijähriges Mädchen seiner Mutter entführt hatte, da sie glaubte, nicht ohne das kleine niedliche Wesen leben zu können, wurde nach zwei Tagen so von Reue ergriffen, dass sie das Kind wieder zur Mutter zurückbrachte und ihr anbot, es zu adoptieren. Im Hyde-Park in London gesellte sich einst zu einer armen Arbeitersfrau, die ihr Kind spazieren trug, eine feingekleidete Dame, die an der Kleinen Gefallen zu finden schien. Regelmässig trafen sich von nun ab die Arbeitersfrau und die Dame der hohen Gesellschaft im Park, um sich beide an dem Spiel des kleinen Mädchens zu erfreuen. Da machte die Dame eines Tages der Mutter den Vorschlag, sie solle ihr das Mädchen auf wenige Stunden mit nach Hause gehen, da sie ihm einiges Spielzeug schenken wolle. Mit schwerem Herzen überlässt die arme Mutter das Kind der feinen Dame, um es nach einigen Stunden in der ihr angegebenen Wohnung wieder abzuholen. Doch wie gross war ihr Schrecken, als sie sah, dass die Dame ihr eine falsche Adresse angegeben und ihr ihren Liebling entführt hatte. Nach zwei Wochen erst fand man die Räuberin und das Kind in einem Hotel, wie sie sich gerade am Spiele der Kleinen, der es scheinbar in ihrer neuen Umgebung sehr gefiel, ergötzte.

Aus dem Engadin. Hier ist man in einiger Aufregung, weil man glaubt, es stelle sich heraus, dass vor Jahren ein Mädchen von Zigeunern entführt worden sei.

In Crusch bei Remüs verschwand vor vier Jahren ein 6 jähriges Mädchen Defila, ohne dass man eine Spur von ihm fand. Man behauptete, dass es von Zigeunern entführt sein müsse, doch hat die grosse Unter-

suchung nichts herausgebracht. Nun heisst es, das Mädchen sei in Fiume bei Zigeunern aufgetaucht und zwar unter folgenden Umständen: In Fiume wurde ein Zigeuner-Mädchen von einer Zigeunerin misshandelt. Leute, die das sahen, riefen der Polizei. Diese fand dann heraus, dass das Mädchen nicht der Zigeunerfamilie angehörte und schrieb es in den Zeitungen aus. Ein Unterengadiner in Fiume erinnerte sich dabei des Vorfallen von Crusch, und da verschiedene äussere Umstände damit übereinstimmten, berichtete er nach Hause, worauf die Mutter des verschwundenen Mädchens nach Fiume abreiste. Das weitere ist noch nicht bekannt.

Trafic de chair humaine. Dans quel temps vivons-nous? La « Feuille d'Avis » de la ville de Berne a publié dernièrement une annonce dans laquelle des parents offrent, contre une légère indemnité, deux petits enfants aux personnes disposées à les adopter. Si ce trafic de chair humaine s'accomplit, quel avenir sera réservé aux deux pauvres petits bambins? Qui sait quelles souffrances et quelles privations leurs seront imposées jusqu'à ce qu'ils soient en état de gagner leur vie? De quels soins seront-ils entourés et qui surveillera leur éducation? Deviendront-ils de bons citoyens ou iront-ils grossir l'armée des criminels?

Pour que pareil trafic puisse se produire au vingtième siècle, il faut que nos institutions humanitaires soient bien insuffisantes! Et pourtant, nous avons une loi sur l'assistance publique! Que serait-ce, grand Dieu, si nous n'en avions pas?

Aargau. Unglaublicher polizeilicher Unverständ! Der Gemeinderat Wettingen hatte im Herbst des vergangenen Jahres zwei 7 bis 8jährige Kinder einer armen, von ihrem Mann böswillig verlassenen Arbeiterfrau in Baden wegen des unerhörten Verbrechens des „Nachsüchelns“ in den Weinbergen nach beendigter Weinlese mit sechs Franken gebüsst. Die Mutter, die mit ihrer Hände Arbeit vier Kinder zu ernähren hat, verweigerte wie begreiflich die Bezahlung der Busse. Darauf erhielten die beiden Kinder Helena und Emil vom Bezirksamt Baden die Aufforderung zur „Erscheinung vor dem Gefangenwärter in Baden zur Erstehung von anderthalb Tagen Gefangenschaft am Platze der nichtbezahlten Busse vom 12. September 1908 — unter Androhung polizeilicher Zuführung im Nichterscheinungsfalle.“ Die „Vorladung“ weist den Vermerk auf: „Zustellungsgebühr 50 Cts. (!!) nicht bezahlt.“ Die Mutter, die da Fr. 6.50 bezahlen sollte, verdient als Spetterin täglich 3 Fr. Der Mann des Gesetzes, der ihr gegen 50 Cts. Zustellungsgebühr die „Vorladung“ überbrachte, suchte die Frau einzuschüchtern mit der Drohung, sie werde verhaftet und müsse die anderthalb Tage Gefangenschaft selber abbüßen, wenn sie nicht bezahle. Es ist wohl überflüssig, diesen Tatsachen ein weiteres Wort zur Kennzeichnung des in gewissen Beamtenkreisen herrschenden Geistes beizufügen.

Biel. Militärisches. Gegenwärtig herrscht reges militärisches Leben in Biel. Jung und Alt freut sich über das kriegerische Treiben. Dabei kann man aber leider wieder jene eklichen Szenen mitansehen, wie ganze Trupps von Kindern in den Abendstunden sich vor den berüchtigten Schandhäusern versammeln, um das Ein- und Ausgehen der Soldaten zu beobachten. Mit was für Gedanken lässt sich leicht erraten, zumal es jedem Kinde bekannt ist, was die Erwachsenen hier treiben. Es hat eine Zeit

gegeben, in der der Schreiber dieser Zeilen an die Arbeit der Jugendfürsorge glaubte. Seitdem ihm aber diese Schweinerei in höchster Blüte bekannt ist und er schon dutzendmal Zeuge war, dass die liebe Jugend Kenntnis von diesem Treiben hat, macht er vor dieser Fürsorge ein grosses Fragezeichen. Was hilft alle Mühe und Arbeit an der Jugend, wenn sie solche Unmoral an Erwachsenen mitansieht? Glaubt man etwa, die Jugend wachse mit Scheuklappen auf! Wohl ist mir bekannt, dass sich auch in Biel Männer zusammentaten, um diesem Sumpfe entgegenzutreten, sie prallten aber an dem Unverständ der herrschenden Meinung ab. Diese Dirnennester treiben ihr Handwerk mit einer Frechheit, die jeder Beschreibung spottet. Es würde der Stadt Biel sicherlich zur Ehre gereichen, wenn diese Volks-, Jugend- und Familienverderber den Laufpass bekämen. — Zu bedauern ist nur, dass sich der Staat, der in dieser Angelegenheit mit gutem Beispiel vorangehen sollte, völlig machtlos zeigt, ebenso die Presse. Es sind mir zwei Zeitungen bekannt, die den Mut haben, diese Unmoral im richtigen Lichte zu schildern, so auch die „Buchszeitung“. Man muss wirklich dankbar sein, wenn Tagesblätter sich verpflichtet fühlen, ein Uebel zu schildern, vor dem die Mehrzahl die Augen verschliesst. — Ein Lokomotiv-Heizer.

* * *

Nur über drei Jahre erstrecken sich die vorgenannten Fälle und enthalten ja natürlich lange nicht alles, was Kinder in dieser Zeit an Misshandlung, Verwahrlosung, Vergewaltigung leiden mussten. Wieviel Roheit, Gleichgültigkeit, Feigheit tritt da zutage! Wie höchst unzureichend sind die kantonalen Strafgesetze! Wie gering oft das Verständnis der Richter für den den Kindern körperlich und seelisch zugefügten Schaden! Eigentumsvergehen werden mit drakonischen Strafen belegt, wo es sich aber um das kostbarste Eigentum einer Nation handelt, um eine an Leib und Seele gesunde, von Idealen erfüllte, lebensfrohe Jugend, da werden einige Bussen oder einige Tage Gefängnis verhängt.

Nun wird's aber besser werden, könnte man sagen, mit allen diesen vielen Hundert schutzbedürftigen, unehelichen, Stief- und Kost-kindern, nunmehr, da wir das schweizerische Zivilgesetzbuch und die teilweise so vortrefflichen kantonalen Einführungsgesetze haben. Auch die besten Gesetze fruchten aber nichts, wenn es an den einsichtigen, wohlwollenden, tatkräftigen Menschen fehlt, sie auszuführen. Viel weitere Kreise unseres Volkes sollten angesichts des grossen Kinderelends auch in unserem Lande ihr Gewissen schlagen fühlen, sich an die grosse Unterlassungssünde der menschlichen Gesellschaft der schutzbedürftigen Jugend gegenüber erinnern und mit einer von

Erbarmen und Liebe diktieren Energie und Rücksichtslosigkeit das Übel an der Wurzel ausrotten. Es gilt, die Erziehung, die sozialen Verhältnisse und die Gesetzgebung zu verbessern. Ein schweizerisches Strafgesetz ist in Vorbereitung, da darf nichts versäumt werden, um wirksame Kinderschutzbestimmungen darin zur Geltung zu bringen. Ein schweizerisches Kinderschutzgesetz für alle schutzbedürftigen Kinder, auch für die durch Arbeit überanstrengten Kinder, wäre eine segensreiche Grosstat für unser ganzes Land und Volk. Auch dieses Ziel sei mit Nachdruck und mit nie erlahmendem Eifer verfolgt.

Wer eigene Kinder hat und sie liebt und mit Sorgfalt erzieht, der denke doch an die vielen Hundert bejammernswerten Geschöpfe, denen Liebe und Fürsorge mangelt, und wer der eigenen Kinder entbehrt, der wende seine überschüssige Liebe diesen schutzlosen Kindern zu. Beide mögen die Gesellschaften und Vereine, die Kinder- und Frauenschutz auf ihre Fahne geschrieben haben, denen es aber, um umfassende vollkommene Arbeit zu leisten, immer noch an Mitteln und persönlichen Kräften fehlt, in irgend einer Weise unterstützen.

Schweizerische Literatur über Jugendfürsorge im Jahre 1911.

- Kuhn-Kelly, St. Gallen, Über Misshandlung der Kindesseele. Pädagogisches Magazin, Heft 451, Langensalza.
- Fawer, Jugendkriminalität und Strafrechtsreform, II. Auflage, Sauerländer, Aarau.
- Silbernagel, Dr. Alfred, Bekämpfung des Verbrechertums durch Rettung jugendlicher Delinquenten, Bern, Stämpfli.
- Wild, A., Pfr., Die Schweiz. Im enzyklopädischen Handbuch des Kinderschutzes und der Jugendfürsorge von Dr. Heller, Leipzig, Engelmann.
- Beck, Dr. med. Gustav, Die Ergebnisse der zeitlich abgemessenen Beschränkung der Freiheitsstrafen in ihrer Anwendung auf vorbestrafte Rechtsbrecher unter besonderer Berücksichtigung der jugendlichen Rechtsbrecher. Separatabdruck aus der Zeitschrift für schweizerische Statistik. 2. Lieferung, 47. Jahrgang, 1911.
- Vœu adressé au Grand Conseil concernant le projet d'une Chambre pénale pour l'enfance, Genève en février 1911.
- Müller, Dr. med. Hermann, Kinder- und Jugendfürsorge in „Neue Wege“, Basel, März 1911.
- Jahrbuch der schweizerischen Gesellschaft für Schulgesundheitspflege, Zürich, Zürcher & Furrer.
- Kaufmann, Dr. jur. Joseph, Das Recht der körperlichen Züchtigung in den schweizerischen Volksschulen. Schweizerische Blätter für Schulgesundheitspflege und Kinderschutz. Nr. 3 und 4.

- Bernheim-Karrer, Dr. med. J., Privatdozent, Säuglings- und Wöchnerinnenfürsorge in der Schweiz. Schweizerische Blätter für Schulgesundheitspflege und Kinderschutz. Nr. 5.
- Gross, Dr. P., Der Einfluss der Erwerbstätigkeit auf die körperliche und geistige Gesundheit der Schulkinder. Zeitschrift für Jugenderziehung, Gemeinnützigkeit und Volkswohlfahrt. Nr. 17.
- Platzhoff-Lejeune, Dr. Ed., Kinderrechtsschutz. Zeitschrift für Jugenderziehung, Gemeinnützigkeit und Volkswohlfahrt. Nr. 24.
- Schneider, Dr. Karl, Aus „Fürsorge der Kinder in den ersten Lebensjahren“. Krippenbericht des schweizerischen Zentral-Krippenvereins. Nr. 3, Mai 1911.
- Hilfiker, Dr. Ida, Ein Mütterheim in Zürich. Separatabdruck aus den „Frauenbestrebungen“ Nr. 7 vom 1. Juli 1911.
- Bünzli, Bertha, Kinder- und Frauenschutz auf Grund des Zivilgesetzbuches und des st. gallischen Einführungsgesetzes. Vortrag, gehalten an der Hauptversammlung der Gemeinnützigen Gesellschaft des Kantons St. Gallen in Rapperswil. St. Gallen, Honegger'sche Buchdruckerei 1911.
- Zweifel, B., Stadtrat, Zur Einführung der Amtsvormundschaft in St. Gallen. Druck von Gebr. Wildhaber, St. Gallen.
- Stauber, Emil, Lehrer, Zürich, Die Fabrikarbeit der schulpflichtigen Kinder und ihr Einfluss auf den Schulbetrieb im Kanton Zürich in der ersten Hälfte des neunzehnten Jahrhunderts. Separatabdruck aus dem Jahrbuch der schweizerischen Gesellschaft für Schulgesundheitspflege. Bd. XII, 1911. Druck von Zürcher & Furrer in Zürich. 39 Seiten.
- Streit, Dr. med., Bern, und Bastian, M., inspecteur des fabriques du canton de Genève. Welche Forderungen sind vom Standpunkt der Jugendhygiene bei der Revision des eidg. Fabrikgesetzes zu stellen? Separatabdruck aus dem Jahrbuch der schweizerischen Gesellschaft für Schulgesundheitspflege. XII. Jahrgang 1911. Druck von Zürcher & Furrer, Zürich. 17 Seiten.
- Müller-Schürch, Dr. med., Zürich, Neuere Gesetze in der Schweiz in ihrer Bedeutung für die Fürsorge. Sonderabdruck aus der Zeitschrift für die Erforschung und Behandlung des jugendlichen Schwachsinns. Bd. V. Verlag von Gustav Fischer in Jena 1911. 21 Seiten.
- † Auer, C., Sekundarlehrer in Schwanden. Die Erhöhung der Bundessubvention für die Primarschule. Vortrag gehalten am XXII. Schweizerischen Lehrertag am 2. Oktober 1911 in der Pauluskirche zu Basel. Basel 1911 Buchdruckerei G. Krebs, Fischmarkt 1.
- Müller, K., Jugendfürsorge. Vortrag im Verein schweiz. kath. Lehrer und Schulumänner. Separatabdruck der Schweizerischen Rundschau 1911/12, Heft 1.